

Rechnungshof
des Landes Hessen

B e m e r k u n g e n

zur Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen
für das Rechnungsjahr 1950

- § 1 StHO in Verbindung mit § 107 Abs.1 bis 4 RHO -

Übersicht über verwendete Abkürzungen

Verwendete Abkürzung	Die neben bezeichnete Abkürzung bedeutet:
BesG	Besoldungsgesetz
BV	Besoldungsvorschriften
BGBL.	Bundesgesetzblatt
BRH	Bundesrechnungshof
Epl.	Einzelplan
GG	Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland
Gj.	Geschäftsjahr
GVBl.	Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Hessen
Haushalts- gesetz 1950	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans für das Rechnungsjahr 1950 vom 10. Oktober 1950 (GVBl. S. 211)
Haushalts- gesetz 1951	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Lan- des Hessen für das Rechnungsjahr 1951 (Haushaltsgesetz 1951) vom 8. August 1951 (GVBl. S. 53)
Haushalts- gesetz 1952	Gesetz über die Feststellung des Haushaltsplans des Lan- des Hessen für das Rechnungsjahr 1952 (Haushaltsgesetz 1952) vom 6. Juli 1952 (GVBl. S. 121)
HV	Verfassung des Landes Hessen
Kap.	Kapitel
Mio.	Million(en)
RH	Rechnungshof des Landes Hessen
RHO	Reichshaushaltsordnung vom 31. Dezember 1922 in der nach § 1 StHO gültigen Fassung
Rj.	Rechnungsjahr
RKO	Reichskassenordnung vom 6. August 1927 in der Fassung der Verordnung zur Änderung der Reichskassenordnung vom 8. Januar 1931
RRO	Rechnungslegungsordnung für das Reich vom 3. Juli 1929
RWB	Wirtschaftsbestimmungen für die Reichsbehörden vom 11. Februar 1929
St. Anz.	Staatsanzeiger für das Land Hessen
StHO	Hessische Staatshaushaltsordnung vom 4. Juli 1949 (GVBl. S. 91)
StHR 1948	Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1948
StHR 1949	Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1949
StHR 1950	Staatshaushaltsrechnung des Landes Hessen für das Rj. 1950
VKO	Vorläufige Kassenordnung der Hessischen Finanzverwaltung vom 13. Januar 1949.

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
A. <u>Einleitung, zur Weiterbehandlung der StHR 1949, Allgemeines zur StHR 1950</u>	4
I. Einleitung	4
II. Zur Weiterbehandlung der StHR 1949	5
III. Allgemeines über die StHR 1950	6
B. <u>Bemerkungen zur StHR 1950</u>	8
I. Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs. 1 Nr. 1 RHO	8
a) über die Übereinstimmung mit den Beträgen in den Kassenrechnungen	8
b) über die ordnungsmäßige Belegung der nach- gewiesenen Einnahmen und Ausgaben	8
II. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs.1 Nr.2 RHO	8
a) Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, von Gesetzen usw.	8
b) Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen usw., über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Landes und in Fällen, in denen auf Erinnerungen des Rechnungshofs keine Abhilfe bewirkt worden ist	11
III. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs.1 Nr.3 RHO	17
C. <u>Vorbehalte (§ 107 Abs.4 RHO) für das Rj. 1950, Auf- rechterhaltung und Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre</u>	17
I. Vorbehalte für das Rj. 1950	17
a) Allgemeine Vorbehalte	17
b) Einzelvorbehalte	18
II. Aufrechterhaltung und Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre	20
a) Aufrechterhaltung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre	20
b) Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rech- nungsjahre	22

A. Einleitung, Zur Weiterbehandlung der StHR 1949,

Allgemeines zur StHR 1950

I. Einleitung

Die Rechnungsprüfung ist umso wirkungsvoller, je gegenwartsnaher sie ist. Dem Bestreben des RH, die Rechnungsprüfung alsbald nach Abschluß des Rj. durchzuführen, sind jedoch Grenzen gesetzt. Diese ergeben sich insbesondere daraus, dass die Kassenbücher z.T. erst einige Monate nach dem Ablauf des Rj. abgeschlossen werden können (sogen. Schlußmonate) und sich demgemäß die Rechnungslegung der Kassen entsprechend verzögert. Es kommt hinzu, dass die Aufstellung und Drucklegung der StHR, die eine wesentliche Prüfungsunterlage bildet, naturgemäß geraume Zeit beansprucht. Die StHR für das Rj. 1951 liegt beispielsweise jetzt noch nicht vor. Auch durch die Säumigkeit mancher Verwaltungsbehörden bei der Beantwortung von Prüfungsmitteilungen des RH traten vielfach Verzögerungen in der Erledigung der Prüfungsaufgaben ein. Schließlich sei noch erwähnt, dass die in § 92 RHO vorgeschriebene Vorprüfung der Rechnungen durch die Verwaltungsbehörden (Vorprüfungsstellen) zwar die Aufgaben des RH erleichtert, jedoch den Beginn seiner Prüfungstätigkeit ebenfalls hinauschiebt.

Der Beschleunigung der Rechnungsprüfung dienen die im § 92 RHO vorgesehene Möglichkeit, auf die Vorprüfung zu verzichten oder sie einzuschränken, und die Vorschrift in § 93 RHO, wonach der RH die abschließende Prüfung von Rechnungen den Vorprüfungsstellen überlassen kann. Ferner räumt § 94 RHO dem RH die Befugnis ein, die Prüfung der Rechnungen nach seinem Ermessen einzuschränken.

Der RH mußte bei der Prüfung der Rechnungen für das Rj. 1950 von den Möglichkeiten, die Prüfung den Vorprüfungsstellen zu überlassen oder sie einzuschränken, umsomehr Gebrauch machen, als er in den Jahren 1951 und 1952 durch die auf Ersuchen der Landesregierung durchgeführten Organisations- und Wirtschaftlichkeitsprüfungen bei den Ministerien und durch andere nicht der Rechnungsprüfung im engeren Sinne dienende Arbeiten, wie z.B. die Prüfung der Umstellungsrechnungen und die Überwachung der Erfüllung von Unterbringungs Vorschriften des Gesetzes zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 GG fallenden Personen vom 11. Mai 1951 (BGBl. I S. 307) besonders stark belastet war.

Der RH beschränkt sich deshalb auch in seiner Berichterstattung auf die wesentlichsten Feststellungen. Seine Bemerkungen werden ./ durch die beigelegte, im zweiten Teil dieses Bandes enthaltene Denkschrift über die hauptsächlichsten Prüfungsergebnisse ergänzt. Von der Erstattung eines Berichts über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit im Gj.1950 wurde abgesehen, nachdem für die Gj.1948 und 1949 ausführlich hierüber berichtet worden ist und sich im Gj. 1950 erhebliche neue Gesichtspunkte nicht ergeben haben. Es ist beabsichtigt, der Denkschrift zur StHR 1951 wieder einen Bericht über die Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit beizufügen.

II. Zur Weiterbehandlung der StHR 1949

Die Bemerkungen und die Denkschrift zur StHR 1949 nebst einem Bericht über die wesentlichen Ergebnisse der Prüfung von Unternehmen mit eigener Rechtspersönlichkeit -Gj.1948 und 1949 - hat der RH unter gleichzeitiger Verständigung des Präsidenten des Landtags dem Minister der Finanzen mit Schreiben vom 24.März 1952 übermittelt und gebeten, das verfassungs- und haushaltsrechtlich Erforderliche zu veranlassen. Sie wurden nebst einer Stellungnahme der Landesregierung am 28.Okt.1952 dem Landtag zugeleitet. Siehe Landtagsdrucksache Abt.I Nr.527. Durch die Vorschrift in Art.144 HV, wonach die Landesregierung zu den Bemerkungen des RH zuvor Stellung zu nehmen hat, wird die Vorlage der Berichterstattung über die Rechnungsprüfung an den Landtag naturgemäß weiter verzögert. Andere Verfassungen, wie z.B. das Grundgesetz (Art.114), sehen daher eine Stellungnahme der Regierung zu den Prüfungsmerkungen des RH nicht vor. Eine weitere Beschleunigung wird durch die in manchen Ländern, wie z.B. in Bayern (siehe § 21 des Bayerischen RH-Gesetzes vom 6.Okt.1951, Bayr. Gesetz- und Verordnungsblatt S.189) getroffene Regelung erzielt, wonach der RH seinen Bericht dem Landtag unmittelbar zuzuleiten hat. Nach Ansicht des RH würde durch das in der Hessischen Verfassung vorgeschriebene Verfahren, das sich als zweckmäßig erwiesen hat, eine nennenswerte Verzögerung dann nicht eintreten, wenn die Landesregierung dazu überginge, die Bemerkungen und die Denkschrift des RH unverzüglich dem Landtag zuzuleiten und ihre Stellungnahme zu den Bemerkungen möglichst bald nachzureichen.

Der Landtag hat über die Entlastung der Landesregierung für das Rj. 1949 noch nicht entschieden. Der RH wird in den Bemerkungen zur StHR 1951 weiter berichten.

III. Allgemeines über die StHR 1950

Die Staatshaushaltsführung im Rj. 1950 beruht auf dem Haushaltsgesetz 1950 und dem darin festgestellten Haushaltsplan des Landes für das Rj. 1950. Die StHR 1949 schließt im Sinne von § 7 des bezeichneten Gesetzes mit keinen in das Rj. 1950 übertragbaren Haushaltsresten und Vorgriffen ab. Die im Haushaltsplan für das Rj. 1950 vorgesehenen Einnahme- und Ausgabebeträge bilden deshalb zugleich das Haushaltssoll (Gesamtsoll) für das Rj. 1950. Die StHR 1950 schließt im ordentlichen Haushalt ab

	<u>DM</u>
mit einem Überschuß der Ausgaben über die Einnahmen von	40 137 732,70
mit einem Ausgaberesult am Ende des Rj. 1950 von	<u>3 414 540,86</u>
mithin mit einem ungedeckt gebliebenen Betrag von	43 552 273,56.
Im Rj. 1949 sind ungedeckt geblieben	<u>115 797 881,01,</u>
so dass am Ende des Rj. 1950 ein Fehlbetrag vorhanden war von insgesamt	159 350 154,57.
	=====

Nach § 75 RHO wäre der Fehlbetrag des Rj. 1949 in den Haushaltsplan für das Rj. 1951 und der Fehlbetrag des Rj. 1950 in den Haushaltsplan für das Rj. 1952 als ordentliche Ausgabe einzustellen gewesen.

Gemäß § 3 des Haushaltsgesetzes 1951 war jedoch § 75 RHO für das Rj. 1951 nicht anzuwenden. Vielmehr war danach über die Abdeckung des Fehlbetrags aus dem Rj. 1949 bei der Verabschiedung des Haushaltsplans für das Rj. 1952 zu entscheiden. Demgemäß trifft § 3 des Haushaltsgesetzes 1952 in teilweiser Abweichung von § 75 RHO über die Abdeckung der Fehlbeträge aus den Rj. 1949 und 1950 nähere Bestimmungen. Der Abschluß der StHR 1950 für den außerordentlichen Haushalt weist einen - nur aus Ausgaberesulten bestehenden - Fehlbetrag von 36 321 341,90 DM aus. Davon sind 35 674 300,- DM

Restverpflichtungen aus dem sozialen Wohnungsbau im Rj. 1950) in den Landeshaushaltsplan für das Rj. 1951 eingestellt, so dass noch 647 041,90 DM ungedeckt bleiben.

Die StHR 1950 entspricht den Erfordernissen der §§ 77 bis 79 RHO. Einige in ihr enthaltene Druck- und Darstellungsfehler sind in der Anlage 1 bezeichnet, beeinflussen das Rechnungsergebnis jedoch nicht. Darüber hinaus enthalten der Vorbericht und die Anlage 1 zur Rechnung Epl. II einige ungenaue und unrichtige Angaben, nämlich:

- Anl.1
- a) Der Betrag der Ausgabereste des außerordentlichen Haushalts am Schluß des Rj. 1950 ist auf Seite XVIII Zeile 2 des Vorberichts mit 37 951 846,08 DM, auf Seite A 76 Spalte 5 der Gesamtrechnung und auf Seite A 78 in der dritten Spalte des Abschlusses der Gesamtrechnung dagegen mit 36 321 341,90 DM angegeben. Der Sachverhalt ist folgender: Die Plusbeträge in Spalte 4 der Einzelrechnung Epl. X Außerordentlicher Haushalt stellen die eigentlichen Ausgabereste dar und ergeben zusammen 37 951 846,08 DM. Die Minusbeträge in derselben Spalte der gleichen Rechnung stellen die Haushaltsvorgriffe dar und belaufen sich zusammen auf minus 1 630 504,18 DM. Der Überschuß der eigentlichen Ausgabereste (Plusbeträge) über die Haushaltsvorgriffe (Minusbeträge) ergibt 36 321 341,90 DM und ist als Gesamtergebnis weiterbehandelt.
- b) Die Nachweisung über Einnahmen und Ausgaben sowie über den Bestand an Sondervermögen (Anlage 1 zur Rechnung Epl. II, S. B 132 bis 134) enthält folgende unrichtige Betragsangaben in der Spalte "Stand am Schluß des Rj. 1949":
- bei lfde Nr. 2 = 7 734,62 DM statt 7 330,90 DM nach der letzten Spalte in der Anlage 2 zur Einzelrechnung III für das Rj. 1949; das sind mehr 403,72 DM;
- bei lfde Nr. 3 minus 265,10 DM statt 6 992,48 DM nach der letzten Spalte in der Anlage 2 zur Einzelrechnung III für das Rj. 1949; das sind weniger 7 257,58 DM;
- bei lfde Nr. 45 = 7 791,95 DM statt 7 790,- DM nach der letzten Zeile in der Anlage zur Rechnung Epl. II für das Rj. 1949; das sind mehr 1,95 DM.

B. Bemerkungen zur StHR 1950

I. Allgemeine Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs.1 Nr. 1 RHO

a) über die Übereinstimmung mit den Beträgen in den Kassenrechnungen

Die Beträge der in der StHR 1950 nachgewiesenen Haushaltseinnahmen und -ausgaben des Landes stimmen mit den Beträgen überein, die in den vom RH oder von Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern, Vorprüfungsstellen) bestimmungsgemäß geprüften Kassenrechnungen nachgewiesen sind. Ausnahmen hiervon sind in der Anlage 2 näher bezeichnet, beeinflussen das Rechnungsergebnis jedoch nur hinsichtlich der überplanmäßigen Ausgaben. Diesbezügliche Einzelheiten ergeben sich aus Abschnitt 3 der Anlage 3.

Anl.2

b) über die ordnungsmäßige Belegung der nachgewiesenen Einnahmen und Ausgaben

Einnahme- oder Ausgabebeträge, die nicht ordnungsmäßig belegt sind, haben sich bei der Rechnungsprüfung, bei der überlassenen Prüfung und der Vorprüfung nicht ergeben. Das gilt nicht für Fälle, in denen einschlägige Einzelbemerkungen aufgestellt sind. Das in a) und b) Gesagte trifft auch auf die bestimmungsgemäß vom Präsidenten des RH geprüfte Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben des RH für das Rj. 1950 zu.

II. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs.1 Nr. 2 RHO

a) Sammelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, von Gesetzen usw.

1. über- und außerplanmäßige Ausgaben

Die Zahl der Fälle, in denen vom Haushaltsplan für das Rj. 1950 abgewichen worden ist, ist immer noch verhältnismäßig groß. Näheres ergibt sich für die Ausgabewirtschaft aus der Anlage I zur StHR 1950 (Seiten C 1 bis C 91), wo für rund 580 Verbuchungsstellen nachgewiesen sind

für den ordentlichen Haushalt

	<u>DM</u>
überplanmäßige Ausgaben von	44 103 235,20
außerplanmäßige Ausgaben von	<u>37 890 637,61</u>
zusammen	81 993 872,81

	<u>DM</u>
Übertrag:	81 993 872,81
<u>für den außerordentlichen Haushalt</u>	
überplanmäßige Ausgaben von	<u>1 630 504,18</u>
insgesamt	83 624 376,99. =====

Das sind rd. 8,3 v.H. des Gesamtbetrags der in der StHR 1950 nachgewiesenen Haushaltsausgaben von 1 001 598 717,21DM.

Für das Rj. 1949 betrug das Verhältnis 11,5 v.H.. Im Rj. 1950 ist demnach eine wesentliche Verbesserung gegenüber dem Rj. 1949 eingetreten. Der früher vom RH festgestellte Mangel, dass die über- und außerplanmäßigen Ausgaben nicht genügend begründet und die Genehmigungsverfügungen des Ministers der Finanzen nicht angegeben waren, ist behoben. Es muß aber darauf hingewiesen werden, dass in anderen Ländern das Verhältnis der über- und außerplanmäßigen Ausgaben zu den Gesamtausgaben günstiger liegt als in Hessen. So betrug z.B. im Land Württemberg-Baden das Verhältnis für das Rj. 1949 für den Landesbezirk Württemberg nur 3,33 v.H. und für den Landesbezirk Baden nur 4,68 v.H..

Dabei ist jedoch zu berücksichtigen, dass in verhältnismäßig vielen Fällen die über- oder außerplanmäßigen Ausgaben auf nach Feststellung des Haushaltsplans gefaßten Landtagsbeschlüssen, auf nachträglich eingetretener Erhöhung der tariflichen Angestelltenvergütungen und Arbeiterlöhne, auf dem nachträglich bestimmten Wegfall der Kürzung von Versorgungsbezügen oder auf anderen gesetzlichen Maßnahmen beruhen und mithin für die Verwaltung zwangsläufig waren. Ferner sind wieder in erheblichem Umfang Einnahmen des ordentlichen Haushalts an den außerordentlichen Haushalt abgeführt worden. Dieses Verfahren, das der RH bereits früher beanstandet hat, führt nicht nur zu einer Aufblähung des Haushalts, sondern hat vielfach auch über- und außerplanmäßige Ausgaben zur Folge, die nicht als echte Haushaltsüberschreitungen anzusehen sind. Nach den Feststellungen des RH belaufen sich die hierdurch verursachten über- und außerplanmäßigen Ausgaben des Rj. 1950 auf 10 017 301,57 DM. setzt man diesen Betrag

außerplanmäßigen Ausgaben des Rj. 1950 vom Gesamtbetrag der in der StHR 1950 nachgewiesenen über- und außerplanmäßigen Ausgaben ab, so vermindert sich das Verhältnis der über- und außerplanmäßigen Ausgaben zur Gesamtausgabe nicht unwesentlich. Im übrigen hätte nach Ansicht des RH manche über- oder außerplanmäßige Ausgabe vermieden werden können, wenn die veranschlagten Ausgaben genauer berechnet oder geschätzt worden wären. Dies gilt insbesondere für die Fälle, in denen schon früher grössere Beträge zu Unrecht bei den Vorschüssen gebucht worden waren, vgl. z.B. die über- und außerplanmäßigen Ausgaben des ordentlichen Haushalts bei Epl. X Kap. 15 Titel 37 und Kap. E 3 hinter Titel 6.

Der Landtag hat die über- und außerplanmäßigen Ausgaben in seiner Sitzung am 3. Dez. 1952 gemäß § 83 RHO vorbehaltlich der späteren Beschlußfassung über die Bemerkungen des RH nachträglich genehmigt. Siehe die Landtagsdrucksache Abt. III Nr. 35 S. 1418.

2. Mitteilung der Nebenbezüge von Beamten im Haushaltsplan

Nach § 12 RHO und § 6 Abs. 9 RWB sind bei den Mitteln für Besoldungen und für Hilfsleistungen durch Beamte die Einnahmen der Beamten aus Nebenämtern oder einer sonstigen mit einer fortlaufenden Vergütung aus öffentlichen Mitteln verbundenen Nebenbeschäftigung sowie aus anderen als Landesmitteln bewilligten Einnahmen, die Beamte aus Anlaß einer in ihren dienstlichen Aufgabenkreis fallenden oder mit ihm zusammenhängenden Tätigkeit erhalten, in den Erläuterungen mitzuteilen.

Dieser Vorschrift ist im Haushaltsplan für das Rj. 1950 nicht entsprochen worden. Soweit in den Haushaltsplänen späterer Rechnungsjahre Angaben hierüber enthalten sind, sind sie unvollständig. Der RH hält es für erforderlich, dass künftig der Vorschrift des § 12 RHO voll entsprochen wird.

3. Buchung an unrichtiger Stelle

Fälle von Buchungen an unrichtiger Stelle (Titelverwechse-

Anl. 3

aufgegriffen, wenn es sich um grössere Beträge handelt, oder wenn die Angelegenheit von grundsätzlicher oder sonst erheblicher Bedeutung war. Nähere Angaben darüber sind in der beigefügten Übersicht (Anlage 3), wenn über die Angelegenheit eine Einzelbemerkung aufgestellt ist, auch in dieser enthalten.

b) Einzelbemerkungen über Abweichungen vom Haushaltsplan, Verstöße gegen Gesetze, Verordnungen usw., über Einnahmen, Ausgaben und Vermögen des Landes und in Fällen, in denen auf Erinnerungen des RH keine Abhilfe bewirkt worden ist für das Rj. 1950

1. Epl. II	Minister des Innern, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben
Kap. 16	Sonstige Einnahmen und Ausgaben der Inneren Verwaltung
Titel 37	Zur Verfügung des Ministers für allgemeine Zwecke, für die andere planmäßige Mittel nicht vorhanden sind (z.V.)

Aus den Verfügungsmitteln des Ministers des Innern sind 370,- DM Weihnachtswendungen an Angestellte des Innenministeriums der Vergütungsgruppen X und IX TO.A sowie 2 900,- DM besondere Beihilfen und Zuwendungen an Gendarmriebeame oder deren Hinterbliebene gewährt worden. Diese Zahlungen verstießen gegen die §§ 38, 42 Abs.1 und 43 RHO sowie § 15 BesG und Nr. 75a BV.

2. Epl. III Abschnitt W	Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben
Kap. 10	Straßenbauverwaltung
Titel 31	Unterhaltung und Instandsetzung der Landstraßen I. Ordnung und der damit verbundenen Nebenausgaben im Regierungsbezirk Darmstadt

Der Straßenbauverwaltung Darmstadt wurden durch Kassenan-schlag bei Epl. III Abschnitt W Kap. 10 Titel 31 im Rj. 1950 an Haushaltsmitteln 2 486 700,- DM - voller Haushaltsbetrag - zur Verfügung gestellt. Diese Mittel wurden um 6 530,27 DM überschritten. Um jedoch keine Überschreitung nachweisen zu müssen, wurde kurz vor dem Jahresabschluß ein Betrag von 12 860,21 DM auf Epl. 07 Abschnitt W Kap. 70 Titel 300 Rj.

Epl. III Abschnitt W Kap. 1o Titel 31 an Ausgaben nur 2 480 370,06 DM nachgewiesen, obwohl diese in Wirklichkeit 2 493 230,27 DM betragen. Es wären somit nicht 6 329,94 DM Wenigerausgaben, sondern 6 530,27 DM Mehrausgaben in der Staatshaushaltsrechnung nachzuweisen gewesen.

Da die Haushaltsmittel nicht so verwaltet wurden, dass sie zur Deckung aller Ausgaben im Rj. 1950 ausreichten und die vorherige Zustimmung des Ministers der Finanzen zu den Mehrausgaben nicht eingeholt wurde, liegt ein Verstoß gegen die §§ 32 und 33 RHO vor. Weiter wurde durch die Umbuchung des Betrags von 12 860,21 DM auf das Rj. 1951 gegen § 68 Abs.1 RHO verstoßen, da die Ausgaben im Rj. 1950 geleistet wurden.

3. Epl. VIII Minister der Justiz, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben
Kap. 1 Ministerium
Titel 32 Zur Verfügung des Ministers

Ein Beamter hat aus Anlaß der Einrichtung einer ihm zugewiesenen Wohnung eine Zuwendung von 250,- DM aus den Mitteln "zur Verfügung des Ministers" erhalten.

Es liegt ein Verstoß gegen §§ 38 Abs.1 und 42 Abs. 1 RHO vor.

4. Epl. IX Minister der Finanzen, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben
Kap. 1 Ministerium
Titel 31 Zur Verfügung des Ministers

Zu Lasten der Verfügungsmittel sind an zwei Beamte des Ministeriums der Finanzen aus besonderem Anlaß einmalige Zuwendungen von 1 000,- DM und 250,- DM gezahlt und auf Grund des § 131 Abgabenordnung von der Einkommensteuer freigestellt worden.

Der RH erblickt in diesen Zahlungen Verstöße gegen § 38 RHO, § 15 BesG und Nr. 75a BV.

Eine Befreiung der Zuwendungen von der Einkommensteuer aus Billigkeitsgründen nach § 131 Abgabenordnung wäre nach Ansicht des RH nur möglich gewesen, wenn besondere in der Person der Leistungsempfänger begründete Umstände für einen solchen gesprochen hätten.

5. Epl.	X	Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben
Kap.	8	Besondere Aufwendungen
Titel	33	Zur Verfügung der Landesregierung zu allgemeinen Zwecken, für die andere planmäßige Mittel nicht vorhanden sind

An 5 Ministerialdirektoren sind in der Zeit vom 1. April bis zum 30. Nov. 1950 monatlich 160,- DM Aufwandsentschädigung gezahlt worden. Wie bereits in den Bemerkungen zur StHR 1949 ausgeführt wurde, erblickt der RH in diesen Zahlungen einen Verstoß gegen § 38 RHO, § 15 BesG und Nr. 75a BV.

6. Epl.	X	Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben
Kap.	11	Abwicklungskonto über das Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden
Titel	33	Abführung des Überschusses an den a.o. Haushalt

In der StHR werden 5 708 237,11 DM als an den a.o. Haushalt abgeführt nachgewiesen. Im außerordentlichen Haushalt sind jedoch bei Epl. X Kap. 1 Titel 3 nur 25 Mio DM vereinnahmt worden, während der Restbetrag von 5 708 237,11 DM als Verwahrung gebucht wurde.

Die Angaben in der StHR sind somit unrichtig. Ebensowenig trifft die Begründung der überplanmäßigen Ausgabe bei Epl. X Kap. 11 Titel 33 in der Anlage I der StHR zu. Das Verfahren verstieß gegen § 63 RHO, wonach Einnahmen als Verwahrungen nur gebucht werden dürfen, solange eine endgültige Verrechnung der Beträge nicht möglich ist.

Der als Verwahrung gebuchte Betrag wurde im Rj. 1951 auf Haushaltseinnahmen umgebucht. Dies hatte zur Folge, dass das Ergebnis des Rj. 1949 um den genannten Betrag verschlechtert und das Ergebnis des Rj. 1951 entsprechend verbessert wurde. Die Buchungen bedeuteten daher auch einen Verstoß gegen § 68 RHO, wonach alle Einnahmen und Ausgaben in der Rechnung des Jahres nachzuweisen sind, in dem sie eingegangen oder geleistet worden sind.

7. Epl.	X	Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, einmalige Ausgaben
Kap.	E 1	Einmalige Ausgaben der Allgemeinen Finanzverwaltung
Titel	3	Wiederherstellung der durch Kriegseinwirkung vernichteten Baubestandspläne für Grundstücke des Staatl. Vermögens einschließlich Ergänzung der Baubestandspläne 1. Rate

Die Staatsbauämter haben aus diesem Haushaltsansatz auch persönliche Verwaltungsausgaben bestritten. Da ein entsprechender Haushaltsvermerk fehlt, liegt ein Verstoß gegen § 11 RHO vor.

8. Epl. XIII Schuldenverwaltung des Landes Hessen, ordentlicher Haushalt

Die Anlage V zur StHR - Übersicht der Staatsschulden am Schlusse des Rj. 1950 - stimmt nach dem Prüfungsergebnis des RH mit dem tatsächlichen Schuldenstand nicht voll überein.

Bei der Prüfung wurde folgender Schuldenstand ermittelt:

	Stand am: 31. März 1951
	<u>DM</u>
I. <u>Buchschulden</u>	
Ausgleichsforderungen Geldinstitute	808 508 000
Versicherungsunternehmen und Bausparkassen	162 000 000
Sonderausgleichsforderungen	17 494 000
Entschädigungsforderungen der Landgeber nach dem GSB	--
	<hr/>
	988 002 000
II. <u>Sonstige Schulden</u>	
a) <u>Altschulden</u>	
Ehemaliges Land Hessen	2 225 200
Ehemaliger Staat Preußen	91 300
	<hr/>
	2 316 500
b) <u>Neuschulden</u>	
Darlehen des Bundes	31 343 000
Unmittelbare Darlehen des Hauptamts für Soforthilfe	24 540 000
Darlehen des Hauptamts für Sofort- hilfe aus dem Aufkommen aus Um- stellungsgrundschulden	40 499 400
Darlehen der Landesversicherungs- anstalt Hessen	2 000 000

	Stand am 31. März 1951
	<u>DM</u>
Übertrag:	98 382 400
Darlehen des Landesstocks für Arbeitseinsatz	21 000 000
Kassenkredit	97 123 700
	<hr/>
	216 506 100
<u>III. Verbindlichkeiten aus Bürgschaften, Garantien usw.</u>	
Bürgschaften vor dem 21. Juni 1948	8 458 700 (RM)
" nach " 20. Juni 1948	67 334 000
	<hr/>
	75 792 700
	<hr/>
Insgesamt	1 282 617 300

9. Epl. X Allgemeine Finanzverwaltung, außer-
ordentlicher Haushalt - Allgemein -

Der außerordentliche Haushalt für das Rj. 1950 entsprach ebensowenig wie derjenige für das Rj. 1949 den Erfordernissen des § 3 Abs. 2 RHO. Danach gehören in den außerordentlichen Haushalt in erster Linie die Einnahmen aus Anleihen, die Einnahmen aus der Veräußerung von aus Ausleihemitteln beschafften Gegenständen sowie andere nach ihrem Betrag und ihrem Entstehungsgrund außergewöhnliche Einnahmen. Als Ausgaben sind die aus diesen Einnahmen zu bestreitenden Aufwendungen einzustellen.

Der außerordentliche Haushalt für das Rj. 1950 wurde dagegen neben Einnahmen aus Darlehen in erheblichem Umfange aus Abführungen des defizitären ordentlichen Haushalts gespeist. Auch auf der Ausgabeseite enthielt er weitgehend ordentliche Ausgaben, wie z.B. das gesamte Staatliche Straßen- und Hochbauprogramm sowie die zur Förderung kommunaler Baumaßnahmen bereitgestellten Mittel.

Daraus erklärt es sich auch, dass entgegen der Vorschrift des § 33 Abs. 2 RHO wieder in grösserer Zahl Ausgabebewilligungen des außerordentlichen Haushalts überschritten worden sind.

10. Verwahrungen - Epl. XIII, Schuldenverwaltung des Landes Hessen -

Nach der 45. Durchführungsverordnung zum Umstellungsgesetz

nehmen und Bausparkassen zur Deckung ihrer Umstellungskosten gewährten Sonderausgleichsforderungen aus den Mitteln zu tilgen, die die Bank deutscher Länder nach näherer Vorschrift des § 3 der 45. DVO/UG aus den Zinseinnahmen der ihr zustehenden Ausgleichsforderungen den Ländern überweist. Die bis Ende des Rj. 1950 dem Lande Hessen von der Bank deutscher Länder zugeflossenen Beträge von insgesamt 3 559 581,35 DM sind entgegen der Vorschrift des § 63 RHO als Verwahrungen behandelt worden. Ebenso wurde im Rj. 1951 verfahren.

Die Beträge hätten haushaltsmäßig vereinnahmt und verausgabt werden müssen, wie dies auch vom Rj. 1952 ab geschieht. Der RH sieht die Angelegenheit damit als erledigt an.

11. Vorschüsse - Epl. X, Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung -

a) Herrichtung des Gebäudes Luisenstraße 25, Wiesbaden zu Diensträumen für Staatsdienststellen

Für den genannten Zweck wurde dem Grundstückseigentümer zu Lasten der Vorschüsse ein Darlehen von 35 000,- DM gewährt, das später gegen die Miete verrechnet werden soll.

b) Ausbau des Gebäudes Riederbergstraße 39, Wiesbaden

Entsprechend wurde in diesem Falle verfahren und an den Grundstückseigentümer 25 069,57 DM als Mietvorauszahlung gezahlt und als Vorschuß gebucht.

c) Ankauf von Grundstücken in Bonn zur Unterbringung der Hessischen Vertretung

Auch die für den Grundstückserwerb ausgezahlten 82 845,40 DM sind zunächst nur als Vorschuß gebucht worden.

Das Verfahren verstieß gegen § 27 RHO, der eine Buchung als Vorschuß nur dann zuläßt, wenn die Verpflichtung zur Leistung zwar feststeht, die Verrechnung aber noch nicht endgültig erfolgen kann. In den vorliegenden Fällen hätten die Ausgaben über- oder außerplanmäßig in der StHR nachgewiesen werden müssen.

für frühere Rechnungsjahre

gende Bemerkung aufgestellt:

Epl.	I Rj. 1948 und 1949	Ministerpräsident, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben
Kap.	1	Ministerpräsident und Staatskanzlei
Titel	18	Haltung der Dienstkraftwagen und Kraft- räder

Zu Lasten von Epl. I Kap. 3 Titel 18 (Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung) wurden

im Rj. 1948 ein Kraftwagen zum Preise von 7 800,- DM und
im Rj. 1949 ein weiterer Kraftwagen zum Preise von 11 174,-DM

käuflich erworben. Beide Kraftfahrzeuge wurden unmittelbar von der Fabrik an die Staatskanzlei geliefert und von dieser in Benutzung genommen. Das Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung selbst, das s.Z. der Staatskanzlei unterstand, benötigte die Fahrzeuge nicht. Bei Epl. I Kap.1 Titel 18 liegt somit dem Wesen nach eine tatsächliche Haushaltsüberschreitung vor.

Das Verfahren verstieß sowohl gegen § 30 Abs.1 Satz 1 als auch gegen § 43 RHO.

III. Bemerkungen im Sinne von § 107 Abs.1 Nr. 3 RHO

Für die überplanmäßigen Ausgaben, die bei richtiger Buchung in der StHR 1950 zusätzlich nachzuweisen gewesen wären und die lt. Spalte 5 der Anlage 3 insgesamt 16 262,85 DM betragen, ist die Genehmigung des Landtags noch nicht beigebracht. Der RH erkennt für diese Ausgaben das Bestehen eines unabweisbaren Bedürfnisses im Sinne von § 33 Abs.1 RHO an.

Die Beträge in Spalte 6 der Anlage 3 von zusammen 2 494,- DM wären bei richtiger Buchung in der StHR 1950 nicht als überplanmäßige Ausgaben nachzuweisen gewesen.

B. Vorbehalte (§ 107 Abs.4 RHO) für das Rj. 1950, Aufrechterhaltung und Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre

I. Vorbehalte für das Rj. 1950

a) Allgemeine Vorbehalte

Der RH macht für das Rj. 1950 die folgenden allgemeinen Vorbehalte

1. wegen der Ausgaben im Rj. 1950, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rj. durch Titelbücher oder über die noch durch besondere Bau- oder sonstige Rechnungen Rechnung zu legen ist;
2. wegen der Haushaltsmittel, die im Rj. 1950 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsmäßige Verwendung vom RH noch zu prüfen ist;
3. wegen der Einnahmen und Ausgaben im Rj. 1950, die in Büchern oder Rechnungen nachgewiesen werden, deren Prüfung nach § 93 RHO Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern, Vorprüfungsstellen) überlassen worden ist und die daher vom RH nur von Zeit zu Zeit eingefordert werden.

b) Einzelvorbehalte

Der RH konnte das Prüfungsverfahren wegen der unten bezeichneten Haushaltseinnahmen und -ausgaben für das Rj. 1950 noch nicht abschließen und insoweit noch keine endgültigen Entscheidungen treffen. Er macht deshalb die folgenden Einzelvorbehalte:

- | | |
|-------------|---|
| 1. Epl. Ia | Hessischer Landtag, ordentlicher Haushalt |
| Kap. 1 | Landtag |
| Titel 1-10 | Persönliche Verwaltungsausgaben |
| 2. Epl. II | Minister des Innern, ordentlicher Haushalt |
| Kap. 4 u. 5 | Regierungspräsidenten / Landratsämter |
| alle Titel | Sämtliche Ausgaben |
| Kap. 8C | Wasserschutzpolizei Hessen |
| Titel 3 | Gebühren und Strafen |
| Kap. 9 | Landespolizeischulen |
| Titel 19 | Reisekosten |
| 3. Epl. X | Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt |
| Kap. 5 | Sämtliche Einnahmen und Ausgaben infolge der Übernahme von Bürgschaften und Garantien |
| Kap. 14) | Einnahmen aus der Abwicklung des Haushalts |
| Titel 12) | der Besatzungslasten |
| Kap. 12) | Ausgaben aus der Abwicklung des Haushalts |
| Titel 32) | der Besatzungslasten |

- | | | |
|--------------------|-------|--|
| 4. Epl. | X | Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, fortdauernde Ausgaben |
| Kap. | 8 | Besondere Aufwendungen |
| Titel | 32 | Zur Verfügung der Landesregierung zwecks Gewährung von Entschädigungen an Dienststellen für außergewöhnlichen Aufwand aus dienstlicher Veranlassung |
| 5. Anhang zum Epl. | X | Sonderfonds für die Wiedergutmachung, ordentlicher Haushalt |
| Kap. | 2 u.6 | Ausgaben für Wiedergutmachungszwecke nach dem Sonderfondsgesetz und nach dem Entschädigungsgesetz |
| 6. Epl. | XI | Versorgung und Ruhegelder, ordentlicher Haushalt |
| Kap. | 3a | Staatliche Betriebskrankenkasse und Hessische Beamtenkrankenkasse des früheren Landes Hessen (k.w.) |
| alle Titel |) | Sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Hessischen Beamtenkrankenkasse |
| 7. Epl. | XIIb | Kriegsfolgelasten, ordentlicher Haushalt |
| Kap. | 6 | Schulkinderspeisung |
| alle Titel | | Sämtliche Einnahmen und Ausgaben |
| 8. Epl. | XIV | Landespersonalamt Hessen, ordentlicher Haushalt |
| Kap. | 1 u.2 | Landespersonalamt, Durchführung des sog. Überführungsgesetzes |
| Titel | 1-10 | Persönliche Verwaltungsausgaben |
| 9. | | Beteiligung des Landes an der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Hessische Landesbank - Girozentrale - Darmstadt; die Prüfung war noch nicht möglich, weil die in §§ 111 und 112 RHO bezeichneten Prüfungsunterlagen dem RH noch nicht zugegangen sind. |
| 10. | | Beteiligung des Landes an folgenden wirtschaftlichen Unternehmen: |
| | a) | Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis Waldeck in Waldeck, |
| | b) | Grifte-Gudensberger Kleinbahn- und Kraftwagen-AG, Gudensberg, |
| | c) | Kleinbahn-AG Frankfurt/Main-Königstein, Frankfurt/Main, |
| | d) | Kleinbahn-AG Kassel-Naumburg, Kassel, |
| | e) | Bad Wildungen Heilquellen-AG, Königsquelle, Bad Wildungen. |
| | | Die Prüfung war noch nicht möglich, weil die in §§ 111 und 112 RHO bezeichneten Prüfungsunterlagen dem RH noch nicht zugegangen sind. |

II. Aufrechterhaltung und Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre

a) Aufrechterhaltung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre

Die unten bezeichneten, schon in den Bemerkungen zur StHR 1949 enthaltenen Vorbehalte bleiben aufrechterhalten, weil der RH die Prüfungsverfahren noch nicht abschließen und insoweit noch keine endgültigen Entscheidungen treffen konnte.

1. Die allgemeinen Vorbehalte in Abschnitt D I der Bemerkungen zur StHR 1949, nämlich

a) wegen der Ausgaben im Rj. 1949, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rj. durch Titelbücher oder über die noch durch besondere Bau- oder sonstige Rechnungen Rechnung zu legen ist;

b) wegen der Haushaltsmittel, die im Rj. 1949 außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO) und deren bestimmungsmäßige Verwendung vom RH noch zu prüfen ist;

c) wegen der Einnahmen und Ausgaben im Rj. 1949, die in Büchern oder Rechnungen nachgewiesen werden, deren Prüfung nach § 93 RHO Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern, Vorprüfungsstellen) überlassen worden ist, und die daher vom RH nur von Zeit zu Zeit eingefordert werden,

soweit sie nicht durch zwischenzeitliche Prüfungen des RH erledigt worden sind.

2. Epl. I Rj.1949 Ministerpräsident, ordentlicher Haushalt, Kap. 2 Statistisches Landesamt, sämtliche Einnahmen und Ausgaben - siehe den betr. Teil des Einzelvorbehalts Nr.1 in den Bemerkungen zur StHR 1949;

3. Epl. II Rj.1949 Minister des Innern, ordentlicher Haushalt, Kap.1, 4 und 5 Ministerium/Regierungspräsidenten/Landratsämter, sämtliche Einnahmen und Ausgaben - siehe den betr. Teil des Einzelvorbehalts Nr. 2 in den Bemerkungen zur StHR 1949;

4. Epl. IV Rj. 1949 Minister für Kultus und Unterricht, ordentlicher Haushalt Kap.1 Ministerium, sämtliche Einnahmen und Ausgaben - siehe Einzelvorbehalt Nr. 3 in den Bemerkungen zur StHR 1949;
5. Epl. VIII Rj. 1949 Minister der Justiz, ordentlicher Haushalt, fort dauernde Ausgaben Kap. 5 Gemeinschaftliche Ausgaben der in den Kap. 3 und 4 aufgeführten Behörden, Titel 15 Unterhaltung der Dienstgebäude - siehe Einzelvorbehalt Nr. 4 in den Bemerkungen zur StHR 1949;
6. Epl. X Rj. 1949 Allgemeine Finanzverwaltung, ordentlicher Haushalt, fort dauernde Ausgaben, Kap.5 Ausgaben infolge der Übernahme von Bürgschaften und Garantien, Titel 1 Ausgaben infolge Inanspruchnahme aus vom Staate übernommenen Bürgschaften - siehe den betr. Teil des Einzelvorbehalts Nr. 5 in den Bemerkungen zur StHR 1949;
7. Epl. XI Rj. 1949 Versorgung und Ruhegelder, Kap. 3a, Staatliche Betriebskrankenkasse und Hessische Beamtenkrankenkasse des früheren Landes Hessen (k.w.), sämtliche Einnahmen und Ausgaben der Hessischen Beamtenkrankenkasse in Darmstadt - siehe Einzelvorbehalt Nr. 6 in den Bemerkungen zur StHR 1949;
8. Epl. XIIb Rj. 1949 Kriegsfolgelasten, ordentlicher Haushalt, fort dauernde Ausgaben, Kap. 6 Schulkinderspeisung, Titel 31 Staatsanteil an den ungedeckten Kosten der Schulkinderspeisung und Titel 32 Überwachung der Schulkinderspeisung durch Sonderkommissionen - siehe Einzelvorbehalt Nr. 7 in den Bemerkungen zur StHR 1949;
9. Epl. XIV Rj. 1949 Landespersonalamt Hessen, ordentlicher Haushalt, Kap. 1 Landespersonalamt, sämtliche Einnahmen und Ausgaben - siehe Einzelvorbehalt Nr. 8 in den Bemerkungen zur StHR 1949;
10. Beteiligung des Landes an der öffentlich-rechtlichen Körperschaft Hessische Landesbank - Girozentrale - Darmstadt; eine Prüfung war noch nicht möglich, weil noch keine Prüfungsunterlagen übersandt worden sind. Siehe den betr. Teil des Einzelvorbehalts Nr. 9 in den Bemerkungen

11. Beteiligung des Landes an folgenden wirtschaftlichen Unternehmen:

Gemeinnützige Baugenossenschaft für den Landkreis Waldeck eGmbH in Arolsen;

Grifte-Gudensberger Kleinbahn und Kraftwagen-AG, Gudensberg;

Kleinbahn-AG., Frankfurt/Main-Königstein, Frankfurt/Main; Kleinbahn Kassel-Naumburg, Kassel.

Eine Prüfung war noch nicht möglich, weil die zuständigen Fachminister die erforderlichen Prüfungsunterlagen (§112 RHO) noch nicht übersandt hatten. Siehe die betr. Teile des Einzelvorbehalts Nr. 10 zur StHR 1949.

b) Aufhebung von Vorbehalten für frühere Rechnungsjahre

Der RH hebt die folgenden, in den Bemerkungen zur StHR 1949 bezeichneten Vorbehalte auf, nachdem sie inzwischen durch Bemerkungen ersetzt oder anders erledigt worden sind:

1. den allgemeinen Vorbehalt wegen aller einmaligen und wie einmalige behandelten Bauausgaben des Rj. 1947, siehe Abschnitt V C Abs.2 Buchst. a) der Bemerkungen zur StHR 1948;
2. die allgemeinen Vorbehalte für das Rj. 1948 in Abschnitt V A der Bemerkungen zur StHR 1948, nämlich
 - a) wegen der Ausgaben, über die für einen längeren Zeitraum als ein Rj. durch Titelbücher oder über die noch durch besondere Bau- oder sonstige Rechnungen Rechnung zu legen ist;
 - b) wegen der Haushaltsmittel, die außerhalb der Landesverwaltung stehenden Stellen zur Erfüllung bestimmter Zwecke zur Verfügung gestellt worden sind (§ 64a RHO);
 - c) wegen der Einnahmen und Ausgaben, die in Büchern oder Rechnungen nachgewiesen werden, deren Prüfung nach § 93 RHO Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern, Vorprüfungsstellen) überlassen worden ist;
3. die Einzelvorbehalte zu Epl. I Rj. 1947 Ministerpräsident, ordentlicher Haushalt, Kap. 1 Ministerpräsident und Staats-

- kanzlei, Einnahmen und Ausgaben sowie Epl. VI Rj. 1947 Minister für Landwirtschaft, Ernährung und Forsten, ordentlicher Haushalt, Kap. 2 Landesernährungsamt Hessen Anlage II zur StHR (Niederschlagung von 800 000,- RM), siehe Abschnitt V C Abs. 2 Buchst. b) der Bemerkungen zur StHR 1948;
4. Epl. I Rj. 1948 Ministerpräsident, ordentlicher Haushalt, Einnahmen und Ausgaben Kap. 1 Ministerpräsident und Staatskanzlei - siehe Einzelvorbehalt Nr. 1 in den Bemerkungen zur StHR 1948;
 5. Epl. XIV Rj. 1948 Landespersonalamt, ordentlicher Haushalt, Einnahmen und fortdauernde Ausgaben Kap. 1 Landespersonalamt - siehe Einzelvorbehalt Nr. 11 in den Bemerkungen zur StHR 1948;
 6. im Rj. 1948 nicht abgewickelte Vorschüsse, jedoch eingeschränkt auf Vorschüsse anlässlich der Durchführung der Zweizonenbauaktion - siehe Einzelvorbehalt Nr. 10 in den Bemerkungen zur StHR 1948;
 7. Epl. I Rj. 1949 Ministerpräsident, ordentlicher Haushalt, Kap. 1 und 3 Ministerpräsident und Staatskanzlei/Landesamt für Vermögenskontrolle und Wiedergutmachung, sämtliche Einnahmen und Ausgaben - siehe die betr. Teile des Einzelvorbehalts Nr. 1 in den Bemerkungen zur StHR 1949;
 8. Epl. II Rj. 1949 Minister des Innern, ordentlicher Haushalt, Kap. 9 Landespolizeischulen, Titel 6 Vermischte Einnahmen, Titel 18 Haltung der Dienstkraftwagen und Krafträder, Kap. 16 sonstige Einnahmen und Ausgaben der Inneren Verwaltung, hinter Titel 39 außerplanmäßig, Erstattung der Kosten für die von den Landkreisen auf Anordnung der Militärregierung eingerichteten Sondergefängnisse - siehe die betr. Teile des Einzelvorbehalts Nr. 2 in den Bemerkungen zur StHR 1949;
 9. Epl. X Rj. 1949 Allgemeine Finanzverwaltung, Vorschüsse anlässlich der Durchführung der Zweizonenbauaktion in Frankfurt/Main - siehe den betr. Teil des Einzelvorbehalts Nr. 5 in den Bemerkungen zur StHR 1949;

10. Beteiligung des Landes an folgenden Körperschaften des öffentlichen Rechts:

Landeszentralbank von Hessen, Frankfurt/Main

Deutsche Genossenschaftskasse

siehe die betr. Teile des Einzelvorbehalts Nr. 9 in den Bemerkungen zur StHR 1949;

11. Beteiligung des Landes an folgenden wirtschaftlichen Unternehmen:

Preußische Elektrizitäts-Aktiengesellschaft (PREAG)
Berlin, jetzt Hannover

Rheinisch-Westfälisches Elektrizitätswerk AG. (RWE),
Essen

Rhein-Main-Donau AG., München

Flughafen GmbH., Darmstadt

Nassauische Heimstätte GmbH., Frankfurt/Main

Kur-Aktiengesellschaft, Bad Homburg v.d.H.

siehe die betr. Teile des Einzelvorbehalts Nr. 10 in den Bemerkungen zur StHR 1949.

Darmstadt, den 4. März 1953

Rechnungshof des Landes Hessen

gez. Dr. Boll

gez. Hainebach

gez. Dr. Bausch

gez. Bornscheuer

gez. Wietzig

Anlage 1 zu den Bemerkungen des Rechnungshofs zur StHR 1950

Übersicht

über Druck- und Darstellungsfehler in der StHR 1950

Lfde Nrn	Verbuchungsstellen und dergl.			Die unrichtigen Angaben sind enthalten		Die <u>unrichti- gen</u> Betrags- oder Sachan- gaben lauten:	Die <u>richtigen</u> Betrags- oder Sachangaben haben zu lau- ten:
	Epl. (Ab- schnitt)	a)Einn. Kap. b)Ausg. Kap.	Titel (Unter- teil)	auf Seite	in Spalte		
1	2			3		4	5
1	Vorbericht, Abschnitt		II 6	XV	-	Spalte 9 der Rechnung	Spalte 10 der Gesamtrechnung
2	"	"	III 3	XIX	-	Spalte 11 der Rechnung	Spalte 12 der Gesamtrechnung
3	I	b) 5	15	B 16	3	200,-- DM	1 200,-- DM
4	III (A)	b) 10 b) 10	4 4	B 202 B 203	3,5 10	191 555,82 DM 13 644,18 DM	201 555,82 DM 3 644,18 DM
5	"	b) 10	7	B 204	3,5	24 531,30 DM	14 531,30 DM
	"	b) 10	7	B 205	10	2 168,70 DM	12 168,70 DM
6	Anl. 1 zur Rechnung	Epl. X	B 662		-	Summe der Ein- nahmen	Summe der Ein- nahmen und des Bestands am Anfang des Rj. 1950
7	"	"	"	B 663	-	Summe der Aus- gaben	Summe der Aus- gaben und des Bestands am Ende des Rj. 1950
8	XI	b) 1	10	B 690	2	Summe Kap. X 1	Summe Kap. XI 1
9	XV	b) 1	3,4	B 749	12	Weniger, weil...	Mehr, weil ...
10	XaOH	b) 1(w)	3(102)	B 786	3	69 995,59 DM	69 985,59 DM

^{+) Zu lfde Nrn 4 und 5: Die unrichtigen Angaben beruhen auf zwei, sich gegenseitig ausgleichenden Rechenfehlern in der Oberrechnung der Staatsoberkasse Wiesbaden, die sich auf die betr. Zentralrechnung und die Staatshaushaltsrechnung auswirken.}

Anlage 2 zu den Bemerkungen des Rechnungshofs zur StHR 1950

Übersicht

über Fälle, in denen die in der StHR 1950 nachgewiesenen Beträge nicht mit den Beträgen übereinstimmen, die in den vom Rechnungshof oder von Verwaltungsbehörden (Rechnungsprüfungsämtern, Vorprüfungsstellen) bestimmungsgemäß geprüften Kas- senrechnungen nachgewiesen sind

Lfde Nrn	Verbuchungsstellen:			Rechnungsliegende Kasse	Es sind nachgewiesen:	
	Epl. (Ab- schnitt)	a)Einn. Kap. b)Ausg. Kap.	Titel (Unter- teil)		in der Einzel- rechnung DM	in der Gesamt- rechnungsle- gung und in der StHR 1950 DM
1	2		3		4	5
1	III(L)	b) 23	11	Staatskasse Bad Homburg	2 481,32	2 482,72
2	"	"	12	"	116,60	151,93
3	"	"	13	"	145,37	143,97
4	"	"	14	"	7 559,89	7 524,56
5	"	"	31	"	28 980,05	29 556,49
6	"	"	34	"	257 885,89	258 889,14
7	"	"	35	"	122 617,38	121 037,69
				Summe und Ausgleich	419 786,50 =====	419 786,50 =====

Vermerk: Die Staatskasse Bad Homburg hat offenbar die Ergeb- nisse einzelner Abschnitte ihrer Rechnungslegungs- bücher im Zuge nachträglicher Umbuchung geändert, nachdem die Jahresabschlußnachweisung an die Staats- oberkasse Wiesbaden eingereicht und bevor die Rech- nungsnachweisung gefertigt war.

Das Gesamtergebnis der StHR 1950 bleibt unberührt.

Anlage 3 zu den Bemerkungen des Rechnungshofs zur StHR 1950

Übersicht

über Titelverwechslungen, Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr (§ 107 Abs. 3 RHO) und über in der Gesamtrechnungslegung unrichtig nachgewiesene Beträge, die bei Prüfung der StHR 1950 festgestellt worden sind und den Gesamtbetrag überplanmäßiger Ausgaben beeinflussen

Lfde Nrn	Einnahme (E) Ausgabe (A)	Betrag der unrichtig gebuchten Einnahme oder Ausgabe DM	Der Betrag in Spalte 3			Die Beträge der überplanmäßigen Ausgaben wären bei richtiger Buchung der Beträge zu Spalte 4 Nr. 1	
			1. ist unrichtig gebucht bei Epl. Kap. Titel (Abschnitt)			größer	kleiner
			2. hätte gebucht werden müssen bei Epl. Kap. Titel (Abschnitt)			um DM	um DM
1	2	3	4			5	6
<u>Abschnitt 1 Titelverwechslungen</u>							
1	A	3 671,94	1. X	2	34	-	-
			2. X	2	33	3 671,94	-
<u>Abschnitt 2 Buchungen im unrichtigen Rechnungsjahr ⁺)</u>							
2	A	2 494,--	1. II Rj. 1950	14	36	-	2 494,-
			2. II Rj. 1949	14	36		
3	A	4 904,72	1. 03 Rj. 1951	10	312		
			2. II Rj. 1950	7B	43	4 480,95	-
4	A	12 860,21	1. 07 (W) Rj. 1951	70	300		
			2. III (W) Rj. 1950	10	31	6 530,27	-
<u>Abschnitt 3 Beträge, die in der Gesamtrechnungslegung unrichtig nachgewiesen sind ⁺⁺)</u>							
5	A	576,44	1. III (L)	23	31	-	-
			2. " "	23	35	576,44	-
6	A	1 003,25	1. " "	23	34	-	-
			2. " "	23	35	1 003,25	-
			Summen =			16 262,85	2 494,-
					=====	=====	=====

⁺) Zu Abschnitt 2: Die Angaben in den Spalten 5 und 6 beziehen sich nur auf die Beträge des Rj. 1950.

⁺⁺) Zu Abschnitt 3: Siehe Anlage 2 lfde Nrn 5 bis 7

Rechnungshof
des Landes Hessen

D e n k s c h r i f t

über die hauptsächlichsten Ergebnisse der Prüfung der
Rechnungen des Landes Hessen für das
Rechnungsjahr 1950

Inhaltsübersicht

	<u>Seite</u>
A. <u>Allgemeiner Teil</u>	32
I. Überleitung von Einnahmen und Ausgaben auf den Bund	32
II. Maßnahmen auf dem Gebiet des Finanz- ausgleichs unter den Ländern	36
III. Errichtung des Bundesrechnungshofs und Zusammen- arbeit zwischen diesem und dem Rechnungshof des Landes Hessen	42
IV. Bewirtschaftung der Verfügungsmittel	44
V. Laufende Bauunterhaltung	46
VI. Umzugskostenvergütung	47
B. <u>Besonderer Teil - ordentlicher Haushalt</u>	48
I. Haushalt des Ministers des Innern - Epl. II -	48
1. Die Wirtschaftsverwaltung der Hessischen Landespolizei (Kap. 7B)	48
2. Landes-Heil- und Pflegeanstalten (Kap. 13E, 13F und 13H)	50
3. Fürsorgeaufwendungen im Regierungsbezirk Darmstadt (Kap. 18)	51
II. Haushalt des Ministers für Arbeit, Landwirt- schaft und Wirtschaft - Epl. III -	53
1. Akademie der Arbeit (Abschnitt A Kap. 9)	53
2. Bezirksforstämter und Forstämter (Abschnitt L, Kap. 23)	54
3. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Abschnitt L, Kap. 26)	55
4. Autostraßenämter Frankfurt/Main und Kassel (Abschnitt W, Kap. 5)	56
III. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung - Epl. IV -	60
1. Kliniken der Universität Marburg (Kap. 11B)	60
2. Technische Hochschule Darmstadt (Kap. 14)	61
3. Verwaltung der Staatl. Schlösser u. Gärten (Kap. 32)	62
4. Hessische Staatstheater (Kap. 36 u. 36A)	62
5. Höhere Schulen (Kap. 42)	65

	<u>Seite</u>
IV. Haushalt des Ministers der Justiz - Epl. VIII -	65
1. Bezirkslohnstellen (Kap. 3 u. 4)	65
2. Annahme von Beamtschecks durch die Gerichtskassen (Kap. 3, 4 u. 6)	67
3. Verwendung von Gerichtskostenmarken (Kap. 3)	68
4. Gliederung der Amtsgerichtsbezirke im Landgerichtsbezirk Kassel (Kap. 3)	68
5. Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten (Kap. 4)	69
V. Haushalt des Ministers der Finanzen - Epl. IX -	70
1. Verwaltung von Steuern und Abgaben durch die Finanzämter (Kap. 4)	70
2. Verwaltung der Staatl. Bäder und Mineralbrunnen (Kap. 9)	75
VI. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung - Epl. X -	78
1. Feuerschutzsteuer (Kap. 1 Titel 29)	78
2. Hessische Monopolverwaltung für Branntwein (bis Rj. 1949 Kap. 2 Titel 6)	81
3. Treuhandvermögen aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden und Abwicklungskonto über das Aufkommen aus Umstellungsgrundschulden (Kap. 9 und Anlage 1 zur Rechnung Epl. X)	83
4. Gewinn- und Lotteriesteuer-Anteil an der Süddeutschen Klassenlotterie, Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen in München (Kap. 15 Titel 12)	84
5. Finanzzuweisungen - Grundsteuerausfallentschädigungen der Gemeinden (Kap. 1 Titel 35)	86
6. Beihilfen zur Linderung von Notständen bei Beamten und anderen im Dienst des Staates befindlichen oder befindlich gewesenen Personen sowie für ihre Hinterbliebenen - mit Ausnahme der Betriebsverwaltungen (Kap. 9)	87
VII. Haushalt der Kriegsfolgelasten - Epl. XIIb -	88
1. Besatzungslasten	88
2. Kriegsfolgenhilfe (Kap. 3a)	90

	<u>Seite</u>
VIII. Haushalt der Schuldenverwaltung des Landes Hessen - Epl. XIII - Ausgleichsforderungen	93
IX. Personal- und Versorgungsausgaben aller Zweige der Landesverwaltung	96
1. Allgemeines	96
2. Festsetzung, Auszahlung und rechnungs- mäßiger Nachweis von Dienst- und Ver- sorgungsbezügen	100
3. Sonderprüfung gemäß Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes	101
C. <u>Besonderer Teil - außerordentlicher Haushalt</u> <u>Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung</u> <u>- Epl. X aOH -</u>	 104
I. Liegenschaftsverkehr - Geldstöcke des Liegen- schaftsvermögens (Grundstücke)	104
II. Sozialer Wohnungsbau aus Landes- und Treu- handmitteln (Kap. 4)	106
III. Staatliches Hochbauprogramm 1950	107
IV. Straßen- und Brückenbau (Kap. 5)	108

- - - - -

A. Allgemeiner Teil

I. Überleitung von Einnahmen und Ausgaben auf den Bund

Das Rj. 1950 war gekennzeichnet durch die vorläufige Regelung der finanziellen Beziehungen zwischen Bund und Ländern, in deren Verlauf beträchtliche Einnahmen und Ausgaben von den Ländern auf den Bund übergingen. Die grundlegenden Bestimmungen hierüber enthält das Grundgesetz. Gemäß Art. 106 GG fließen dem Bund die Zölle, der Ertrag der Monopole, die Verbrauchsteuern mit Ausnahme der Biersteuer, die Beförderungsteuer und die Umsatzsteuer zu. Ferner kann der Bund durch Bundesgesetz, das der Zustimmung des Bundesrats bedarf, einen Teil der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer in Anspruch nehmen. Andererseits hat nach Art. 120 GG der Bund die Aufwendungen für Besatzungskosten und die sonstigen inneren und äußeren Kriegsfolgelasten zu tragen. Ferner ist in den Art. 89 und 90 GG bestimmt, dass der Bund Eigentümer der bisherigen Reichswasserstraßen und der bisherigen Reichsautobahnen und Reichsstraßen wird.

Die nähere Regelung der Überleitung ist durch mehrere Bundesgesetze getroffen worden. Zu nennen sind insbesondere das Erste Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Erstes Überleitungsgesetz) vom 28. Nov. 1950 (BGBl. S. 773), Neufassung vom 21. Aug. 1951 (BGBl. I S. 779), das Zweite Gesetz zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund (Zweites Überleitungsgesetz) vom 21. Aug. 1951 (BGBl. I S. 774) sowie das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (BGBl. I S. 157) und das Gesetz über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundeswasserstraßen vom 21. Mai 1951 (BGBl. I S. 352). Nach diesen Gesetzen war Stichtag für die Überleitung, soweit für einzelne Fälle nichts Abweichendes bestimmt wurde, der 1. April 1950 mit der Maßgabe, dass für die Überleitung grundsätzlich das sogenannte Kassenprinzip gelten sollte. Danach waren alle bis zum 31. März 1950 eingegangenen Einnahmen und geleisteten Ausgaben ohne Rücksicht darauf, welchen Zeitraum sie betrafen, in der Haushaltsrechnung des Landes, alle später eingehenden Einnahmen und zu leistenden Ausgaben in der Haushaltsrechnung des Bundes nachzuweisen. Obwohl durch die Anwendung des Kassenprinzips

die Überleitung vereinfacht werden sollte, hat sie den Behörden zum Teil erhebliche Schwierigkeiten bereitet. Dies gilt insbesondere für die Überleitung der Besatzungskosten, auf die wir in Abschnitt B VII Nr. 1 näher eingehen.

Nach den Berechnungen des Bundesministers der Finanzen sind durch die Überleitung unter Zugrundelegung der Haushaltszahlen des Rj. 1949 die Länder auf der Ausgabenseite um rd. 8 290 Mio DM entlastet worden, während die Einbuße der Länder an Steuereinnahmen nur rd. 7 420 Mio DM betrug. Zum Ausgleich des im Bundeshaushalt infolgedessen zu erwartenden Fehlbetrags bestimmte § 2 des Ersten Überleitungsgesetzes, daß von den dort näher bezeichneten Aufwendungen die Länder im Rj. 1950 Anteile in Höhe von 10 bis 25 v.H. (sogenannte Interessenquoten) zu tragen hatten. Von der in Art. 106 Abs.3 GG vorgesehenen Möglichkeit der Inanspruchnahme von Teilen der Einkommen- und der Körperschaftsteuer durch den Bund wurde im Rj. 1950 kein Gebrauch gemacht. Durch diese Regelung wurde zwar im Bundeshaushalt die Deckung der Ausgaben durch die Einnahmen erreicht, für die einzelnen Länder hat sich aber die Überleitung recht unterschiedlich ausgewirkt. Sie begünstigte die finanzschwachen Länder, die im allgemeinen mit verhältnismässig hohen Kriegsfolge- und Sozialausgaben belastet waren, und benachteiligte die finanzstarken Länder, die meist verhältnismässig geringe Kriegsfolge- und Soziallasten zu tragen hatten. Da das Land Hessen mit verhältnismässig hohen Kriegsfolge- und Soziallasten belastet war, gehörte es zu den durch die Überleitung begünstigten Ländern. Unter Zugrundelegung der Rechnungsbeträge für 1949 wäre es von rd. 775 Mio DM entlastet worden und hätte rd. 470 Mio DM Einnahmen eingebüßt. Tatsächlich betrugen im Gebiet des Landes Hessen im Rj. 1950 die auf den Bund übergeleiteten Ausgaben rd. 1 003 Mio DM und das Aufkommen an den auf den Bund übergegangenen Steuern rd. 548 Mio DM.

An Interessenquoten schuldete das Land Hessen im Rj. 1950 dem Bund 105,3 Mio DM. Hiervon sind im Rj. 1950 89,3 Mio DM an den Bund abgeführt worden (siehe Epl. X Kap. 13 der fortdauernden Ausgaben des ordentlichen Haushalts), während der Rest

erst im Rj. 1951 gezahlt wurde. Nach der vom RH geprüften und bestätigten Abrechnung setzten sich die vom Land geschuldeten Interessenquoten wie folgt zusammen

	Gesamtlast		Schuld des Landes	
	<u>Mio</u>	<u>DM</u>	v.H.	<u>Mio</u> <u>DM</u>
Aufwendungen für Besatzungskosten und Auftragsausgaben sowie im § 5 bez. Aufwendungen	550,0		10	55,0
Aufwendungen für Kriegshilfenhilfe, soweit sie nicht diejenigen gemäß § 11 Abs.3 betreffen	2,1	35,0	15	0,3
Aufwendungen für die Neusiedlung Heimatvertriebener und für die Auswanderung von Kriegshilfenempfängern	0,9		15	0,1
Aufwendungen für die Rückführung von Deutschen	-		-	-
Grenzdurchgangslager	0,8		15	0,1
Aufwendungen für verdrängte Beamte	27,7		15	4,2
Desgl. für ehemalige berufsmäßige Wehrmachtangehörige	11,4		15	1,7
Aufwendungen für Kriegsbeschädigte, Kriegshinterbliebene und Angehörige von Kriegsgefangenen	185,1		15	27,8
Arbeitslosenfürsorge ohne Grundförderungsbeträge	74,0		10	7,4
	<u>887,0</u>			<u>105,3</u>

Ferner hat der RH die vom Land Hessen auf Grund von § 5 Abs. 1 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rj. 1950 vom 26. Juni 1951 (BGBl. I S. 408) zu erstattenden Meldungen geprüft und ihre sachliche Richtigkeit nach § 5 Abs. 2 a.a.O. bestätigt. Die Interessenquoten sollten nicht nur dazu beitragen, im Bundeshaushalt die erforderliche Deckung zu schaffen, sondern sie sollten auch die Länder, die weiterhin hinsichtlich der auf den Bund übergegangenem Lasten die Verwaltungsgeschäfte zu erledigen hatten, an einer sparsamen Bewirtschaftung der Bundesmittel finanziell interessieren. Wenn auch die Interessenquoten geeignet waren, diese Zwecke zu erfüllen, so war es doch unbefriedigend, daß

sie die Länder nicht entsprechend ihrer Finanzkraft zu den Bundesausgaben heranzogen. Sie trafen vielmehr die Länder am stärksten, in deren Gebiet hohe Besatzungs-, Kriegsfolge- und Soziallasten anfielen, was meist bei den finanzschwachen Ländern der Fall war. Die Interessenquotenregelung wirkte also der durch die Überleitung bedingten Entlastung der finanzschwachen Länder entgegen. Aber abgesehen hiervon, hätte die Überleitung der Kriegsfolge- und Soziallasten auf den Bund allein nicht ausgereicht, um die Finanzkraftunterschiede bei den einzelnen Ländern in der erforderlichen Weise auszugleichen. Sie bedurfte daher der Ergänzung und Berichtigung durch einen horizontalen Finanzausgleich zwischen den Ländern, wie er bereits in Art. 106 Abs.4 GG vorgesehen ist. Siehe hierzu den nachstehenden Abschnitt A II.

Obwohl durch die Überleitung große Aufgabengebiete von den Ländern auf den Bund übergegangen sind, läßt sich bis heute bei den Ländern eine nennenswerte Verminderung der persönlichen und sächlichen Verwaltungskosten nicht feststellen. Dies ist vor allem darauf zurückzuführen, daß das GG mit wenigen Ausnahmen keine bundeseigene Verwaltung vorsieht, sondern in den Art. 83 bis 85 bestimmt, daß die Länder die Bundesgesetze entweder als eigene Angelegenheiten oder als Bundesauftragsverwaltung durchzuführen und im allgemeinen auch die dadurch entstehenden persönlichen und sächlichen Kosten selbst zu tragen haben. Nur in einzelnen Fällen ist eine Beteiligung des Bundes an den Verwaltungskosten vorgesehen. Soweit bundeseigene Verwaltungen geschaffen wurden - wie z.B. die Bundesfinanzverwaltung (Art. 87 und 108 GG) - und Landesaufgaben auf diese übergegangen sind, sind Ersparnisse bei den Verwaltungskosten des Landes eingetreten. So war z.B. der durch das Zweite Überleitungsgesetz näher geregelte Übergang der Zollbehörden auf die Bundesfinanzverwaltung im Landeshaushalt außer mit der Ersparnis von Versorgungsbezügen mit dem Wegfall von rd. 620 Beamtenstellen und rd. 90 Stellen für Angestellte verbunden. Diese Einsparung wurde jedoch im Lande Hessen in erheblichem Umfang aufgewogen durch die im Gesetz über die Finanzverwaltung vom 6. Sept. 1950 (BGBl. S.448) vorgeschriebene Errichtung einer Oberfinanzdirektion, da Hessen bisher nach der seinerzeitigen Aufhebung der

Oberfinanzpräsidien in Darmstadt und Kassel ohne eine Mittelbehörde in der Finanzverwaltung ausgekommen war. Mit der Einrichtung der Oberfinanzdirektion ist im Rj. 1950 begonnen worden. Da im Haushaltsplan Mittel dafür nicht vorgesehen waren, wurden die Ausgaben außerplanmäßig gebucht.

Wenn hiernach auch die Überleitung von Einnahmen und Ausgaben auf den Bund für die nachgeordneten Landesbehörden keine nennenswerten Einsparungen mit sich brachte, so hätte doch angenommen werden müssen, daß bei den obersten Landesbehörden nach dem Übergang von Gesetzgebungsbefugnissen und Verwaltungsaufgaben auf den Bund eine gewisse Entlastung eintreten würde. Wie sich aus den Haushaltsplänen ergibt, sind jedoch bis jetzt derartige Erwartungen nicht in Erfüllung gegangen. Dies wird vor allem auf die sich aus dem föderalistischen Aufbau des Bundes ergebende weitgehende Mitwirkung der Länder bei der Gesetzgebung, sowie auf die Notwendigkeit, die Maßnahmen und Auffassungen der Länder miteinander abzustimmen, zurückgeführt. Wenn auch nicht zu verkennen ist, daß hierdurch häufige Reisen, Stellungnahmen und Sitzungen erforderlich werden, die die Minister, ihre ständigen Vertreter und Sachbearbeiter in den Ministerien außerordentlich belasten, so muß doch angenommen werden, daß - nachdem sich inzwischen die Bundesgesetzgebung und die Verwaltung der Bundesangelegenheiten eingespielt haben - sich bei den Länderministerien mit der Zeit Vereinfachungs- und Einsparungsmöglichkeiten ergeben werden.

II. Maßnahmen auf dem Gebiet des Finanzausgleichs unter den Ländern

Nach dem Zusammenbruch des Reichs im Jahre 1945 lagen alle staatlichen Aufgaben, soweit sie nicht von den Besatzungsmächten wahrgenommen wurden, bei den Ländern. Diese hatten daher auch für die Besatzungs- und die sonstigen Kriegsfolgelasten sowie für sämtliche Soziallasten aufzukommen. Andererseits floß ihnen das gesamte Aufkommen an Steuern, Zöllen und Verwaltungseinnahmen zu. Diese Entwicklung hatte zwangsläufig zur Folge, daß die Länder, die in ihrer Größe und Struktur sehr verschieden sind, in ihrer Leistungs- und Finanzkraft große

Unterschiede aufwiesen. Die an sich schon finanzschwachen Länder mit überwiegend Landwirtschaft treibender Bevölkerung waren noch dadurch besonders benachteiligt, daß die Zahl der von ihnen aufgenommenen Flüchtlinge, Vertriebenen und Evakuierten über dem Durchschnitt lag und sie daher verhältnismäßig größere Kriegsfolge- und Soziallasten aufzubringen hatten als die finanzstarken Länder. Hinzu kam, daß auch die Belastung der Länder mit Besatzungskosten nicht immer im Verhältnis zu ihrer Finanzkraft stand. Zu den finanzschwachen Ländern gehörten insbesondere Schleswig-Holstein, Rheinland-Pfalz, Niedersachsen und Bayern, während die Länder Nordrhein-Westfalen, Württemberg-Baden, Hamburg und Bremen am finanzkräftigsten waren.

Hessen nahm eine Zwischenstellung ein; seine Einnahmen lagen zwar nicht unter dem Durchschnitt, wohl aber war sein Aufwand für Besatzungs-, Kriegsfolge- und Soziallasten überdurchschnittlich.

Vor der Währungsumstellung trat die Ungleichheit der Länder in ihrer Leistungs- und Finanzkraft nicht besonders in Erscheinung, da in allen Ländern wegen der Geldflüssigkeit die Steuereinnahmen hoch und die Ausgabemöglichkeiten wegen des Warenmangels gering waren. Das änderte sich mit der Währungsumstellung. Es stellte sich schon bald heraus, daß die finanzschwachen Länder an ihren Kriegsfolge- und Soziallasten zusammenzubrechen drohten, wenn ihnen nicht von den anderen Ländern geholfen würde. Für einen derartigen Finanz- und Lastenausgleich fehlte aber damals nicht nur die Rechtsgrundlage, sondern auch die praktische Möglichkeit. Die Notlage des leistungsschwächsten Landes Schleswig-Holstein war aber so groß, daß die Länder bereits im DM-Abschnitt des Rj. 1948 eine Finanzhilfe für dieses Land in Höhe von 86,9 Mio DM vereinbarten, an der sich neben den finanzstarken Ländern auch Bayern und Hessen beteiligten. Der Anteil Hessens betrug 9,6 Mio DM.

Auch im Rj. 1949 ist noch keine befriedigende Ausgleichsregelung zustande gekommen. Immerhin war die Erkenntnis ihrer Notwendig-

keit soweit fortgeschritten, daß eine wesentlich weitergehende Regelung als im Jahre 1948 unter den Ländern ausgehandelt und gesetzlich sanktioniert wurde. Siehe das Gesetz des Wirtschaftsrates des Vereinigten Wirtschaftsgebietes vom 6. Aug. 1949 (WiGBL. S. 235) und das Bundesgesetz vom 21. März 1950 (BGBL. S. 43). An dem danach sich ergebenden Ausgleich von insgesamt 586,3 Mio DM war Hessen auf Grund des Wirtschaftsratsgesetzes mit einer Ausgleichsleistung von 10 Mio DM und auf Grund des Bundesgesetzes mit einer Ausgleichsforderung in Höhe von 20 Mio DM beteiligt.

Erst das Grundgesetz schuf in Art. 120 und 106 die Voraussetzungen für einen umfassenden Finanz- und Lastenausgleich. Nach Art. 120 hat der Bund die Aufwendungen für Besatzungs-, Kriegsfolge- und Soziallasten zu tragen, während andererseits nach näherer Bestimmung des Art. 106 Abs. 1 bis 3 gewisse Steuern und Abgaben auf ihn übergehen. Siehe hierzu die Ausführungen im Abschnitt A I.

Über den Finanzausgleich unter den Ländern enthält Art. 106 Abs. 4 GG folgende Bestimmung:

" Um die Leistungsfähigkeit auch der steuerschwachen Länder zu sichern und eine unterschiedliche Belastung der Länder mit Ausgaben auszugleichen, kann der Bund Zuschüsse gewähren und die Mittel hierfür bestimmten den Ländern zufließenden Steuern entnehmen. Durch Bundesgesetz, welches der Zustimmung des Bundesrats bedarf, wird bestimmt, welche Steuern hierbei herangezogen werden und mit welchen Beträgen und nach welchem Schlüssel die Zuschüsse an die ausgleichsberechtigten Länder verteilt werden; die Zuschüsse sind den Ländern unmittelbar zu überweisen. "

Auf Grund dieser Vorschrift kam erstmals für das Rj. 1950 ein methodischer, auf exakten Unterlagen beruhender Finanzausgleich durch das Bundesgesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern im Rj. 1950 vom 16. März 1951 (BGBL. I S. 198) zustande.

Diese Regelung hatte nicht zum Ziele, die Finanzkraftunterschiede unter den Ländern des Bundesgebiets völlig auszugleichen. Ihr Zweck konnte vielmehr nur sein, diese Unterschiede so zu vermindern, daß auch die finanzschwachen Länder in die

Lage versetzt wurden, mit der ihnen nach der Überleitung von Einnahmen und Ausgaben auf den Bund verbliebenen Finanzkraft ihre notwendigen Aufgaben zu erfüllen. Dieser Ausgleich ließ sich daher erst durchführen, nachdem die Auswirkungen der Überleitung erkennbar waren. Die Merkmale, nach denen das Gesetz den Ausgleich im wesentlichen regelte, sind auf der Einnahmeseite die Steuereinnahmen der Länder und die Realsteuerkraft der Gemeinden, auf der Ausgabeseite die Lasten, die nach Wesen und Umfang über den Verantwortungsbereich eines Landes hinausgehen und deren finanzielles Gewicht die Länder sehr unterschiedlich trifft. Zu diesen Lasten sind insbesondere gezählt worden die Anteile (Interessenquoten) der Länder an den vom Bund übernommenen Kriegsfolge- und Sozillasten, die Kriegszerstörungslasten und mittelbaren Flüchtlingslasten, die Lasten der Dauerarbeitslosigkeit, die Zinslasten der Ausgleichsforderungen und die Hafentlasten. Die Aufbringungsanteile der ausgleichspflichtigen Länder wurden nach dem Betrag berechnet, um den ihre Finanzkraftmeßzahl ihre Ausgleichsmeßzahl übersteigt. Die Zuweisungsanteile der ausgleichsberechtigten Länder bemaßen sich dementsprechend nach dem Betrag, um den ihre Finanzkraftmeßzahl hinter ihrer Ausgleichsmeßzahl zurückblieb. Das Land Hessen hatte nach der vorläufigen Berechnung auf Grund dieser Regelung zu dem Ausgleichsbetrag von insgesamt rd. 287 Mio DM einen Betrag von rd. 30,8 Mio DM zu leisten. Hiervon sind im Rj. 1950 rd. 15 Mio DM gezahlt, der Rest ist im Rj. 1951 beglichen worden. Bei der Aufstellung des Haushaltsplans für das Rj. 1950 war man jedoch davon ausgegangen, daß Hessen zu den ausgleichsberechtigten Ländern gehöre und hatte bei Epl. X Kap. 10 der Einnahmen den Betrag von 20 Mio DM veranschlagt. Die endgültige Regelung bedeutete mithin eine Haushaltsverschlechterung von 50,8 Mio DM.

Wäre bereits in den Jahren 1948 und 1949 ein der 1950er Regelung entsprechender Finanz- und Lastenausgleich durchgeführt worden, so hätten sich nach einer Übersicht des Bundesministers der Finanzen in seiner Begründung zum Regierungsentwurf des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern in den

Rj. 1951 und 1952 vom 8. Okt. 1952 (BGBl. I S. 665) die folgenden Besser- und Schlechterstellungen ergeben:

Länder, geordnet nach der Höhe der Besser- u. Schlechterstellung	Besserstellung (+) oder Schlechterstellung (-) gegenüber 1950				Überschüsse (+) und Fehlbeträge (-) 1948 und 1949	Weitere kurzfristige Verschuldung (-) 31.3.1949
	in 1948	in 1949	in 1948 u. 1949 zus.	in DM je Einw.		
	in M i l l i o n e n DM				in Millionen DM	
Bremen	+ 136,5	+ 172,9	+ 309,4	544,72	+ 42,0	
Hamburg	+ 192,5	+ 155,9	+ 348,4	214,00	+ 39,1	
Lindau	+ 5,4	- 0,9	+ 4,5	76,27	+ 2,9	
Nordrhein-Westfalen	- 92,1	+ 317,5	+ 225,4	16,93	+ 213,6	
Württemberg-Baden	+ 104,6	- 47,0	+ 57,6	14,62	+ 81,0	
zusammen	+ 346,9	+ 598,4	+ 945,3	-	+ 378,6	
Hessen	- 188,0	- 243,8	- 431,8	99,43	- 116,5	- 103,5
Schleswig-Holstein	- 163,3	- 65,7	- 229,0	90,12	- 50,5	- 112,8
Baden	- 36,6	- 71,5	- 108,1	79,54	- 39,7	- 38,2
Niedersachsen	- 418,7	- 105,0	- 523,7	77,49	- 97,2 ⁺)	- 134,3
Bayern	- 236,3	- 280,8	- 517,1	50,67	- 117,4	- 107,4
Württemberg-Hohenzollern	- 27,4	- 7,9	- 35,3	29,49	- 22,3	- 23,3
Rheinland-Pfalz	- 64,0	+ 2,5	- 61,5	20,16	- 27,9	- 42,9
zusammen	- 1 134,3	- 772,2	- 1906,5	-	- 471,5	- 562,4

+) Ist-Fehlbetrag von 139,0 Mio DM vermindert um 41,8 Mio DM nachträglicher Forderung aus der Niedersachsen-Klausel.

Wie sich aus dieser Übersicht ergibt, gehörte Hessen neben Bayern zu den am meisten benachteiligten Ländern. Seine Schlechterstellung in den Jahren 1948 und 1949 betrug insgesamt rd.

431 Mio DM. Hieraus erklärt sich auch in erster Linie die Tatsache, daß im Rj. 1948 die dem Land nach § 15 WG gewährte Erstausrüstung mit neuem Geld völlig aufgezehrt wurde und das Rj. 1949 mit einem Fehlbetrag von rd. 115,8 Mio DM abschloß. Zu diesem Fehlbetrag müssen, um das Bild zu vervollständigen, die erheblichen unerfüllten Verbindlichkeiten des Landes hinzugerechnet werden, die Ende des Rj. 1949 bestanden und die künftigen Rechnungsjahre belasteten. (Nach der Begründung zum Gesetz über die Aufnahme von Krediten vom 18. Dez. 1952 (GVBl. I S. 171) betrug die kurzfristige Verschuldung des Landes am Ende des Rj. 1950 rd. 275 Mio DM; siehe Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 554). Dieses Wirtschaftsergebnis war also nicht die Folge einer aufwendigen Haushaltswirtschaft, sondern das Ergebnis des Fehlens eines ausreichenden Finanz- und Lastenausgleichs.

Um den betroffenen Ländern die Abdeckung ihrer Fehlbeträge und der dadurch bedingten kurzfristigen Verschuldung zu erleichtern, hat das Gesetz über den Finanzausgleich unter den Ländern in den Rj. 1951 und 1952 vom 8. Okt. 1952 (BGBl. I S. 665) neben dem allgemeinen Finanzausgleich einen besonderen Ausgleich der Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen in den Rj. 1948 und 1949 vorgesehen. Zu diesem Zweck bestimmen die §§ 29 und 30 des genannten Gesetzes:

"

§ 29

Kreditermächtigung für den Bundesminister der Finanzen

(1) Der Bundesminister der Finanzen wird ermächtigt, zur Durchführung der Vorschrift des § 30 bis zu 250 000 000 Deutsche Mark im Wege des Kredits zu beschaffen. Dieser Kredit muß jährlich mit mindestens einem Fünftel getilgt werden.

(2) Einen Teilbetrag von 150 000 000 Deutsche Mark beschafft der Bundesminister durch Begebung von unverzinslichen Schatzanweisungen des Bundes bei den Ländern. Diese unverzinslichen Schatzanweisungen werden zu dem für unverzinsliche Schatzanweisungen des Bundes mit gleicher Laufzeit jeweils geltenden Diskontsatz abgerechnet.

§ 30

Ausgleichsleistungen an die Länder

(1) Um die haushaltsmäßig noch nicht endgültig gedeckte Überlastung einzelner Länder mit Kriegsfolge- und Sozialaufwendungen der Rj. 1948 und 1949 einmalig und abschließend auszugleichen und diesen Ländern die Tilgung kurzfristiger Verbindlichkeiten aus jener Zeit zu ermöglichen, weist der Bundesminister der Finanzen den im Wege des Kredits beschafften Betrag (§ 29) unverzinslich den folgenden Ländern in dem nachstehenden Verhältnis zu.

Baden-Württemberg	8,0 v.H.
Bayern	26,4 v.H.
Hessen	21,2 v.H.
Niedersachsen	26,4 v.H.
Rheinland-pfalz	6,0 v.H.
Schleswig-Holstein	12,0 v.H.

(2) Der Bundesminister der Finanzen kann den Ländern den auf sie entfallenden Betrag bis zu 100 000 000 Deutsche Mark auch in der Form gewähren, daß er den Gläubigern kurzfristiger Verbindlichkeiten dieser Länder mit Zustimmung der Gläubiger Schatzanweisungen des Bundes unmittelbar an Zahlungs Statt aushändigt. "

Wie aus der Begründung zum Gesetz über die Aufnahme von Krediten vom 18. Dez. 1952 (GVBl. S. 171) zu entnehmen ist, hat das Land inzwischen vom Bund den ihm nach diesen Vorschriften zustehenden Betrag von 53 Mio DM erhalten, und zwar mit 21 Mio DM in bar und mit 32 Mio DM in Bundesschatzanweisungen; siehe Landtagsdrucksache Abt. I Nr. 554.

III. Errichtung des Bundesrechnungshofs und Zusammenarbeit zwischen diesem und dem Rechnungshof des Landes Hessen

Mit der Errichtung des Bundes ergab sich auch die Notwendigkeit, durch Errichtung eines BRH eine eigene oberste Prüfungsbehörde für die Bundesverwaltung zu schaffen, zumal bereits Art. 114 GG vorschreibt, daß die Rechnung des Bundes durch einen RH zu prüfen ist, dessen Mitglieder richterliche Unabhängigkeit besitzen. Es war zunächst zwischen der Bundesregierung und einem Teil der Länderregierungen streitig, ob sich die Zuständigkeit des BRH auch auf die Bundesangelegenheiten erstrecken sollte,

die von Landesbehörden wahrgenommen werden, oder ob nicht inso-
weit die Rechnungsprüfung durch den betreffenden Landesrech-
nungshof durchzuführen sei. Die Länderregierungen folgerten
das Letztere aus der Eigenstaatlichkeit der Länder, während
sich die Bundesregierung auf Art. 114 GG berief, wonach die
Bundesrechnung durch einen RH zu prüfen sei. Demgegenüber leg-
ten die Länder den Nachdruck nicht auf "einen", sondern auf
"Rechnungshof". Man einigte sich schließlich auf eine gemein-
same Prüfung durch Bundesrechnungshof und Landesrechnungshof.
Demgemäß bestimmt § 4 des mit Wirkung vom 1. April 1950 in Kraft
getretenen Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundes-
rechnungshofs vom 27. Nov. 1950 (BGBl. S. 765), dass der BRH
außer für die Überwachung der gesamten Haushalts- und Wirt-
schaftsführung der Bundesorgane und der Bundesverwaltung auch
zuständig ist, sofern Stellen außerhalb der Bundesverwaltung

1. Teile des Bundeshaushalts ausführen oder
2. zur Erfüllung bestimmter Zwecke Bundesmittel
erhalten haben oder
3. Bundesvermögen oder Bundesmittel verwalten.

Soweit in diesen Fällen bei Ländern eigene Haushaltseinnahmen
anfallen oder eigene Haushaltsausgaben erwachsen oder Bundes-
und Landesvermögen gemeinsam verwaltet werden, sowie in allen
Fällen, in denen Bundesmittel durch Behörden der Länder oder
Gemeinden verwaltet werden, hat der BRH die Prüfung gemeinsam
mit der obersten Rechnungsprüfungsbehörde des betreffenden Lan-
des durchzuführen. Sowohl der BRH als auch die oberste Rech-
nungsprüfungsbehörde des Landes kann auf ihre Beteiligung ver-
zichten.

Für die Entscheidung über Grundsatzfragen, die bei derartigen
gemeinsamen Prüfungen auftreten, sowie für die gutachtliche
Stellungnahme zu Prüfungsfragen von grundsätzlicher Bedeutung,
sieht § 10 des Bundesrechnungshofgesetzes einen Vereinigten
Senat vor, der sich aus Mitgliedern des BRH und der obersten
Rechnungsprüfungsbehörden der Länder zusammensetzt.

Der RH hat sich bisher an den einschlägigen Prüfungen des BRH
weitgehend beteiligt, so dass durch den Übergang von Prüfungs-
aufgaben auf den BRH bei ihm keine wesentliche Entlastung ein-

getreten ist. Das Verfahren hat sich inzwischen gut eingespielt. Es haben sich dabei keinerlei Schwierigkeiten ergeben.

Auch § 20 des Ersten Überleitungsgesetzes sieht eine gemeinsame Prüfung des BRH und des zuständigen Landesrechnungshofs vor. Danach kann der Bundesminister der Finanzen um eine derartige Prüfung ersuchen, wenn nach seiner Meinung in einem Land das finanzielle Ergebnis der Überleitung von Einnahmen und Ausgaben von den Ländern auf den Bund entweder den Grundsätzen des Überleitungsgesetzes nicht entspricht oder durch Maßnahmenbeeinflusst worden ist, die bei billiger Berücksichtigung der Interessen des Bundes und des Landes mit dem Sinne der Überleitungsregelung nicht vereinbar sind. Die von den beiden Rechnungshöfen getroffenen Feststellungen sind bindend. Können sich die Rechnungshöfe nicht einigen, so entscheidet auf Antrag eines der Rechnungshöfe der Vereinigte Senat.

Diese Vorschrift ist im Lande Hessen bisher nur in einem Fall praktisch geworden, der jedoch noch nicht abgeschlossen ist.

IV. Bewirtschaftung der Verfügungsmittel

Auch im Rj. 1950 mußte wieder in mehreren Fällen die Bewirtschaftung der sogenannten Verfügungsmittel beanstandet werden, insbesondere weil hieraus Personalbezüge, wie Unterstützungen, Beihilfen, Aufwandsentschädigungen an staatliche Bedienstete bezahlt worden sind. Siehe dazu die Einzelbemerkungen 1, 3, 4 und 5. Der RH hält es daher für zweckmäßig, seinen Standpunkt hinsichtlich der für die Veranschlagung und Bewirtschaftung von Verfügungsmitteln maßgeblichen Grundsätze nachstehend darzulegen:

1. Verfügungsmittel sind Ausgabemittel des Landes, deren Verwendung durch den Haushaltsplan nicht an einen bestimmten Zweck gebunden ist. Sie können daher weitgehend nach dem pflichtmäßigen Ermessen des im Haushaltsplan genannten Verfügungsberechtigten bewirtschaftet werden. Das bedeutet jedoch nicht, dass der Verfügungsberechtigte nach freiem Ermessen darüber verfügen kann. Vielmehr ergeben sich aus der Tatsache, dass es sich bei den Verfügungsmitteln um Haushaltsmittel des Landes handelt und demgemäß sich auch

ihre Bewirtschaftung nach den Bestimmungen des Haushaltsrechts richtet, gewisse Bindungen und Beschränkungen.

2. Insbesondere müssen bei der Veranschlagung und Bewirtschaftung der Verfügungsmittel folgende Vorschriften der RHO beachtet werden:

- a) § 17 RHO, wonach in den Haushaltsplan nur solche Ausgaben aufgenommen werden dürfen, die für die Aufrechterhaltung der Landesverwaltung oder zur Erfüllung der Aufgaben und der rechtlichen Verpflichtungen des Landes notwendig sind.
Hieraus ergibt sich, dass die Verfügungsmittel nur für Ausgaben verwendet werden dürfen, die im Landesinteresse liegen.
- b) § 18 in Verbindung mit § 43 RHO, die bestimmen, dass für ein und denselben Zweck Mittel an verschiedenen Stellen des Haushaltsplans weder veranschlagt noch verausgabt werden dürfen, soweit sich nicht aus dem Haushaltsplan etwas anderes ergibt.
Daraus folgt, dass Ausgaben aus den Verfügungsmitteln nicht für solche Zwecke geleistet werden dürfen, für die der Haushaltsplan an anderer Stelle ausdrücklich Mittel vorsieht. Siehe hierzu auch § 42 Abs.1 RHO.
- c) § 26 Abs.1 RHO, demzufolge die Haushaltsmittel wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und nur so weit und nicht eher in Anspruch zu nehmen sind, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Landesverwaltung erforderlich ist.
Demgemäß dürfen für einen bestimmten Zweck Verfügungsmittel nur insoweit aufgewendet werden, als es zur Erreichung dieses Zweckes erforderlich ist.
- d) § 33 Abs.2 RHO, wonach Ausgabebewilligungen, die ohne nähere Angabe des Verwendungszweckes einer Stelle zur Verfügung gestellt sind, nicht überschritten werden dürfen ("Unüberschreitbare Bewilligungen", "crédits limitatifs").
Aus dieser Vorschrift ergibt sich, dass weder über-

planmäßig noch außerplanmäßig Verfügungsmittel zugewiesen werden können.

- e) § 38 Abs. 1 und 3 RHO, die besagen, dass außerordentliche Vergütungen und Unterstützungen an Beamte und im Vertragsverhältnis beschäftigte Bedienstete nur aus den im Haushaltsplan dazu bestimmten Mitteln gewährt werden dürfen.

Aus Verfügungsmitteln dürfen mithin an Bedienstete des Landes (Beamte, Angestellte und Arbeiter) keine Vergütungen oder Unterstützungen gezahlt werden.

- f) § 64 RHO, demzufolge alle Ausgaben zu belegen sind.

Es müssen daher auch die Ausgaben aus Verfügungsmitteln derart belegt werden, dass ihre ordnungsmäßige und dem Haushaltsrecht entsprechende Verwendung geprüft werden kann. Es ist jedoch nicht zu beanstanden, wenn der Verfügungsberechtigte angemessene Abschlagsbeträge aus den Verfügungsmitteln zunächst an sich selbst oder einen Beauftragten auszahlen läßt, um hieraus kleinere Zahlungen in eiligen Fällen oder in Fällen, in denen aus besonderen Gründen eine staatliche Kasse nicht unmittelbar eingeschaltet werden soll, leisten zu können. Die Verwendung der Beträge ist in solchen Fällen durch Akten (Listen) der Dienststelle nachzuweisen. Diese Aufzeichnungen und die dazu gehörigen Belege sind für Prüfungszwecke bereitzuhalten.

Der RH hat bereits vor längerer Zeit seinen Standpunkt dem Finanzminister mitgeteilt und angeregt, dass die Landesregierung Richtlinien für eine einheitliche Veranschlagung und Bewirtschaftung der Verfügungsmittel erlassen möge.

V. Laufende Bauunterhaltung

In den Jahren nach dem Zusammenbruch sah sich die Staatsbauverwaltung in erster Linie vor die Aufgabe gestellt, in möglichst großem Umfang beschädigte oder zerstörte landeseigene Gebäude wieder instandzusetzen. Die laufende Bauunterhaltung mußte naturgemäß hinter dieser Aufgabe zurückstehen. Zudem war es nicht leicht, sich über den Umfang der

für die laufende Bauunterhaltung erforderlichen Haushaltsmittel ein klares Bild zu verschaffen, weil die Verfügung über diese Mittel nicht den Baubehörden, sondern den zahlreichen nutznießenden Behörden zustand und weil die Staatsbauämter durch die Instandsetzung kriegszerstörter Gebäude voll in Anspruch genommen waren. Der RH hat es jedoch für notwendig gehalten, rechtzeitig darauf hinzuweisen, dass das Versäumte auf dem Gebiet der laufenden Bauunterhaltung sich in späteren Jahren rächen werde. Er hat dabei insbesondere betont, dass es erforderlich sei, den Richtsatz für die Bemessung der Bauunterhaltungsmittel von rd. 1% des Friedensbauwertes den auf mehr als das Doppelte gestiegenen Bauunterhaltungskosten anzupassen. Es kommt hinzu, dass von den Bauunterhaltungsmitteln namhafte Beträge auch für größere Instandsetzungen, Neu-, Um- und Erweiterungsbauten bis zu 30 000,- DM im Einzelfall abgezweigt wurden und dass auf diese Weise die für die laufende Bauunterhaltung vorgesehenen Mittel in ungewöhnlichem Maße gekürzt wurden. Der Finanzminister ist diesen Anregungen inzwischen nachgekommen. Es fehlt jedoch auch heute noch an einheitlichen Vorschriften, durch die der Bedarf an Bauunterhaltungsmitteln im einzelnen festgestellt und das Verfahren einheitlich geregelt wird. Der RH hält eine planmäßige Begehung der Gebäude in bestimmten Zeitabständen für erforderlich und hat empfohlen, die Bauunterhaltungsmittel nicht mehr wie bisher durch die nutznießenden Behörden, sondern durch die Staatsbauämter bewirtschaften zu lassen.

VI. Umzugskostenvergütung

Die Versetzung von Bediensteten verursacht dem Staat beträchtliche Kosten, zunächst an Trennungsentschädigungen und später an Umzugskostenvergütungen. Die Notwendigkeit, Bedienstete zu versetzen, erwächst in der Regel aus rein dienstlichen Gründen, sei es, dass Dienststellen neu errichtet, vergrößert oder aufgelöst werden oder dass Stellen, deren Inhaber befördert, in den Ruhestand versetzt oder gestorben sind, wieder besetzt werden müssen. Es gibt aber auch Fälle, in denen die Versetzung zwar ebenfalls

aus dienstlichen Gründen notwendig geworden ist, die Notwendigkeit dazu jedoch durch das Verhalten des Bediensteten hervorgerufen wurde. Aus den Umzugskostenrechnungen und den dazu gehörenden Belegen war meist nicht zu erkennen, ob die Beamten die Versetzung durch ihr Verhalten selbst verschuldet hatten. Der Betrag der Umzugskostenvergütung ist in jedem Fall festgesetzt worden, ohne dass die wirklichen Gründe der Versetzung vorher näher untersucht worden wären. Der RH hat gebeten, dass künftig in die Versetzungsverfügung hierüber Angaben aufgenommen werden und dass von der Möglichkeit Gebrauch gemacht wird, die Umzugskostenentschädigung nach § 4 Abs.4 des Umzugskostengesetzes zu kürzen. Inzwischen hat der Hessische Minister der Finanzen in seinem Erlaß vom 14.Okt. 1952 - P 1730/A - 32 - I/34, betr. Umzüge unter einfachen Verhältnissen die weitere Anwendbarkeit der Anordnung des früheren Erlasses des Reichsministers der Finanzen vom 6.Jan.1939 - P 1730 - 212 VI bestätigt, wonach die Entschädigung für Umzüge, die aus einem von dem Beamten verschuldeten Grunde angeordnet werden, allgemein auf 60 v.H. der vollen Umzugskostenentschädigung festzusetzen ist.

B. Besonderer Teil - ordentlicher Haushalt -

I. Haushalt des Ministers des Innern - Epl. II -

1. Die Wirtschaftsverwaltung der Hessischen Landespolizei (Kap. 7B)

Der RH hat sich im KJ. 1952 erneut mit dem Wirtschaftsverwaltungsamt der Hessischen Landespolizei befaßt. Veranlaßt durch die Beratungen im Haushaltsausschuß des Landtags hat der Minister der Finanzen den RH ersucht, das Wirtschaftsverwaltungsamt eingehend zu prüfen und dabei auch die Frage zu erörtern, ob es mit dem für die gemeindlichen Polizeibehörden zuständigen Hessischen Polizeibeschaaffungsamt in Frankfurt/Main oder mit der Landesbeschaffungsstelle Hessen in Darmstadt zusammengelegt werden könne und welche finanziellen Einsparun-

gen damit verbunden wären. Der RH ist hierbei zu folgenden Ergebnissen gekommen:

- a) Es ist z.Z. nicht zu empfehlen, Aufgaben des Wirtschaftsverwaltungsamts auf die Regierungspräsidenten, die Gendarmerie-Einsatzleitungen oder auf die Landratsämter zu verlagern. Die für eine örtliche Erledigung geeigneten Aufgaben sind ihrem Umfange nach nicht erheblich. Daher könnten die Einsparungen an Personalausgaben nur gering sein. Sie würden überdies nur eintreten, wenn die Lokalstellen in der Lage wären, ohne zusätzliche Arbeitskräfte und ohne Entschädigung für die Mehrbelastung die Arbeiten zu übernehmen. Diesen etwaigen geringen Einsparungen stände jedoch die Mehrarbeit gegenüber, die durch die umständlicher werdende Betriebsmittelverwaltung und die häufigen Änderungen der örtlichen Zuständigkeit verursacht würde. Zudem würde der Überblick über die Ausführung des Haushaltsplans und die Einheitlichkeit der Bearbeitung gefährdet, und die Spezialkenntnisse, die sich die Bediensteten des Wirtschaftsverwaltungsamts im Laufe der Zeit angeeignet haben, könnten nicht mehr voll ausgenutzt werden. Der RH hält es deshalb für zweckmäßig, die Wirtschaftsverwaltungsangelegenheiten in dem derzeitigen Umfange weiterhin beim Wirtschaftsverwaltungsamt zentral zu bearbeiten.
- b) Dagegen hat sich die örtliche Erledigung der bei der Landespolizeischule und bei den Abteilungen der Bereitschaftspolizei anfallenden Aufgaben der Wirtschaftsverwaltung im allgemeinen bewährt.
- c) Der zentrale Einkauf der Polizeiausrüstung muß beibehalten werden. Es wird empfohlen, die Landesbeschaffungsstelle Hessen in Darmstadt mehr als bisher einzuschalten, vorausgesetzt, dass auch alle anderen Behörden sich dieser Stelle bedienen. Von einem Beitritt des Landes Hessen zu dem Zweckverband "Hessisches Polizeibeschaaffungsamt" in Frankfurt/M.

ist abzuraten.

- d) Das Wirtschaftsverwaltungsamt ist ausreichend besetzt. Es konnten zwar an einigen Stellen Personalreserven festgestellt werden. Bevor jedoch der Aufbau der Polizei zu einem gewissen Abschluß gelangt ist, will der RH eine Stellenverminderung nicht vorschlagen, damit mögliche Störungen im Arbeitsablauf der Wirtschaftsverwaltung der Polizei von vornherein ausgeschlossen werden.
- e) Die Veranschlagung der Personal- und Sachausgaben für die gesamte Wirtschaftsverwaltung der staatlichen Polizei sowie der allgemeinen und einmaligen Ausgaben für mehrere Dienstzweige der Polizei in dem ursprünglich nur für das Wirtschaftsverwaltungsamt vorgesehenen Kapitel des Haushaltsplans - wie sie im Rj. 1952 erstmals vollkommen durchgeführt wurden - ist nicht zu beanstanden. Um Mißverständnisse zu vermeiden, ist vorgeschlagen worden, dieses Kapitel etwa mit "Wirtschaftsverwaltung der Hessischen Landespolizei und allgemeine Polizeiangelegenheiten" zu bezeichnen.

2. Landes- Heil- und Pflegeanstalten (Kap.13 E,13F u.13H)

In der Denkschrift zur StHR 1946/1947 war erstmals auf die Verhältnisse der staatlichen Heil- und Pflegeanstalten hingewiesen worden. Der RH hat auch in den folgenden Jahren der Entwicklung dieser Anstalten besondere Aufmerksamkeit gewidmet. Er hat vor allem eine einheitliche und gegenüber der früheren rein kameralistischen Methode der Selbstkostenberechnung eine wesentlich verfeinerte Berechnungsart angeregt. Dadurch ist es möglich geworden, Vergleiche der Einnahmen und Ausgaben der einzelnen Anstalten untereinander und auch mit anderen Heil- und Pflegeanstalten anzustellen und daraus wertvolle Schlüsse auf die Arbeitsweise dieser Anstalten zu ziehen. Es hat sich dabei ergeben, dass die s.Z. angeregte und ab 1. April 1949 durchgeführte Erhöhung der Pflegesätze von 4,- DM auf 4,50 DM infolge der ständigen Steigerung der Preise nicht aus-

reichte, um auch nur annähernd die Selbstkosten zu decken. Insbesondere hat sich nach der Währungsreform ein sehr erheblicher Nachholbedarf an Wäsche und Kleidungsstücken sowie an Gebäudeinstandsetzungen ergeben, der befriedigt werden mußte. Als Folge hiervon mußten vom Rj. 1952 ab die Pflegesätze erneut erhöht werden, ohne dass damit jedoch der tatsächliche Aufwand gedeckt werden konnte.

Ein anschauliches Bild der Steigerung ergibt sich aus folgender Gegenüberstellung der Selbstkosten:

Durchschnitt der Selbstkosten je Pflage-tag in den drei staatlichen Heil- und Pflegeanstalten

Bezeichnung	Rj.1949	Rj.1950	Rj.1951
	DM	DM	DM
Personalausgaben	2,56	2,95	3,59
Lebensmittelkosten	1,21	1,39	1,55
Medizinischer Sachbedarf	0,07	0,10	0,10
Heizungsbedarf	0,38	0,37	0,54
Strom, Gas, Wasser	0,08	0,15	0,12
Unterhaltung des Anlagevermögens	0,38	0,55	0,52
Sonstige Materialkosten	0,04	0,06	0,08
Verwaltungskosten	0,06	0,07	0,06
Steuern, Abgaben u. Versicherungen	0,06	0,06	0,07
Verzinsung des betriebsnotwendigen Kapitals	0,33	0,34	0,34
Abschreibungen	0,47	0,46	0,50
Summe der Aufwendungen	5,64	6,50	7,47
ab Rückvergütungen	0,48	0,75	0,90
ergibt Selbstkosten	5,16	5,75	6,57
Erlöse aus Pflegegeldern	4,32	4,60	4,54
bleibt Zuschuß (Verlust)	0,84	1,15	2,03

3. Fürsorgeaufwendungen im Regierungsbezirk Darmstadt (Kap. 18)

Bei Prüfung der Fürsorgeaufwendungen im Regierungsbezirk Darmstadt für das Rj. 1949 war festgestellt wor-

den, dass an das Gut "Neu-Ulrichstein" ein Betrag von 14 686,65 DM zur Abdeckung dringender Schulden "vorlagsweise" aus Mitteln der Kriegsfolgenhilfe gezahlt worden war. Der Angelegenheit liegt folgender Sachverhalt zu Grunde:

Das Gut Neu-Ulrichstein bei Homberg, Kreis Alsfeld, gehört dem "Verein zur Beschäftigung Arbeitsloser in Hessen und Hessen-Nassau". Nachdem seit 1935 keine Mitgliederversammlung mehr stattgefunden hatte und seit 1937 keine Mitgliedsbeiträge mehr geleistet worden waren, bot im Jahre 1946 der damalige Vorsitzende des Vereins das Gut dem Land Hessen zur Übernahme an. Der Regierungspräsident in Darmstadt hatte im Jahre 1945 bis zur endgültigen Klärung der Rechtsverhältnisse die treuhänderische Verwaltung des Gutes übernommen. Im Instandsetzungsbedürftigen sog. "Kolonistenhaus" war Ende 1946 ein Heim für die Unterbringung heimatloser Jugendlicher eingerichtet worden. Infolge der Kriegs- und Nachkriegsverhältnisse war es dem Gutsverwalter noch nicht gelungen, den Gutsbetrieb rentabel zu gestalten, so dass das Land, dem das Gut, wie ursprünglich beabsichtigt, übereignet werden sollte, zur Deckung der Verbindlichkeiten den Betrag von 14 686,65 DM vorlagsweise zur Verfügung stellte.

Aus verschiedenen Gründen fand die Übereignung des Gutes auf das Land Hessen nicht statt. Der Verein konstituierte sich vielmehr neu und zog seinen früheren Antrag zurück.

Der Verein hat die Schuld in Höhe von 14 686,65 DM anerkannt. Hinsichtlich der Rückzahlung hat das Innenministerium im Einvernehmen mit dem Finanzministerium festgelegt, dass die Rückzahlung ab 1. Okt. 1951 in monatlichen Raten von 250,- DM erfolgen soll. Darüber hinaus wurde auf Anregung des RH veranlaßt, dass, nachdem das Gut bereits vom Verein wieder übernommen war, nachträglich eine ordnungsmäßige Übergabe der Inventargegenstände des "Jugendheimes" an den Verein vorgenom-

men wurde. Durch Überlassung des Inventars entstand eine weitere Forderung des Landes Hessen von 17 228,- DM. Gleichzeitig wurde durch eine Kommission ein Betrag von 26 717,- DM für aus Staatsmitteln bestrittene Aus- und Aufbauarbeiten an den Gebäuden festgesetzt, so dass die Gesamtforderung des Landes an den Eigentümer des Gutes Neu-Ulrichstein 58 631,65 DM beträgt.

Nach Mitteilung des Regierungspräsidenten in Darmstadt soll die Forderung von dem Verein anerkannt worden sein. Wegen der Rückzahlung schweben z.Z. noch Verhandlungen.

Der RH wird bei der Rechnungsprüfung für das Rj. 1951 die Angelegenheit weiter verfolgen.

II. Haushalt des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft - Epl. III -

1. Akademie der Arbeit (Abschnitt A Kap. 9)

Für die Rechnungsprüfung der Akademie der Arbeit war bis zum 31.März 1951 der RH allein zuständig, weil die Aufwendungen für die Akademie der Arbeit im Haushaltsplan des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft bei Kap. 9 - Akademie der Arbeit - ausgewiesen waren. Der Deutsche Gewerkschaftsbund hat dagegen gewisse Kosten, die durch den Internatsbetrieb entstehen, übernommen, und das Haus Frankfurt/Main, Zimmerweg 12, zur Verfügung gestellt. Der RH hatte schon bei der Schlußbesprechung aus Anlaß der Rechnungsprüfung für das Rj. 1948 darauf hingewiesen, dass die ungeklärten rechtlichen Verhältnisse der Akademie der Arbeit einer Regelung bedürfen.

Die Akademie der Arbeit ist nunmehr ab 1.April 1951 in eine rechtsfähige Stiftung umgewandelt worden. Die Stiftungsurkunde vom 24.April/23.Mai 1951 sieht in § 3 Abs.2 vor, dass wegen der Aufbringung der zur Erreichung des Stiftungszwecks benötigten Geldmittel eine besondere Vereinbarung der Stifter (Land Hessen und Deutscher Gewerkschaftsbund) getroffen wird. In dem dazu gehörigen Vertrag verpflichtet sich das Land Hessen zur Zah-

lung eines jährlichen Zuschusses von 100 000,- DM, während der Deutsche Gewerkschaftsbund die Finanzierung der Akademie im übrigen übernimmt. Die Verwendung der von den Stiftern zur Verfügung gestellten Mittel soll nach § 3 Abs.3 der Stiftungs-urkunde vom RH nach Maßgabe näherer Vereinbarungen zwischen den Stiftern jährlich geprüft werden. Für die hiernach zu treffenden Vereinbarungen ist dem Deutschen Gewerkschaftsbund in Düsseldorf seitens des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft am 19. Nov. 1951 ein Vorschlag unterbreitet worden. Der Entwurf, der vorher Gegenstand einer Besprechung mit dem RH gewesen ist, sieht Bestimmungen über die Aufstellung der Haushaltspläne, die Bewirtschaftung der Mittel, Kas- sen- und Buchführung und Rechnungslegung vor. Die Rechnungs- prüfung soll nach diesem Vorschlag dem RH übertragen werden, der diese unter Hinzuziehung zweier Vertreter des Deutschen Gewerkschaftsbundes durchführt.

Die Stellungnahme des Deutschen Gewerkschaftsbundes steht noch aus.

2. Bezirksforstämter und Forstämter (Abschnitt L, Kap. 23)

Im Zuge vermögensrechtlicher Auseinandersetzungen mit dem Deutschen Reich war das Land Preußen (Forstfiskus) nach dem ersten Weltkrieg Eigentümer des früheren Truppenübungsplatzes Bad Orb mit dem darauf befindlichen Wasserwerk Mernes geworden. Die örtliche Verwaltung der Grundstücke übernahm das Forstamt Burgjoß. Mit dem Eintritt in die Rechte und Pflichten, die sich aus einem zwischen der Gemeinde Mernes und dem Reichsmilitärfiskus abgeschlossenen Überlassungs- und Nut- zungsvertrag ergeben, war die Verpflichtung zu übernehmen, den Einwohnern von Mernes das von ihnen benötigte Wasser bis zu einer Höchstmenge von täglich 200 cbm unentgeltlich zu lie- fern. Die Unterhaltung des Werkes und die Aufbringung der durch seinen Betrieb entstehenden Kosten regelte sich bis zum Ende des zweiten Weltkrieges nach einem Vertrag mit der Er- holungsstätte Wegscheide GmbH., Frankfurt/Main, der das auf dem Gelände stehende Barackenlager zur Benutzung überlassen worden war. Im Jahre 1945 wurde durch die Änderung der staats- rechtlichen Verhältnisse das Land Hessen Eigentümer der Grund- stücke. Der Kreis Gelnhausen übernahm die Abmachungen mit der

des Wasserwerks den Kreiswerken Gelnhausen. Diese fordern seit Mitte 1946 vom Land (Forstamt Burgjoß) für jeden den Einwohnern der Gemeinde Mernes gelieferten cbm Wasser 0,35 DM (RH). Die erwähnte Vergütung soll die reinen Betriebskosten darstellen. Es sind jedoch noch andere Verbrauchergruppen vorhanden, die den gleichen cbm-Preis entrichten.

Nach den allmonatlichen Lieferrechnungen haben die im Rj. 1950 angefallenen Kosten 7 452,20 DM betragen. Insgesamt dürften von der Währungsreform bis Oktober 1951 etwa 20 000,- DM für Wassergeld an die Kreiswerke Gelnhausen aus Haushaltsmitteln gezahlt worden sein.

Im Februar 1951 ist das Gelände (sogenannte Wegscheidegelände) mit allen Rechten und Pflichten an die Stadt Bad Orb verkauft worden. Nach den Bestimmungen des Kaufvertrags gehen die Lasten mit dem 1. April 1951 auf die Käuferin über. Zahlungen für Wassergeld sind jedoch auch noch für die Zeit nach dem 31. März 1951 aus der Staatskasse geleistet worden. Die Auflassung der Grundstücke hatte bis Oktober 1951 noch nicht stattgefunden.

Eine rechtliche Verpflichtung zur Abgeltung der Betriebskosten des Wasserwerks durch eine nach dem Wasserverbrauch in der Gemeinde Mernes berechnete Vergütung läßt sich aus den Unterlagen nicht herleiten, da die Forstverwaltung weder mit dem Kreis Gelnhausen noch mit den Kreiswerken Gelnhausen vertragliche Abmachungen in den vergangenen Jahren getroffen hat. Die Kostenbeiträge des Landes dürfen daher über den mit der ehem. Erholungsstätte Wegscheide GmbH. gezogenen Rahmen nicht hinausgehen, wobei noch die Wasserlieferungen an andere Abnehmer zu berücksichtigen sind. Feststellungen der beteiligten Dienststellen hierüber konnten nicht wahrgenommen werden. Der RH wird sich im Benehmen mit dem Bezirksforstamt Wiesbaden bemühen, die rechtliche Zulässigkeit der nach der Währungsreform angeordneten Zahlungen an die Kreiswerke festzustellen oder veranlassen, dass die etwa zu Unrecht ausgezahlten Beträge zurückerhoben werden.

3. Förderung der Landwirtschaft im allgemeinen (Abschnitt L, Kap. 26)

Das Gesetz über die Auflösung des Reichsnährstandes im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vom 21. Jan. 1948 (WiGBI. S. 21) hat

auch den Landwirtschaftskammern Frankfurt/Main und Kassel für die Zeit nach dem 31. März 1948 das Recht der Beitragserhebung genommen. Die Einnahmen der Kammern aus der Übergangsabgabe der Landwirtschaft nach § 7 Abs. 4 desselben Gesetzes betragen noch nicht die Hälfte ihrer früheren Einnahmen aus Reichsnährstandsbeiträgen. Der Ausfall wurde durch Beihilfen des Landes Hessen gedeckt. Diese betragen für die Zeit vom 1. April 1948 bis 31. März 1951 insgesamt 4 555 000,- DM. Sie wurden zunächst als Vorschüsse zu Lasten des Ministeriums für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft, Hauptabteilung Landwirtschaft, gebucht. Auf dessen Antrag hat der Minister der Finanzen am 31. Mai 1951 zugestimmt, dass die noch offenen Vorschüsse in eine außerplanmäßige Haushaltsausgabe umgewandelt wurden und als unverzinsliche Darlehen gelten sollen, bis über die Finanzierung der Kammern endgültig entschieden ist.

Eine vorläufige Neuregelung ergibt sich aus dem Gesetz über eine Landwirtschaftskammerabgabe vom 18. März 1952 (GVBl. S. 85). Das Aufkommen daraus deckt aber den Finanzbedarf der Kammern nur teilweise, so dass außer deren eigenen Einnahmen und zweckgebundenen Zuschüssen des Bundes, des Landes, des Bezirksverbandes, der Kreise und Gemeinden noch weitere Staatsdarlehen erforderlich werden. Ein solches Darlehen ist erstmalig mit 500 000,- DM im Epl. 07 für das RJ. 1952 bei Kap. 29, Titel 955 veranschlagt. Durch die Inanspruchnahme weiterer Darlehen erhöht sich aber die Gesamtschuld der Kammern laufend.

Der RH hat bei seinen Prüfungen den Eindruck gewonnen, dass die Landwirtschaftskammern unter den derzeitigen Verhältnissen die Darlehen in absehbarer Zeit wahrscheinlich nicht zurückzahlen können. Er hält es deshalb für geboten, das Verhältnis zwischen Staat und Landwirtschaftskammern möglichst bald endgültig zu ordnen. Dabei wird auch darüber zu entscheiden sein, ob auf Tilgung der Darlehen verzichtet wird oder wie es den Kammern ermöglicht werden soll, ihren Finanzbedarf zu decken und die Darlehen zurückzuzahlen.

4. Autostraßenämter Frankfurt/Main und Kassel
(Abschnitt W, Kap. 5)

Die Gesellschaft "Reichsautobahnen" hatte im Jahre 1936 den Betrieb der an den Autobahnen errichteten Tankstellen und den Vertrieb von Treibstoffen und Ölen der "Reichsautobahn-Kraft-

stoff-Gesellschaft mbH. (RAK)" übertragen, während die Rasthäuser und Erfrischungsbetriebe von der "Reichsautobahn-Raststätten-GmbH (RAR)" betreut wurden. Beide Gesellschaften hatten nach dem Zusammenbruch ihre Tätigkeit eingestellt, so dass sich zunächst die Autostraßenverwaltungen der Autobahnnebenbetriebe annehmen mußten.

Zur Autobahnstrecke in Hessen gehörten beim Zusammenbruch 8 Tankstellen. Diese waren teilweise zerstört oder durch die Besatzungsmacht beschlagnahmt. Nach Wiederherstellung konnten im Rj. 1947 6 Tankstellen wieder in Betrieb genommen werden. Von dem Autostraßenamt Frankfurt/Main wurden unterhalten und betrieben die Tankstellen

Darmstadt,
Frankfurt-Nord,
Bad Nauheim und
Lorsch,

von dem Autostraßenamt Kassel die Tankstellen

Kassel-Ost und
Kirchheim-Aulatal.

Die an der Strecke befindlichen Rasthäuser blieben, soweit sie noch gebrauchsfähig waren, von der Besatzungsmacht beschlagnahmt.

Es erwies sich bald, dass zur Betreuung dieser Betriebe eine geeignete Organisation geschaffen werden mußte. Zunächst war geplant, die Tankstellen zu verpachten, und zwar sollten Pachtverträge nach den Grundsätzen abgeschlossen werden, die die Reichsbahn bis dahin bei der Verpachtung der Bahnhofsnebenbetriebe beobachtet hatte. Die Geschäftsentwicklung zeigte jedoch, dass der Eigenbetrieb größere Vorteile versprach als der Pachtbetrieb. Die beträchtlichen Überschüsse, die der Eigenbetrieb erwarten ließ, sollten zur Verdichtung des Tankstellennetzes, zur Erneuerung und Instandsetzung der vorhandenen Anlagen und zu größeren Ersatzbeschaffungen verwendet werden. Der danach verbleibende Überschuß sollte dem Land zufließen.

Man entschloß sich aus dieser Überlegung, die Tankstellen als kaufmännisch eingerichtete Betriebe im Sinne des § 15 RHO zu führen und bei den Autostraßenämtern Frankfurt/Main und Kassel

die hierfür erforderlichen kaufmännischen und technischen Einrichtungen zu schaffen. Der RH hat sich auf Ansuchen des Ministeriums für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft hierzu gutachtlich geäußert und der Verwaltung Entwürfe für Betriebssatzungen und Kontenpläne zur Verfügung gestellt, die in der Folge auch Anwendung fanden.

Die Entwicklung der Betriebe hat die Erwartungen übertroffen. Bis zum Gj. 1950 konnten im Bereich des Autostraßenamts Frankfurt/Main 2 neue Betriebe, nämlich

Limburg/Lahn und

Alsfeld,

im Bereich des Autostraßenamts Kassel ebenfalls 2 Betriebe, nämlich

das Rasthaus mit Tankstelle
auf dem Rimberg und
die Raststätte Obersuhl

vorwiegend aus den Betriebsergebnissen errichtet werden. Lediglich zu den Baukosten des Rasthauses auf dem Rimberg leistete der Bund im Gj. 1950 einen Zuschuß von rd. 87 000,- DM.

Näheres über die Vermögens- und Ertragslage der Betriebe ergibt sich aus dem als Anlage 1 beigefügten Gesamt-Jahresabschluß der Tankstellenverwaltungen für die Gj. 1949 und 1950. Im Gj. 1951 konnten die Erträge durch Inbetriebnahme der neu errichteten Tankstellen, Raststätten und Erfrischungsbetriebe weiter, und zwar auf rd. 11 Mio DM gesteigert werden. Die Bilanzsumme erhöhte sich vornehmlich durch Neuanlagen auf rd. 1,6 Mio DM.

Die Verwaltung hat entsprechend der Betriebssatzung nach den Vorschriften der §§ 86 RHO, 8 Buchst. b) RRO Rechnung gelegt. Der RH hat die Abschlüsse für die Gj. 1948, 1949 und 1950 geprüft, im letztgenannten Geschäftsjahr im Einverständnis mit dem BRH, der seinerseits auf die Prüfung verzichtete (vgl. § 4 Abs.5 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofs vom 27.Nov.1950 - BGBl. I S. 765).

Besondere Bedeutung kam der Prüfung des Jahresabschlusses für das Gj. 1949 zu, mit dessen Ablauf die Einnahmen und Ausgaben

hinsichtlich der Autobahnen nach § 6 des Gesetzes über die vermögensrechtlichen Verhältnisse der Bundesautobahnen und sonstigen Bundesstraßen des Fernverkehrs vom 2. März 1951 (BGBl. I S. 157) auf den Bund übergangen, während der Überschuß aus den Betrieben für das Gj. 1949 noch dem Lande zustand. Der RH hat bei dieser Prüfung festgestellt, dass die Tankstellenverwaltung Frankfurt/Main den abführungspflichtigen Überschuß von 101 596,61 DM zu Unrecht als Einnahme des Bundes behandelt hatte, und dass die Tankstellenverwaltung Kassel ihren Überschuß von 14 206,10 DM überhaupt nicht abgeliefert hatte. Auf Veranlassung des RH wurden die Beträge nachträglich abgeführt. Sie erscheinen in der Staatshaushaltsrechnung bei Epl. III, Abschnitt W, Kap. 5 Titel 6 in Einnahme. Die abgelieferungspflichtigen Überschüsse im Gj. 1950 sind dem Bund zugeflossen.

Im Laufe des Gj. 1951 ist eine Änderung des Belieferungswesens und des Abrechnungsverfahrens herbeigeführt worden. Das Bundesministerium für Verkehr hat mit den Mineralölhandelsgesellschaften Belieferungsverträge abgeschlossen. Die dem Bund nach diesen Verträgen zustehenden Vergütungen rechnen die Mineralölfirmen unmittelbar mit einer neugegründeten Finanzierungsgesellschaft, nämlich der Gesellschaft für Nebenbetriebe der Bundesautobahnen mbH., Bonn, ab. Diese verwaltet die Bundes-einnahmen und bestreitet den Aufwand für die laufende Unterhaltung der Tankstellen sowie für Ersatzbeschaffungen. Die Bestellung der Tankstellenverwalter ist im Rahmen der Auftragsverwaltung Sache der Länder. Es ist den Ländern freigestellt, ob sie die Bundesautobahntankstellen an selbständige Tankstellenverwalter verpachten oder aber - wie dies in Hessen geschieht - die Bundesautobahntankstellen in eigener Regie verwalten. Auch für den letzteren Fall steht der Bundesminister für Verkehr auf dem Standpunkt, dass die Länder sämtliche ihnen nach Deckung ihrer Unkosten verbleibenden Erträge an den Bund abzuführen haben.

Der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft dagegen vertritt die Auffassung, dass dem Land wenigstens die Pächtergewinne zustehen und es an den Bund lediglich einen Betrag abzuführen hat, der einem angemessenen Pachtzins entspricht. Der RH schließt sich dieser Ansicht an. Eine abschließende Klärung steht noch aus.

Die Prüfung der Betriebe ist nach § 4 Abs.5 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofs durch diesen und den Landesrechnungshof gemeinsam vorzunehmen.

III. Haushalt des Ministers für Erziehung und Volksbildung -Epl. IV -

1. Kliniken der Universität Marburg (Kap. 11B)

a) Errichtung einer Zentralverwaltung

Bei der Universität Marburg besteht für jede Klinik keine selbständige Verwaltung. Dies hat zur Folge, dass die einzelnen Dienststellen gleiche Aufgaben, wie z.B. Vergütungs- und Lohnangelegenheiten, für ihren Bereich jeweils gesondert bearbeiten. Eine derartige Regelung ist unwirtschaftlich und verursacht Personalmehraufwand. Der RH hält deshalb die Errichtung einer Zentralverwaltung für die Kliniken und Institute, wie sie bei der Justus Liebig-Hochschule in Gießen bereits besteht, für erforderlich. Durch die Zusammenfassung der Einzelverwaltungen zu einer Gesamtverwaltung wird nicht nur eine einheitliche Bearbeitung aller Angelegenheiten gewährleistet, sondern auch die zusammengefaßte Beschaffung der Lebensmittel, Gebrauchs- und Verbrauchsgegenstände für sämtliche Kliniken und Institute ermöglicht, die erfahrungsgemäß beträchtliche Vorteile mit sich bringt.

Das Ministerium hat inzwischen den wiederholten Vorschlägen des RH entsprochen.

b) Veranschlagung der Einnahmen und Ausgaben im Haushaltsplan

Die im Haushaltsplan unter den allgemeinen Ausgaben ausgebrachten Mittel für Verpflegung und Behandlung der Kranken waren auch für das Rj. 1950 zu niedrig angesetzt worden, weil man nicht von der tatsächlichen Belegung, sondern von einer niedrigeren Bettenzahl ausgegangen war. Dadurch haben sich wesentliche Unterschiede zwischen den Haushaltsansätzen und den tatsächlichen Ausgaben ergeben. Allerdings konnte ein Teil der Mehrausgaben durch die Mehreinnahmen aus der Überbelegung gedeckt werden. Immerhin sind beträchtliche Haushaltsüberschreitungen eingetreten. Es wird deshalb zweckmäßig sein, bei der Veranschlagung der

Haushaltsbeträge nicht von der zugestandenen Bettenzahl, sondern von der zu erwartenden Belegung auszugehen.

2. Technische Hochschule Darmstadt (Kap. 14)

a) Gebührenerhebung

Die von den Studenten zu entrichtenden Gebühren werden bei der Technischen Hochschule Darmstadt nach einem Verfahren erhoben, das in Hessen vor Einführung der RKO galt und den Vorschriften der RKO und RRO nicht in jeder Hinsicht entspricht. Andererseits sind bei der Justus Liebig-Hochschule in Gießen Vorschriften erlassen worden, die sich an eine vom Reichserziehungsminister getroffene Anordnung anlehnen und die Erhebung der Hochschulgebühren und die Verteilung der Unterrichtsgelder an die Hochschullehrer unter Beachtung der Vorschriften der RKO und RRO für die Verwaltung und die Hochschulkasse regeln.

Zur Herbeiführung eines einheitlichen Verfahrens wurde vorgeschlagen, die von der Justus Liebig-Hochschule Gießen erlassenen Bestimmungen bei der Technischen Hochschule Darmstadt einzuführen. Dieser Anregung folgend hat die Verwaltung der Technischen Hochschule Darmstadt dem Minister für Erziehung und Volksbildung den Entwurf einer entsprechenden Regelung mit der Bitte um Genehmigung vorgelegt.

b) Anteile des Landes an den Einnahmen der Hochschullehrer

Im Haushaltsplan für das Rj. 1950 wurde bei Kap. 14 ein Titel für die "Anteile des Landes an den Einnahmen der Hochschullehrer" nicht ausgewiesen. Nach §§ 15 und 16 der 1.VO zur Durchführung des Gesetzes über die Rechtsstellung der Beamten und Angestellten im öffentlichen Dienst des Landes Hessen vom 21. Juni 1950 (GVBl. S. 110) sind die Hochschullehrer verpflichtet, von ihren Nebeneinnahmen gewisse Beträge an die Hochschulkasse abzuliefern. In der Denkschrift zur StHR 1949 (S. 60) ist bereits darauf hingewiesen worden, dass diese Bestimmungen nicht beachtet werden. Die Anwendung der Vorschriften unterbleibt offenbar auf mündliche Weisung des Ministeriums. Gegen dieses Verfahren bestehen Bedenken. Es geht nicht an, gesetzliche Bestimmungen im Verwaltungswege praktisch außer Kraft zu setzen. Wenn die geltende Regelung untragbar erscheint, weil auch die übrige

gen westdeutschen Länder entgegen der früher im Reich geltenden Vorschriften davon absehen, Teile von Nebeneinnahmen der Hochschullehrer für die Staatskasse in Anspruch zu nehmen, bedarf es einer entsprechenden gesetzlichen Bestimmung. Bis zum Inkrafttreten einer solchen Neuregelung sind die derzeit maßgebenden Vorschriften anzuwenden.

3. Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten (Kap. 32)

Mit den preußischen Schlössern und Gärten sind auch die in den Schlössern vorhandenen Gegenstände vom Lande Hessen übernommen worden. Infolge der Verhältnisse der Nachkriegszeit ist eine ordnungsmäßige Übernahme der Schlösser nebst Inventar unterblieben. Die bei der preuß. Hauptverwaltung in Berlin geführten Generalkataloge sind bei der Zerstörung des Berliner Schlosses vernichtet worden. Eine Neuaufnahme der Gegenstände ist bisher nicht durchgeführt. Bei dem besonderen Wert des Inventars der Schlösser ist eine Neuaufnahme der Gegenstände und die Führung eines Nachweises durch Herstellung der vorschriftsmäßigen Kataloge und Bestandsbücher unbedingt erforderlich. Hierbei kommt es darauf an, dass eine ins einzelne gehende Beschreibung sämtlicher Inventarstücke unter Berücksichtigung kunsthistorischer Gesichtspunkte, sowie unter Angabe der Maße, des Materials, des Herstellers oder der Herkunft, der Entstehungszeit usw. vorgenommen wird.

Der RH hat bei der Verwaltung der Staatl. Schlösser und Gärten angeregt, die Neuaufnahme der Gegenstände alsbald in Angriff zu nehmen. Das gilt auch für die in den Schlössern befindlichen Bibliotheken.

4. Hessische Staatstheater (Kap. 36 und 36A)

a) Haushaltsüberschreitungen

Auch im Rj. 1950 sind bei sämtlichen Theatern wiederum hohe Überschreitungen der Ausgabeansätze eingetreten, während die Einnahmen z.T. erheblich hinter den veranschlagten Beträgen zurückblieben. Eine überhöhte Veranschlagung der Betriebseinnahmen ist nur geeignet, unzutreffende Vorstellungen über die wirtschaftliche Seite des Theaterbetriebs zu vermitteln und führt im Ergebnis

zu nicht erwarteten Erhöhungen der Zuschüsse der öffentlichen Hand. Die Haushaltsansätze sollten deshalb in enger Anlehnung an die tatsächlichen Ergebnisse des jeweils letzten Rj. festgesetzt werden, ohne dass dabei die oft allzu optimistischen Voraussagen der Theaterleitung in einer sachlich nicht gerechtfertigten Weise berücksichtigt werden. Andererseits könnten gewisse Überschreitungen der Ausgabeansätze vermieden werden, wenn durch rechtzeitige Planung Fehldispositionen ausgeschaltet und ein normaler Ablauf des Spielplans gewährleistet würden. Dadurch müßte sich insbesondere eine Verminderung der sehr zahlreichen Überstunden, vor allem in den Werkstätten, erreichen lassen.

b) Eingruppierung der Tarifangestellten

Nach Auffassung des RH ist ein Teil der Angestellten der Verwaltung und Hausverwaltung bei dem Staatstheater Wiesbaden infolge Überbewertung ihrer Tätigkeit zu hoch eingruppiert. Zur Nachprüfung dieser Einstufungen ist eine Kommission gebildet worden, der Vertreter der Ministerien für Erziehung und Volksbildung und der Finanzen, des Landespersonalamtes und des Staatstheaters angehörten. Die Kommission hat empfohlen, in acht Fällen Einstufungen und Höhergruppierungen aus der Zeit nach dem 31. Dez. 1947 rückgängig zu machen. Der RH hat dem Minister für Erziehung und Volksbildung nahegelegt, die Angelegenheit in diesem Sinne zu regeln.

Im übrigen ist die Eingruppierung der Theaterbediensteten, insbesondere beim technischen Personal, noch recht uneinheitlich, da die Tarifordnungen die besonderen Verhältnisse am Theater nicht ausreichend berücksichtigen und keine hinreichend festen Anhaltspunkte für die Eingruppierung geben. Im Interesse einer einheitlichen Behandlung sollten ergänzende Bestimmungen zur Tarifordnung, durch die die Tätigkeitsmerkmale eingehender festgelegt werden, ergehen.

c) Gastspielvertrag mit der Deutschen Theater GmbH., Göttingen

Das Staatstheater Kassel hat mit der Deutschen Theater GmbH. Göttingen eine gegenseitige Bespielung vereinbart.

Das Kasseler Staatstheater bringt in Göttingen Opern- und Operettenaufführungen, während die Göttinger Bühne in Kassel Schauspielvorstellungen übernommen hat. Finanziell wirken sich diese Gastspielverpflichtungen für das Staatstheater Kassel nicht günstig aus. Die Einnahmen aus den Gastspielen in Göttingen sind wesentlich niedriger als bei entsprechenden Vorstellungen in Kassel. Andererseits sind die Ausgaben infolge des kostspieligen Transports des gesamten umfangreichen Opernapparates erheblich höher. Die Vereinbarung einer gegenseitigen Bespielung durch mehrere selbständige Theater hat wirtschaftlich nur dann einen Sinn, wenn das zu einer Rationalisierung des Betriebs führt. Dies Ziel wird zwar in Göttingen erreicht, das mit Rücksicht auf die Bespielung durch die Kasseler Oper ein eigenes Opernensemble nicht unterhält. Die Bespielung durch das Göttinger Schauspiel müßte sich dann umgekehrt dahin auswirken, dass in Kassel ein eigener Schauspielbetrieb - wenn überhaupt - so nur in wesentlich eingeschränktem Umfange aufrechterhalten bliebe. Dies Ergebnis tritt aber nicht ein, weil das Kasseler Schauspiel tatsächlich vollständig beibehalten, ja personell sogar noch verstärkt worden ist. Wenn sämtliche Spielgattungen bei einem Theater in vollem Umfange aufrechterhalten werden, ist der Abschluß gegenseitiger Bespielungsverträge zum mindesten von der wirtschaftlichen Seite her wertlos, wenn nicht nachteilig, wie auch durch das finanzielle Ergebnis der Gastspiele in Göttingen bestätigt wird.

d) Führung von Bestandsverzeichnissen

Bei den Theatern in Darmstadt und Kassel ist der Fundus noch nicht ordnungsmäßig erfaßt. Die Bestandsverzeichnisse sind so unzureichend, dass eine einwandfreie Kontrolle nicht gewährleistet ist. Bei dem Wert des Fundus muß zur Vermeidung von Verlusten auf eine ordnungsgemäße Inventarisierung besonderer Wert gelegt werden. Im Interesse einer einheitlichen Handhabung sollten sich die Theater dabei an das in Wiesbaden geübte Verfahren halten.

5. Höhere Schulen (Kap. 42)

- a) Insbesondere bei den Höheren Schulen und den früher preußischen Dienststellen entspricht die Behandlung der laufenden Einnahmen noch nicht überall den Bestimmungen der RKO und RRO. So werden vielfach vor allem bei Miet- und Pachteinahmen statt einer Daueranweisung noch jedes Jahr Annahmeanordnungen und außerdem am Ende jedes Rj. noch besondere Schluß-Annahmeanordnungen erteilt, die bei laufenden Einnahmen nicht in Betracht kommen (§ 62 RKO und § 45 RRO).
- b) Anteilige Kostenbeiträge für Gas, Wasser, Strom usw., die mit den Mieten erhoben werden, sind im Rj. 1950 bei den höheren Schulen meist durch Abzug an den Ausgaben vereinnahmt worden. Die Dienststellen verwiesen dabei auf einen Erlaß des Ministers für Erziehung und Volksbildung vom 27. Sept. 1949 an die Direktionen der höheren Schulen, wonach diese Einnahmen als sogenannte unechte Einnahmen durch Rotabsetzen den in Betracht kommenden Ausgabetiteln zuzuführen sind. Der RH hat dieses Verfahren beanstandet, weil die Rotabsetzung von Unkosten bei den Einnahmen im Widerspruch zu dem für die staatl. Haushalts- und Kassenführung geltenden Bruttoprinzip (§§ 7 und 69 RHO) steht. In einem neuen Erlaß vom 17. März 1952 ist die Rotabsetzung dieser Kostenbeiträge untersagt und bestimmt worden, dass künftig regelmäßig die Bruttosumme des Mietaufkommens - einschließlich der darin enthaltenen Kostenanteile - bei den Einnahmen nachgewiesen wird.

IV. Haushalt des Ministers der Justiz - Epl. VIII -

1. Bezirkslohnstellen (Kap. 3 und 4)

Die Festsetzung, Berechnung und Anordnung der Auszahlung der Bezüge der nichtbeamteten Justizbediensteten konnten nach der Allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 24. März 1943 - Dt. Just. S. 200 - von den Oberlandesgerichtspräsidenten und Generalstaatsanwälten je für ihren Geschäftsbereich für mehrere Justizbehörden bei Bezirkslohnstellen zusammengefaßt werden. Diese Anordnung sollte nicht nur der Entlastung der kleineren Justiz-

behördendienenden, sondern durch Übertragung dieser Arbeiten auf zentrale Sachbearbeiter, die ausschließlich mit den Fragen des sich ständig verändernden, verwickelten Tarifrechtes beschäftigt sind, sollte auch in erheblichem Umfang Verwaltungsarbeit erspart werden.

Während der Präsident und der Generalstaatsanwalt des ehem. Oberlandesgerichts Darmstadt für ihre Geschäftsbereiche die Einrichtung von Bezirkslohnstellen veranlaßten, wurde in den früheren Oberlandesgerichtsbezirken Frankfurt/Main und Kassel der seitherige Zustand der Bearbeitung der Bezüge der nichtbeamteten Justizbediensteten bei den einzelnen Justizbehörden beibehalten.

Um die sich durch die Berichtigungen unrichtiger Festsetzungen ergebende Verwaltungsarbeit auf ein erträgliches Maß zurückzuführen, wurde zwar bestimmt, dass sämtliche Festsetzungen von Bezügen vor Anordnung ihrer Auszahlung der Vorprüfungsstelle bei der Verwaltungsabteilung des Oberlandesgerichts in Frankfurt/Main vorzulegen seien. Diese Stelle führt indessen ständig Klage darüber, dass sie mit der Behebung der Mängel der von den einzelnen Justizbehörden vorgenommenen Festsetzungen und mit dem damit verbundenen Schriftwechsel über Gebühr beansprucht werde, während die Festsetzungen der Bezirkslohnstellen nur in seltenen Fällen zu Beanstandungen Anlaß gäben.

Da kein Zweifel bestehen kann, dass, insgesamt gesehen, durch die Einrichtung von Bezirkslohnstellen eine erhebliche Vereinfachung der Verwaltung erzielt wird, andererseits bei straffer Erfassung des z.Z. überwiegend mit der Festsetzung, Berechnung und Auszahlungsanordnung beschäftigten Personals kaum ein Mehrbedarf an Kräften eintritt, hat der RH anläßlich der örtlichen Prüfung der Gerichtskasse Kassel diese Frage erörtert und zunächst die Einrichtung einer Bezirkslohnstelle für den Bezirk des Landgerichts Kassel angeregt. Darüber hinaus hält er es für wünschenswert, die Einrichtung überall dort durchzuführen, wo die personellen und sachlichen Voraussetzungen dafür gegeben sind. Eine derartige Maßnahme der Justizverwaltung entspräche zugleich den im vorletzten Absatz von Abschnitt B IX Nr. 2 dieser Denkschrift behandelten Vorarbeiten für die gesamte hessische Staatsverwaltung.

2. Annahme von Beamtschecks durch die Gerichtskassen
(Kap. 3, 4 und 6)

In der Justizkassenordnung vom 30. Januar 1937, Anlage 4, § 9, und der dazu ergangenen allgemeinen Verfügung des Reichsministers der Justiz vom 16. März 1936 - Dt. Just. S. 437 - ist zugelassen worden, dass die für die Gehaltsauszahlungen zuständigen Kassen Schecke von Beamten annehmen, die auf die "Deutsche Reichs"-Post oder irgendwelche Geldinstitute gezogen sind. Diese Maßnahme diente vornehmlich der Förderung des unbaren Zahlungsverkehrs. Sie sollte zugleich aber auch den erheblichen Verlust an Arbeitszeit abfangen, der insbesondere an den Zahltagen dadurch entstand, dass sich die Beamten unmittelbar bei ihrem Bankinstitut mit dem erforderlichen Bargeld eindecken mußten. Die Bestimmungen sind nicht aufgehoben und auch durch die Einführung der Betriebsmittelwirtschaft nicht als gegenstandslos geworden anzusehen. Der RH hat bei örtlichen Prüfungen jedoch festgestellt, dass die einzelnen Gerichtskassen sie völlig verschieden handhaben.

Die Gründe für die Annahme der Beamtschecke durch die Gerichtskassen bestehen unverändert fort. Da in den Bestimmungen Vorsorge getroffen ist, dass die ausgezahlten Scheckbeträge der Kasse möglichst noch am gleichen Tage wieder gutgeschrieben werden, ein Verlust für die Staatskasse daher kaum zu befürchten ist, hat der RH angeregt, dass die Verwaltung auf eine einheitliche Handhabung der Bestimmungen bedacht sein möge.

In diesem Zusammenhang sei darauf hingewiesen, dass der Minister der Finanzen die in Anlage 2 der AKO ergangenen Bestimmungen des Reichsministers der Finanzen (siehe auch dessen Erlaß vom 10. Dez. 1942 - H 2030 II - 20 VI -, Abschnitt 3b) über den Verkehr mit sogen. Beamtschecks mit Erlaß vom 6. Dez. 1949 - H 2000 - IIIa/7 - nicht nur ausdrücklich als weitergeltend, sondern auch auf Schecke anwendbar erklärt hat, die Angestellte auf das Postscheck - oder Bankkonto ziehen, auf das ihre Dienstbezüge überwiesen werden.

Die gleichen Maßnahmen hat auch der Finanzminister des Landes Nordrhein-Westfalen hinsichtlich der Schecke von Angestellten in ungekündigter Stellung getroffen (vgl. RdErl. des Finanzministers vom 28. Mai 1952 - MBl. NW S. 699 -).

3. Verwendung von Gerichtskostenmarken (Kap. 3)

Die Justizkostenmarkenordnung vom 25. März 1938 sieht zur Vereinfachung des Kassenwesens der Justizverwaltung vor, dass sämtliche aus der Tätigkeit der Gerichte anfallenden Gebühren, Auslagen, Vorschüsse, Strafen und Bußen in Kostenmarken entrichtet werden können. Der RH konnte bei seinen Prüfungen in letzter Zeit mehrfach beobachten, dass bei den Justizbediensteten Bedenken gegen die Verwendung von Kostenmarken, besonders in Strafsachen, aber auch in Grundbuchsachen bestehen, die z.T. zu der ausdrücklichen Aufforderung an die Kostenschuldner führten, die Kostenschulden in bar zu entrichten. Diese Bedenken sind darauf zurückzuführen, dass in einigen Fällen mit Kostenmarken Mißbrauch getrieben worden ist (Wiederverwendung alter Kostenmarken, Verfälschungen usw.). Im Verhältnis zu dem Gesamtumsatz an Kostenmarken waren die der Staatskasse entstandenen Verluste nur geringfügig. Eine Änderung der Bestimmungen über die Verwendung der Kostenmarken ist daher, insbesondere im Hinblick auf die bereits bestehenden Kontrollbestimmungen, nicht veranlaßt. Mit Rücksicht auf die durch die Verwendung von Gerichtskostenmarken erzielte beträchtliche Einsparung an Verwaltungsarbeit und Personal hat der RH bei der Verwaltung angeregt, der weitest möglichen Verwendung von Kostenmarken erneut ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden.

4. Gliederung der Amtsgerichtsbezirke im Landgerichtsbezirk Kassel (Kap. 3)

Eine örtliche Prüfung des Amtsgerichts Eschwege durch den RH warf die Frage einer Neugliederung des Bezirks dieses Gerichts sowie der benachbarten Gerichte Melsungen-Spangenberg, Rotenburg und Sontra auf. Die Tatsache, dass die Südspitze des Kreises Eschwege mit den Orten Unhausen, Breitzbach, Nesselröden, Wommen, Frauenborn und Herleshausen zum Bezirk des Amtsgerichts Sontra und der Westzipfel dieses Kreises mit den Orten Friemen, Mäckelsdorf, Burghofen, Hetzerode, Schemmern und Gehau zum Bezirk der Zweigstelle Spangenberg des Amtsgerichts Melsungen gehören, wird von der Bevölkerung als unzweckmäßig und unwirtschaftlich empfunden. Für beide Gebietsteile ist Eschwege (23 500 Einwohner) der wirtschaftliche Mittelpunkt. Überdies ist Sontra (6 100 Einwohner) für die Bewohner der Südspitze des Kreises

infolge des sich an der Kreisgrenze entlang ziehenden Gebirgszuges nur schwer zu erreichen, während nach Eschwege von Herleshausen aus eine ständige Omnibusverbindung besteht. Nicht wesentlich anders ist die Lage im westlichen Gebiet des Kreises. Zwar ist die Bahnfahrt nach Spangenberg (3 100 Einwohner) um 15 Minuten kürzer als die nach Eschwege. Die Landbevölkerung würde es aber begrüßen, wenn sie mit den Gerichtsgängen ihre Bedarfsdeckung verbinden könnte, die sie gewohnheitsmäßig in Eschwege vornimmt.

Da sich in einem wirtschaftlichen Notstandsgebiet, wie dem nordhessischen, die Forderung der Wirtschaftlichkeit auch bei der Behördenorganisation besonders zwingend stellt, hat der RH eine Neuordnung der Amtsgerichtsbezirke dieses Gebiets angeregt.

5. Arbeitsverwaltung der Vollzugsanstalten (Kap. 4)

Die Bemühungen des RH, durch weitere Verbesserungsvorschläge das wirtschaftliche Ergebnis der Arbeitsverwaltungen der Vollzugsanstalten noch zu steigern (vgl. Abschnitt B VI Nr.3 Abs.3 der Denkschrift zur StHR 1949, S. 80/81) konnten trotz mancherlei Erfolgen im einzelnen in den Abschlußzahlen der Wirtschaftsrechnung 1950 nicht zum Ausdruck kommen.

Diese Zahlen zeigen folgendes Bild:

	<u>Rj. 1949</u>	<u>Rj. 1950</u>
Einnahmen	2 363 000,- DM	2 028 000,- DM
Ausgaben	<u>1 102 000,- "</u>	<u>1 126 000,- "</u>
Rohüberschuß	1 261 000,- DM	902 000,- DM.

Das Ergebnis des Rj. 1950 liegt somit um 359 000,- DM unter dem des Rj. 1949.

Dieses Absinken trotz der erzielten weiteren Verbesserungen ist auf der Einnahmenseite auf den Rückgang der Durchschnittsbelegung der Anstalten um 13% und auf das im wesentlichen dadurch veranlaßte Absinken der Zahl der beschäftigten Gefangenen um 12% gegenüber dem Rj. 1949, auf der Ausgabenseite auf die Preissteigerungen bei den Rohstoffen und auf notwendige Ersatzbeschaffungen für abgängige Maschinen und Werkzeuge zurückzuführen.

Die Auswirkungen dieser die Ertragsminderung bedingenden Faktoren sind durch Maßnahmen der Verwaltung nicht aufzufangen. Soweit

es sich um den Rückgang der Gefangenenbelegung handelt, ist dieser vielmehr zu begrüßen. Es wird jedoch abzuwarten sein, ob dieser Rückgang nicht nur durch die Amnestiegesetzgebung, sondern durch eine echte, durch die Besserung der allgemeinen Wirtschaftsverhältnisse beeinflusste Abnahme der Kriminalität veranlaßt worden ist.

V. Haushalt des Ministers der Finanzen - Epl. IX -

1. Verwaltung von Steuern und Abgaben durch die Finanzämter (Kap. 4)

Der RH hat im abgelaufenen Kalenderjahr weitere 11 Finanzämter geprüft. Seit Aufnahme seiner Tätigkeit auf diesem Gebiet (Mai 1949) sind damit von insgesamt 42 hessischen Finanzämtern 32 Finanzämter einer örtlichen Prüfung unterzogen worden. Auch in diesem Jahr hat der RH besonderes Gewicht auf die Prüfung der materiellen Rechtsanwendung durch die Finanzämter gelegt und sich dabei hauptsächlich mit der Veranlagung der Steuern vom Ertrag befaßt. Im Zusammenhang damit wurde auch die räumliche Unterbringung und die Besetzung dieser Finanzämter geprüft.

Bei der Prüfung von Besteuerungsverfahren wurden hauptsächlich der Veranlagungszeitraum vom 21. Juni 1948 bis zum 31. Dez. 1950 und, soweit durchgeführt, die laufende Veranlagung 1951 erfaßt. Grundsätzlich beschränkt sich die Prüfung durch den RH auf die Landessteuern. Die Bundesabgaben werden durch den BRH geprüft. Aus organisatorischen und personellen Gründen konnte der BRH sich aber in diesem Jahr an der Prüfung nur eines Finanzamts (Wiesbaden) beteiligen. Der RH hat deshalb im Einvernehmen mit dem BRH, soweit es geboten erschien, die Festsetzung der Bundesabgaben in seine Prüfung einbezogen. Infolge des Übergangs eines Teils der Einkommensteuer und Körperschaftsteuer auf den Bund unterliegt nunmehr die Prüfung auch dieser Steuern der gemeinsamen Prüfung des Landes- und des Bundesrechnungshofs, wie sie in § 4 Abs. 5 des Bundesrechnungshofgesetzes vorgesehen ist. Eine gemeinschaftliche Prüfung dieser Art wurde erstmalig beim Finanzamt Wiesbaden durchgeführt.

Der RH hat schon in der Denkschrift zur StHR 1949, Abschnitt B VII Nr. 1 (S. 84) ausführlich auf die Schwierigkeiten hingewiesen, denen die Finanzämter bei der Durchführung ihrer Aufgaben gegenüberstehen. Das Ergebnis der zwischenzeitlichen Prüfungen läßt sich wie folgt zusammenfassen: Die z.T. ungünstigen räumlichen Verhältnisse wurden inzwischen durch bauliche Maßnahmen und Anmietung von Räumen verbessert. Weitere Neu-, Um- und Anbauten sind in Angriff genommen oder geplant.

Die Ausstattung mit Geschäftszimmergeräten und technischen Hilfsmitteln ist zu einem großen Teil erneuert oder ergänzt worden. Dies führt zu beachtlichen Arbeitserleichterungen. Es wäre zu begrüßen, wenn auch die in der Ausstattung mit Buchungs-, Rechen- und Frankiermaschinen bestehenden Lücken in absehbarer Zeit geschlossen werden könnten.

Die allgemeine Personallage hat sich auf Grund der Maßnahmen der Verwaltung günstiger gestaltet. Die Verwaltung hat nicht nur laufend frühere Beamte wieder eingestellt, sondern sich auch der Ausbildung des Nachwuchses besonders angenommen. Leider ist sie in der Durchführung dieser Maßnahme immer noch dadurch behindert, dass in Hessen eine den Erfordernissen genügende Finanzschule fehlt. Die Finanzlehranstalt in Langen ist zu klein. Erst wenn die Lehranstalt in Rotenburg/Fulda ihre Tätigkeit aufnehmen wird, kann mit einer fühlbaren Besserung gerechnet werden.

In den Finanzkassen konnten die Arbeitsrückstände durch Personalvermehrung vermindert werden. In der Regel wird jetzt wieder pünktlich gemahnt und das Beitreibungsverfahren rechtzeitig eingeleitet.

Die Aufarbeitung der Kassenrückstände hatte eine Arbeitsüberlastung der Vollstreckungsstellen zur Folge, der sie personell nicht gewachsen waren. Die Steuerrückstände sind noch immer beachtlich hoch. Die Verwaltung fördert daher den Beitreibungsdienst in jeder Weise. Gleichwohl gestaltet sich die Vollstreckung immer schwieriger. In zahlreichen Fällen mußten besondere Liquiditätsprüfungen durchgeführt, weitgehende Ratenzahlungen bewilligt oder Verfahren zur Leistung des Offenbarungseides eingeleitet

werden. Da der Umfang dieser Maßnahmen über das normale Maß weit hinausging, hat er sich auf den Geschäftsgang der Vollstreckungsstellen nachteilig ausgewirkt.

Die Arbeitsbelastung der Finanzämter hat zugenommen. Zu den bisherigen Aufgaben sind neue hinzugekommen. Erwähnt seien nur die Investitionshilfe und die im Rahmen des Lastenausgleichs sich ergebenden verschiedenen Abgaben. Das Einkommensteuergesetz ist wiederum, und zwar in wesentlichen Bestimmungen, geändert worden. Der Mißstand, dass der Veranlagungsbeamte sich bei jeder neuen Veranlagung anderen gesetzlichen Bestimmungen gegenüber sieht, ein Umstand, der die Steuerpflichtigen und die steuerberatenden Berufe ebenso belastet, ist leider bis heute bestehen geblieben. Die Veranlagungsbeamten, die durch wachsenden Verkehr mit den Steuerpflichtigen und den Vertretern der steuerberatenden Berufe, durch Stundungsgesuche und sonstige Anträge - z.B. auf Anpassung der Vorauszahlungen - und durch statistische Arbeiten über das normale Maß in Anspruch genommen sind, finden häufig nur in Überstunden Zeit, sich mit den wichtigsten Änderungen der Bestimmungen vertraut zu machen.

Die Veranlagungsarbeiten werden in steigendem Maße dadurch erschwert, dass viele Pflichtige die Erklärungen nicht nur verspätet abgeben, sondern auch durch unvollständige und unrichtige Angaben häufige Beanstandungen und zu deren Erledigung einen oft erheblichen Schriftwechsel erforderlich machen. Diese Tatsache wiegt im Hinblick auf die kurze Zeit, die für die eigentliche Veranlagung zur Verfügung steht, besonders schwer. Die allgemeinen Schwierigkeiten, hervorgerufen durch Zahlungsunwillen, Rechtsmittelfreudigkeit und die noch immer unbefriedigende Steuermoral vervollständigen das Bild der Arbeitsbelastung.

Dass unter diesen Umständen die Veranlagungsarbeiten nicht immer mit der notwendigen Gründlichkeit und infolgedessen nicht mit dem zutreffenden steuerlichen Ergebnis durchgeführt werden konnten, liegt auf der Hand. Soweit es sich um Fehler handelte, deren Beseitigung im Wege der Betriebsprüfung möglich schien, hat der RH solche Prüfungen in erheblichem Umfang angeregt. Die Erle-

digung dieser Prüfungen bis zur Rechtskraft der Mehrsteuern zieht sich zwangsläufig über längere Zeit hin. Von den meisten Ämtern liegen deshalb nur Teilergebnisse vor. Danach betragen die im abgelaufenen Kalenderjahr nacherhobenen und rechtskräftigen Mehrsteuern rd. 4 Mio DM. Die in Reichsmark festgesetzten Nachforderungen sind dabei im Verhältnis 10:1 umgestellt.

Hauptstützen der Veranlagung sind die Betriebsprüfung und die Steuerfahndung. Auch hier ist es der Finanzverwaltung möglich gewesen, Dienststellen zu verstärken, Prüfer fortzubilden und Nachwuchs heranzuziehen. Leider hält sich der Abgang an Prüfern, die in die Bundes- oder eine andere Landesverwaltung oder in die Wirtschaft übergehen, immer noch auf beachtlicher Höhe. Die Folge war, dass sich die Zahl der beschäftigten Prüfer in 1952 gegenüber 1951 nur von 408 auf 415 erhöht hat. Umsomehr ist es anzuerkennen, dass die rechtskräftigen Mehrergebnisse der Betriebsprüfung und der Fahndung, die sich schon im Vorjahr erheblich gesteigert hatten, nunmehr einen weiteren Anstieg von rd. 14 v.H. zu verzeichnen haben. Die Mehrsteuern belaufen sich auf insgesamt 63,9 Mio DM, d.s. 13 v.H. der Einnahmen des Landes aus Steuern, die der Betriebsprüfung unterliegen, und 5,4 v.H. der Gesamteinnahmen des Landes, wie sie sich aus dem Haushaltsplan für 1951 ergeben. Die Prüfer sehen sich bei ihrer Arbeit den gleichen Schwierigkeiten gegenüber wie die Veranlagungsbeamten. Es kommt hinzu, dass der Widerstand der Steuerpflichtigen - auch gegen unbestreitbare Feststellungen - immer stärker wird, so dass wiederholte Verhandlungen, Stellungnahmen, Ergänzungsfeststellungen usw. die Prüfer von ihren eigentlichen Aufgaben unverhältnismäßig stark abhalten.

Auch bei den Bewertungsstellen haben sich als Folge einer Vielzahl von Einzelfällen Engpässe ergeben. Nach Abschluß der Hauptfeststellung auf den 1. Jan. 1935 waren die bis dahin mit verstärktem Personal arbeitenden Dienststellen kräftemäßig wieder eingeschrumpft. Während des Krieges ging, insbesondere wegen des gestoppten Grundstückverkehrs, der Arbeitsanfall weiter zurück, so dass bei Kriegsende die Bewertungsstellen, wenn überhaupt noch

vorhanden, sehr schwach besetzt waren. Demgegenüber brachten die Nachkriegsjahre und besonders die Jahre nach der Währungsreform eine stetig ansteigende Arbeitslast. Die seit 1935 nicht gewährten Sterbefälle, die bis zur Währungsreform aufgeschobenen und nunmehr stoßartig einsetzenden Grundstücksteilungen, Gutsübergaben, Erbteilungen und Verkäufe mußten steuerlich ausgewertet werden. Dazu kamen in großer Zahl Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen über Einheitswerte vor Zerstörung der Grundstücke zum Zwecke der Kriegsschädenmeldungen. Das Soforthilfegesetz brachte wegen der unterschiedlichen Belastung der verschiedenen Grundstücksarten eine Flut von Anträgen auf Artfortschreibung. Eine weitere erhebliche Belastung ergab sich aus der Tatsache, dass Neubauten oftmals nicht mehr in einem Zuge, sondern in Bauabschnitten errichtet werden, so dass jeweils mehrere Fortschreibungen erforderlich sind.

Diesem Arbeitsanfall waren die schwach besetzten Bewertungsstellen nicht gewachsen. Die von der Verwaltung durchgeführten Verstärkungen der Dienststellen konnten die notwendige Entlastung nur zum Teil bringen, weil meist nur Hilfskräfte zur Verfügung standen, die erst ausgebildet werden mußten und erfahrene Fachkräfte nach wie vor fehlen. Zu den vorhandenen Aufgaben kamen weitere hinzu. Genannt seien hier nur die periodisch erhobene Landwirtschaftskammerabgabe, die Herabsetzung der Grundsteuermeßbeträge für einzelne Bauland-Grundstücke, die eine Durchsicht aller Baulandakten erforderlich macht, Grundsteuervergünstigungen, Grundsteuerbeihilfen für Arbeiterwohnstätten, die Bearbeitung der Rentenbankgrundschuldzinsen und die zahlreichen Anträge auf Berechnung von Teileinheitswerten für die Festsetzung der Gerichtskosten beim Übergang von Teilgrundstücken. Neuerdings spielen die Anträge auf Ausstellung von Bescheinigungen über Einheitswerte für die Antragstellung auf Grund des Lastenausgleichsgesetzes eine erhebliche Rolle. Wegen des stetigen Anfalls neuer Arbeiten geht die Aufarbeitung der Rückstände nicht mit der Beschleunigung vor sich, wie das - besonders im Hinblick auf die bevorstehende neue Hauptfeststellung - erforderlich wäre.

Die Verwaltung hat auch im abgelaufenen Jahr die Rechnungsprüfungsbehörden bei ihrer Arbeit nach Kräften unterstützt. Die bisher den Staatlichen Rechnungsprüfungsämtern obliegende Vorprüfung der Rechnungen über Verwaltungseinnahmen und Haushaltsausgaben der Finanzämter ist inzwischen mit Wirkung ab 1. April 1952 auf die Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main übergegangen. Diese Prüfungen werden, um sie erfolgreich und zeitnahe zu gestalten, vierteljährlich durchgeführt. Außerdem hat die Oberfinanzdirektion auf Veranlassung des RH bei den Finanzämtern die seit 1945 unterbrochene Vorprüfung der Steuerfestsetzung und -erhebung wieder aufgenommen. Seit dem 1. Jan. 1952 hat sie insgesamt 5 Finanzämter örtlich geprüft und dadurch einen wichtigen Beitrag zur Überprüfung der hessischen Finanzämter geleistet.

2. Verwaltung der Staatlichen Bäder und Mineralbrunnen (Kap. 9)

Die Lage der Staatsbäder hat sich im Gj. 1950 günstig entwickelt. Die Besucherzahlen blieben zwar noch immer hinter denen des letzten Friedensjahres 1938 zurück und wurden erst im Gj. 1950 von einigen Betrieben erreicht und z.T. überschritten.

Die Belegung des Besuchs ergibt sich aus folgender Übersicht:

	Bad Nauheim	Bad Wildungen	Bad Schwalbach	Schlangenbad	Bad Salzhausen
1938	25 687	14 400	3 658	3 680	2 891
1950	13 989	5 897	3 047	2 424	2 619
%	54	41	83	65	95
1951	16 219	7 492	4 805	3 018	2 896
%	63	52	131	82	100

Ursache dieser uneinheitlichen Entwicklung ist vornehmlich die unterschiedliche Belegung der Kurorte durch Besatzungstruppen. Die dadurch verursachten Beherbergungsschwierigkeiten besonders in Bad Nauheim, Bad Wildungen und Bad Schwalbach dauerten auch im Gj. 1950 an.

Andererseits besserte sich die Ertragslage dadurch, dass die Staatsbäder nicht mehr wie in der Zeit vor der Währungsreform vorwiegend von Erholungsuchenden und Ferien-

gästen, sondern in steigendem Maße von Kranken aufgesucht wurden, die die Kurmittel auch tatsächlich in Anspruch nahmen. Die Geschäftsentwicklung ergibt sich im einzelnen aus der nachstehenden Gegenüberstellung der Besucherzahlen und Mengenumsätze, die auf Grund der Betriebsstatistiken der einzelnen Kurbetriebe erstellt worden ist. Die entsprechenden Angaben für das vorhergegangene und das folgende Gj. sind zum Vergleich aufgenommen.

	<u>1949</u> (zum Vergleich)	<u>1950</u>	<u>1951</u> (zum Vergleich)
<u>Besuch</u>			
Kurgäste (ohne Passanten)	21 177	27 976	34 430
<u>Verabreichte Bäder und Kurmittel</u>			
Heil- u. Süßwasserbäder	220 036	343 933	363 650
Moorbäder	9 476	14 199	17 644
Inhalationsbehandlungen u. sonstige zus. Behandlungen	24 238	32 469	53 619
<u>Thermalschwimmbäder</u>			
Besucher	50 614	54 073	58 095
<u>Versandbetriebe</u>			
Heilwasser-Flaschen	940 237	1 150 265	1 197 735
Tafelwasser - Flaschen	821 513	1 208 593	1 690 853
Badesalze-kg	25 793	32 950	32 715
Mutterlauge -l	2 995	865	20 352
<u>Salinen</u>			
Kochsalz-kg	1 052 825	1 174 055	1 243 285
Viehsalz-kg	120 060	159 470	138 180
Gewerbesalz-kg	14 800	25 200	24 835
<u>Eigenbewirtschaftung Hotels u. Sanatorien</u>			
Betten	-	130	274
Übernachtungen	-	17 616	34 306

Für Investitionszwecke sind den Staatsbädern seit der Währungsreform bis zum Ende des Gj. 1950 aus Haushaltsmitteln folgende Beträge zugeflossen:

	Bad Nauheim DM	Bad Wildungen DM	Bad Schwal- bach DM	Schlan- genbad DM	Bad Salz- hausen DM	Bade- anstalt Wiesbaden DM	zusammen DM
II/48	-	80 000	42 500	36 000	-	-	158 500
1949	-	457 000	183 850	234 150	11 150	-	886 150
1950	105 000	347 300	211 600	164 500	32 000	5 000	865 400
	105 000	884 300	437 950	434 650	43 150	5 000	1 910 050

Die im Gj. 1950 zur Verfügung gestellten 865 400,- DM wurden wie die Beträge aus den Vorjahren in den Bäderbilanzen passiviert. Der Zinsen- und Tilgungsdienst konnte infolge der noch immer angespannten Zahlungslage der Betriebe noch nicht aufgenommen werden. Dem Staatsbad Bad Wildungen wurden neben den Investitionskrediten Stützungs- gelder und ein Kredit zur Behebung von Kriegssachschäden geringeren Umfanges gewährt.

Die den Staatsbädern für Investitionszwecke zugeführten Beträge sind, selbst wenn man die vom Staatsbad Bad Nauheim in Anspruch genommenen Darlehen auf Grund des Gesetzes vom 19. Juli 1950 (GVBl. S. 135), die bis zum Schlusse des Gj. 1 160 000,- DM betragen, berücksichtigt, gemessen an dem durch Kriegssach- und Belegungsschäden verursachten Nachholbedarf, gering. Sie sind vom Gj. 1951 an, nachdem es die Haushaltslage gestattete, entsprechend erhöht worden.

Wie zu erwarten, führte das Gj. 1950 zu Verlustabschlüssen, zumal die Bäder in diesem Gj. noch keine Nutzungsentschädigung für die von der Besatzungsmacht beschlagnahmten Gebäude und Betriebseinrichtungen erhielten. Der Gesamtverlust von rd. 143 000,- DM verteilt sich wie folgt auf die einzelnen Betriebe:

	Bad Nauheim rd. DM	Bad Wildungen rd. DM	Bad Schwal- bach rd. DM	Schlan- genbad rd. DM	Bad Salz- hausen rd. DM	zusammen rd. DM
Aufwendungen	2 636 422	1 356 859	328 290	176 608	192 536	4 690 715
Erträge	2 600 467	1 316 156	269 623	167 159	194 310	4 547 715
Verlust	35 955	40 703	58 667	9 449	-	143 000
Gewinn	-	-	-	-	1 774	1 774
bei Abschrei- bungen von	256 092	73 015	28 976	20 968	14 262	393 313

Die Staatsbäder haben somit die Abschreibungen auf Anlagen zu rd. 64% verdient. Von den verpachteten Betrieben schloß der Mineralbrunnen Niederselters mit einem Gewinn von rd. 1 450,- DM, die Badeanstalt Wiesbaden mit einem Verlust von rd. 717,- DM ab.

Der RH hat die Jahresabschlüsse der einzelnen Kurbetriebe wie in den Vorjahren geprüft. In einigen Fragen grundsätzlicher Art (Rechnungslegung über Bauleistungen u.a.) wurde auf die Gestaltung des Rechnungswesens der Staatsbäder Einfluß genommen.

Wie aus dem als Anlage 2 beigelegten von dem RH geprüften Gesamt-Jahresabschluß der Staatsbäder und Mineralbrunnen hervorgeht, wurde der Jahresverlust 1950 vorgebracht. Der Verlustvortrag aus den Vorjahren (320 451,14 DM) erhöhte sich um 142 265,40 DM auf 462 716,54 DM. Im GJ. 1951 wurden erstmals nach der Währungsreform ansehnliche Überschüsse erzielt, die zur teilweisen Deckung des Verlustvortrags Verwendung fanden.

VI. Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung - Epl. X -

1. Feuerschutzsteuer (Kap. 1 Titel 29)

Nach dem Feuerschutzsteuergesetz vom 1. Febr. 1939 (RGBl. I S. 113) wird von den Feuerversicherungsunternehmen eine Feuerschutzsteuer erhoben. Das Aufkommen ist zweckgebunden zur Förderung des Feuerlöschwesens und des vorbeugenden Brandschutzes zu verwenden. Steuerpflichtig ist die Entgegennahme von Entgelten aus Feuerversicherungen; Steuerschuldner sind die Feuerversicherungsunternehmen. Das Aufkommen fließt seitdem Jahre

1945 dem Lande zu.

Da der Brandschutz zu den gemeindlichen Verwaltungsaufgaben gehört, wird das Feuerschutzaufkommen in Gestalt von Beihilfen zum Bau von Feuerschutzeinrichtungen und zum Erwerb von Feuerlöschgeräten und -fahrzeugen an die Gemeinden ausgeschüttet. Die Mittelbewirtschaftung obliegt insoweit dem Minister des Innern (Landesamt für Feuerschutz). Die Beihilfen werden über die öffentlich-rechtlichen Brandversicherungsanstalten im Lande Hessen (§ 64a Abs. 2 RHO) ausgezahlt. Die Verwaltung und Verwendung der Mittel durch die Anstalten unterliegt der Prüfung durch den RH.

Nach Art. 105 Abs. 2 des Grundgesetzes ist die Feuerschutzsteuer ausdrücklich der Bundesgesetzgebung entzogen. Es erhob sich daher die Frage,

- a) ob die Feuerschutzsteuer auf Länderebene neu geregelt werden sollte,
- b) wie das Aufkommen von überregionalen privaten Feuerversicherungsunternehmen auf die Länder verteilt werden sollte.

Zu a)

Von der Möglichkeit einer landesgesetzlichen Regelung der Feuerschutzsteuer haben die Länder bis jetzt keinen Gebrauch gemacht, sondern es bei dem Reichsgesetz vom 1. Febr. 1939 belassen. Dies ist zweckmäßig, da die Feuerschutzsteuer keine reine Steuer mit örtlich bedingtem Wirkungskreis ist und daher die bundeseinheitliche Regelung der Besteuerungsgrundsätze und Merkmale geboten erscheint.

Zu b)

Die Länder haben vereinbart, dass das Aufkommen nicht dem Sitzland zufließt, sondern auf die Länder nach dem Verhältnis der in ihrem Gebiet gelegenen Versicherungsgegenstände verteilt wird. Der Berechnung des Verteilungsschlüssels wird das geschätzte Prämienaufkommen in den einzelnen Ländern zu Grunde gelegt. Der Anteil Hessens beläuft sich auf 9,35 %. Mit der Durchführung des zentralen Ausgleichs ist die Finanzbehörde der Hansestadt Hamburg beauftragt worden. Das Aufkommen der öffentlich-rechtlichen und der privaten Feuerversiche-

rungsunternehmen mit auf das Land begrenztem Wirkungsbereich verbleibt in voller Höhe dem Land.

In Anlehnung an die Regelung in § 5 Abs.2 der Ersten Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern für das Rj. 1950 vom 26. Juni 1951 - BGBl. I S. 408 - wird die sachliche Richtigkeit der von den Ländern der Ausgleichsstelle für die zentrale Verteilung gemeldeten Feuerschutzsteuerbeträge nach Ablauf des Rj. von den obersten Rechnungsprüfungsbehörden der Länder geprüft und bestätigt.

Der RH hat die vom Lande Hessen im Rj. 1950 an die Ausgleichsstelle abgegebenen Meldungen an Hand der Kassensbücher geprüft und den zu meldenden Betrag auf 738 549,38 DM festgestellt. Insgesamt wurden vom Lande Hessen im Rj. 1950 an Feuerschutzsteuer vereinnahmt:

von öffentlich-rechtlichen Versicherungsunternehmen	<u>DM</u> 890 090,91
privaten Versicherungsunternehmen mit landesbegrenztem Wirkungsbereich	-,-
überregionalen privaten Versicherungsunternehmen (zentral zu verteilen)	<u>738 549,38</u>
	1 628 640,29 =====

Auf Grund des zentralen Ausgleichs war das Land ausgleichspflichtig und hatte für die Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. Dez. 1950 einen Betrag von 69 545,23 DM an Bayern abzuführen.

Dieser Betrag ist durch Rotabsetzung von den Einnahmen gebucht worden. Nach Ansicht des RH wäre es richtiger gewesen, bei Epl. X Kap. 1 Titel 29 das volle Aufkommen, den Ausgleichsbetrag aber bei Kap. 15 als Kostenanteil für zonale und überzonale Verpflichtungen nachzuweisen (§§ 7, 69 RHO). Mit Rücksicht auf die geringfügige Bedeutung der Angelegenheit hat der RH von der Aufstellung einer Bemerkung abgesehen.

2. Hessische Monopolverwaltung für Branntwein
(bis Rj. 1949 Kap. 2 Titel 6)

Die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein unterhielt in Neu-Isenburg eine Außenabteilung mit eigener Branntweinreinigungsanstalt. Als nach dem Zusammenbruch die Rechtsgrundlagen der früheren Reichsmonopolverwaltung fortgefallen waren, wurde für das Land Hessen eine Monopolverwaltung (Monopolamt) in Frankfurt/Main errichtet, die die frühere Außenabteilung als Verwertungsstelle weiterführte. Nach § 8 Abs.2 des Branntweinmonopolgesetzes wurden die Kosten des Monopolamts aus den Erträgen der Verwertungsstelle bestritten.

Die Verwertungsstelle hat nach § 9 des Branntweinmonopolgesetzes alljährlich für das Betriebsjahr (1.Okt. bis 30. Sept.) eine Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung aufgestellt. Die Jahresabschlüsse sind vom RH laufend geprüft worden. Der RH hat über die Prüfung des Abschlusses für das Gj. 1948/1949 unter dem 31.Mai 1950 dem Landtag über die Haushaltsabteilung des Ministeriums der Finanzen gesondert berichtet und in der Denkschrift zur StHR 1948 auf die bevorstehende Auseinandersetzung des Landes mit dem Bund wegen des Branntweinmonopols hingewiesen.

Am 1.April 1950 sind die Einnahmen aus dem Branntweinmonopol auf den Bund übergegangen (§ 3 des Ersten Überleitungsgesetzes vom 28.Nov. 1950, Neufassung vom 21.Aug. 1951 - BGBl. I S. 774). Da die Einnahmen in der Mitte des Betriebsjahres übergangen, war für den 31.März 1950 die Aufstellung einer Zwischenbilanz angeordnet. Der in dieser Zwischenbilanz nach kaufmännischen Grundsätzen festgestellte Reingewinn zum 31.März 1950 steht nach § 19 des Ersten Überleitungsgesetzes dem Land zu. Die Branntweinsteuer war nach § 18 a.a.O. vom 1.April 1950 ab nach dem Kassenprinzip an den Bund abzuführen.

Der Zwischenabschluß zum 31.März 1950 wurde sowohl vom RH als auch vom BRH geprüft. Über die Prüfungsergebnisse hat ein Meinungs austausch zwischen Bundes- und Landesrechnungshof stattgefunden.

Der BRH hat unter Berufung auf den § 86 des Branntweinmonopolgesetzes vorgeschlagen, dass von dem in der Zeit vom 21. Juni 1948 bis zum 31. März 1950 erzielten und von den Rechnungshöfen auf 5 180 865,17 DM festgestellten Betriebsüberschuß der Verwertungsstelle ein Teilbetrag von 3 948 148,88 DM (= 76,2 %) an das Land abgeführt, der Rest von 1 232 716,29 DM dagegen als Rücklage in dem Betrieb belassen werden soll. In Anbetracht der starken Erweiterung des Geschäftsumfanges nach der Währungsreform wird diese Erhöhung der Rücklagen zur Deckung des angewachsenen Betriebsmittelbedarfs und des Risikos aus Feuer- und Explosionsgefahren sowie zur Finanzierung des damals im Gange befindlichen Umbaus der Reinigungsanlage für notwendig erachtet.

Der Minister der Finanzen hat diesem Vorschlag widersprochen und ausgeführt, dass nur eine "angemessene" Rücklage im Betrieb belassen werden könne. Mangels besonderer gesetzlicher Vorschrift soll die Rücklage in einer Höhe vorgesehen werden, wie sie die Reichsmonopolverwaltung für Branntwein unter ähnlichen Verhältnissen für notwendig erachtet hatte. An Hand einer Vergleichsrechnung ist festgestellt worden, dass die Reichsmonopolverwaltung nach der Währungsstabilisierung im Jahre 1924 nur etwa 10% des Betriebsüberschusses den Rücklagen zuführte. Der Minister der Finanzen hat demzufolge seine Bereitschaft erklärt, auf rd. 9,9 % des Betriebsüberschusses zu Gunsten der Betriebsmittelrücklage der Verwertungsstelle zu verzichten. Dies würde bedeuten, dass von dem festgestellten Betriebsüberschuß (5 180 865,17 DM) dem Land 4 687 778,66 DM (= 90,1 %), dem Bund 493 086,51 DM (= 9,9 %) zustünden. Der Bundesminister der Finanzen hat zu diesem Vorschlag noch nicht Stellung genommen.

Das Land hat ferner aus der Auseinandersetzung nach § 19 des Ersten Überleitungsgesetzes aus dem Branntweinsteueraufkommen in der Zeit vom 1. Okt. 1949 bis zum 31. März 1950 noch einen Betrag von 480 067,15 DM zu erhalten, der von der Zollkasse Frankfurt/Main-Domplatz versehentlich zu Gunsten des Bundes gebucht wurde, nach dem Kassenprinzip aber dem Lande zusteht.

3. Treuhandvermögen aus dem Aufkommen aus Umstellungsgrundsulden und Abwicklungskonto über das Aufkommen aus Umstellungsgrundsulden (Kap. 9 und Anlage 1 zur Rechnung Epl. X)

Über die Prüfung der Umstellungsgrundsulden hat der RH bereits in der Denkschrift zur StHR 1949 berichtet.

Das Aufkommen aus Umstellungsgrundsulden belief sich bis zum 31. März 1951 auf rd. 78 Mio DM. Davon entfallen rd. 43 Mio DM auf Fälligkeiten vor dem 1. Jan. 1950. Sie sind - wie in früheren Denkschriften eingehend dargestellt - über das Treuhandvermögen abgewickelt worden. Der Restbetrag von rd. 35 Mio DM stammt aus Fälligkeiten nach dem 31. Dez. 1949 und ist auf dem Abwicklungskonto über das Aufkommen aus Umstellungsgrundsulden (Epl. X Kap. 9) nachgewiesen.

Auch die im Rj. 1950 durch den RH und die Staatlichen Rechnungsprüfungsämter durchgeführten Prüfungen der Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundsulden führten zu beachtlichen finanziellen Ergebnissen. Vor allem haben sie zu einer straffen und lückenloseren Erfassung der Umstellungsgrundsulden beigetragen. Die Berichterstattung über das Soll und Ist an Leistungen, das Einzugsverfahren und die Ablieferung des Aufkommens an die Staatshauptkasse konnten verbessert und beschleunigt werden. Hieran bestand umsomehr Interesse, als das Aufkommen zum überwiegenden Teil dem Lande zur Förderung des sozialen Wohnungsbaues überlassen wurde.

Bisher konnte die Geschäftsführung von 407 Verwaltungsstellen für Umstellungsgrundsulden (Banken, Sparkassen, Versicherungsunternehmen usf.) mindestens einmal örtlich geprüft werden. Darüber hinaus hat der RH auch bei einer Reihe von Finanzämtern die Entscheidungen über Erlasse und Verzichte auf Forderungen aus Umstellungsgrundsulden geprüft.

Die finanziellen Ergebnisse erhöhten sich gegenüber dem Stand des Vorjahres. Es wurden auf Grund der Prüfungsergebnisse weitere Umstellungsgrundsulden von zusammen 596 560,06 DM nacherfaßt. Durch eingehende Prüfung der Gebührenberechnungen der verwaltenden

Institute konnten Ausgaben von 28 955,06 DM rückgängig gemacht werden.

Die Rechnungen der Staatshauptkasse über Einnahmen und Ausgaben im Zusammenhang mit der Verwaltung der Umstellungsgrundschulden wurden ebenfalls örtlich geprüft. Auch hier ist das Buchungsverfahren wesentlich verbessert worden, so dass sich kein Anlaß zu Beanstandungen ergab. Insbesondere hat sich die Führung von Einzelkonten für jede abliefernde Verwaltungsstelle als zweckmäßig erwiesen. Die erforderliche Abstimmung der von den Instituten verwalteten Bestände, die Kontrolle der Abführung sowie die Überwachung und Abstimmung der Monats- und Halbjahresmeldungen der Institute werden dadurch wesentlich erleichtert. Akten- und Belegführung haben sich gut eingespielt, so dass in Zukunft eine jederzeitige Prüfungsbereitschaft gewährleistet ist.

4. Gewinn- und Lotteriesteuer-Anteil an der Süddeutschen Klassenlotterie, Anstalt des öffentlichen Rechts der Länder Bayern, Baden-Württemberg und Hessen in München (Kap. 15 Titel 12)

Die Satzung der Staatlichen Klassenlotterie in den süddeutschen Ländern enthält entgegen § 88 Abs.3 RHO keine Vorschrift über Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Anstalt. Der Staatslotterieausschuß hat am 20. Mai 1950 folgenden Beschluß gefaßt:

"Mit Rücksicht darauf, dass wegen der betrieblichen Verbundenheit der Süddeutschen Klassenlotterie mit dem Bayerischen Fußballtoto und der Bayerischen Wiederaufbaulotterie ohnedies eine Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof stattfinden muß, hält es der Lotterieausschuß zur Vermeidung von Doppelarbeit und erhöhten Kosten für angebracht, wenn die diesjährige Regelung - Prüfung durch den Bayerischen Obersten Rechnungshof - beibehalten wird. Er ist aber der Auffassung, dass die Rechnungshöfe der beiden anderen Länder von dem Bayerischen Obersten Rechnungshof unterrichtet werden müssen, damit sie ihrerseits Stellung nehmen können."

Die Rechnungslegung der Anstalt konnte bisher nicht voll befriedigen. Sie müßte nach Ansicht des RH, nachdem im Anschluß an ein ausführliches Gutachten der

Deutschen Revisions- und Treuhand Aktiengesellschaft mit Beginn des Gj. 1950 (1.Okt.1950 bis 30.Sept.1951) die doppelte Buchführung eingeführt wurde, gemäß § 91 Satz 3 RHO, § 8 Buchst. b) RRO durch Bilanz, Gewinn- und Verlustrechnung und einen Jahresbericht bewirkt werden. Das erste Gj., in dem sich die Anstalt anstelle der Verwaltungsbuchführung der Doppik bediente, hat am 30. Sept. 1951 geendet. Obwohl die Erstellung eines Jahresabschlusses nach den Grundsätzen der Doppik und eines Geschäftsberichts, der die Geschäftsentwicklung, d.h. die Ergebnisse der einzelnen Lotterien und des Gesamtunternehmens darstellt, nach den erteilten Auskünften beabsichtigt war, sind dem RH derartige Unterlagen bisher nicht zugegangen. Der Bayerische Oberste Rechnungshof hat dem RH bisher die Zahlenangaben, die zur Prüfung der ordnungsgemäßen Vereinnahmung der auf Hessen entfallenden Anteile an der Lotteriesteuer und am Reingewinn erforderlich sind, zusammen mit Abschriften seiner an die Lotterieverwaltung gerichteten Prüfungsmittelungen mitgeteilt.

Im Gj. 1948/1949 ist die 4. und 5., im Gj. 1949/1950 die 6. und 7. Klassenlotterie abgerechnet worden. Die Ergebnisse stellen sich wie folgt dar:

	<u>4. Lotterie</u>	<u>5. Lotterie</u>	<u>6. Lotterie</u>	<u>7. Lotterie</u>
	DM	DM	DM	DM
<u>Einnahmen</u>	9 327 618,55	9 384 717,84	9 950 164,29	13 244 961,89
<u>Ausgaben</u>				
Lotteriesteuer	1 976 068,70	1 531 859,--	1 622 621,--	2 168 884,75
Sonstige	<u>6 779 083,34</u>	<u>7 136 437,73</u>	<u>7 686 510,96</u>	<u>10 241 636,32</u>
<u>Reingewinn</u>	572 466,51	716 421,11	641 032,33	834 440,82
	=====	=====	=====	=====
<u>Anteile des Landes Hessen nach dem Losabsatz</u>				
Lotteriesteuer	409 414,50	364 244,--	386 876,50	526 501,81
Reingewinnanteil	<u>153 421,02</u>	<u>170 364,94</u>	<u>152 841,34</u>	<u>202 518,79</u>
Insgesamt	<u>562 835,52</u>	<u>534 608,94</u>	<u>539 717,84</u>	<u>729 020,60</u>
v.H.	26,8	23,8	23,9	24,3

In der Folge haben sich die Anteile Hessens weiter erhöht. Sie betragen bei der

	<u>Lotteriesteuer</u>	<u>Reingewinn-</u> <u>anteil</u>	<u>zusammen</u>
	DM	DM	DM
8. Lotterie	670 946,17	238 450,21	909 396,38
9. Lotterie	782 080,--	278 375,99	1 060 455,99
10. Lotterie	851 586,51	390 932,53	1 242 519,04

Bei der 7. Lotterie wurde die Ausspielung von vier Zwischenklassen eingeführt, was zu der Umsatzsteigerung entscheidend beigetragen hat.

5. Finanzzuweisungen - Grundsteuerausfallentschädigungen der Gemeinden (Kap. 1 Titel 35)

§ 2 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27. Juni 1950 (GVBl. S. 119) sieht vor, dass das Land den Gemeinden 8/10 der Beträge ersetzt, um die im Vorjahre die Ausfälle an Grundsteuern infolge von Kriegszerstörungen 10% des Aufkommens von 1944 überstiegen. Bei der Ermittlung der Beträge ist in der Weise zu verfahren, dass das Istaufkommen des vorangegangenen Rj. dem Istaufkommen des Jahres 1944 gegenübergestellt wird. Als Istaufkommen kommt hierbei das gesamte Aufkommen des betreffenden Jahres einschließlich der Auslaufmonate in Betracht, wobei unbeachtlich ist, für welche Zeiträume die Grundsteuer entrichtet wurde. Bei Berechnung des Ausfalls an Grundsteuer für Grundstücke ist allgemein der Hebesatz des laufenden Rj. zu Grunde zu legen. Auf Ausfälle an Grundsteuer der land- und forstwirtschaftlichen Betriebe sind diese Vorschriften sinngemäß anzuwenden.

Wie im Vorjahr hat der RH auf Ersuchen des Ministeriums der Finanzen die den Gemeinden im Rj. 1950 gewährten Grundsteuerausfallentschädigungen geprüft. Die Prüfung führte zu dem Ergebnis, dass die der Berechnung der Ausfallentschädigung zu Grunde liegenden Angaben der Gemeinden vielfach unzutreffend waren. Bis auf einen Fall hatten die Gemeinden, deren Ansprüche unrichtig berechnet waren, zu geringe Beträge erhalten.

Die vom Land auf Grund des Prüfungsergebnisses zu leistenden Nachzahlungen beliefen sich auf 237 071,86 DM.

6. Beihilfen zur Linderung von Notständen bei Beamten und anderen im Dienst des Staates befindlichen oder befindlich gewesenen Personen sowie für ihre Hinterbliebenen - mit Ausnahme der Betriebsverwaltungen (Kap. 9)

Bei der Prüfung dieser Ausgaben in den Rj. 1949 und 1950 wurde u.a. festgestellt, dass die Regelungsbehörden die Beihilfebeträge entsprechend den nicht ausreichenden Betriebsmittelzuteilungen kürzten, so dass die Berechtigten vielfach nur in den Genuß von Bruchteilen der ihnen nach den Beihilfegrundsätzen zustehenden Beträge gelangten. Von 20 Antragstellern einer Regelungsbehörde erhielten z.B. vier die volle Beihilfe, die übrigen Berechtigten nur Teilbeträge von 29 bis 95% der ihnen an sich zukommenden Beträge. Auch die Handhabung innerhalb der einzelnen Verwaltungszweige war unterschiedlich.

Der RH hat dieses Verfahren beanstandet und darauf hingewiesen, dass die mit den Beihilfegrundsätzen angestrebte gleichmäßige Behandlung aller Staatsbediensteten dadurch ausgeschlossen werde. Es trifft zu, dass die Beihilfegrundsätze für das Land Hessen die Bemessung der Beihilfe dem verwaltungsmäßigen Ermessen der Festsetzungsbehörde überlassen. Dies darf jedoch nicht dazu führen, dass die mittelbewirtschaftenden Stellen im Einzelfall willkürliche Kürzungen vornehmen. Der RH hat den Standpunkt vertreten, dass, falls die im Staatshaushaltsplan bereitgestellten Mittel sich als unzulänglich erweisen und Nachbewilligungen nicht möglich sein sollten, Kürzungen von dem Minister der Finanzen allgemein angeordnet werden müssen. Eine solche Regelung würde wenigstens die gleichmäßige Behandlung aller in demselben Zeitraum zu entscheidenden Fälle sicherstellen. Unbefriedigend bliebe auch dann noch, dass Antragsteller, die erst nach einer solchen, etwa im Laufe eines Rj. angeordneten allgemeinen Kürzung zum Zuge kämen, schlechter behandelt würden, als die

Antragsteller in den vorher erledigten Fällen.

Der Minister der Finanzen hat daraufhin mitgeteilt, dass er die Verwaltungsbehörden angewiesen habe, trotz evtl. gekürzter Betriebsmittel Kürzungen der Beihilfen nicht mehr vorzunehmen, sondern in derartigen Fällen Abschlagszahlungen zu leisten. Ferner seien in den Rj. 1951 und 1952 in verstärktem Maße überplanmäßige Mittel zur Verfügung gestellt worden, so dass die Festsetzungsstellen in der Lage gewesen seien, allgemein die in den Grundsätzen vorgesehenen Beträge zu bewilligen. Auch in Zukunft werde er begründeten Anträgen auf überplanmäßige Bereitstellung von Mitteln nach Möglichkeit entsprechen. Die Rechnungsprüfung für das Rj. 1951 hat dies im wesentlichen bestätigt. Der RH betrachtet die Angelegenheit damit als erledigt.

VII. Haushalt der Kriegsfolgelasten - Epl. XIIb -

1. Besatzungslasten

Obwohl die Besatzungslasten auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes mit Wirkung vom 1. April 1950 an auf den Bund übergegangen sind, bleibt das Land auch weiterhin mit den persönlichen und sächlichen Kosten der regionalen Besatzungslastenverwaltung belastet. Die örtlichen Verwaltungsaufgaben wurden zunächst noch von gemeindlichen Besatzungskostendienststellen wahrgenommen. Vom 1. Juli 1950 an traten an die Stelle von 48 gemeindlichen Besatzungskostenämtern 10 neu errichtete staatliche Ämter. Diese Behörden unterstanden dem Minister der Finanzen zunächst unmittelbar. Mit der Errichtung der Oberfinanzdirektion Frankfurt/Main ging die unmittelbare Dienstaufsicht auf diese über.

Für die Überleitung der Besatzungskosten auf den Bund war insbesondere zu beachten, dass nach § 18 Abs. 2 des Ersten Überleitungsgesetzes vor dem 1. April 1950 vom Land geleistete Vorschüsse und Abschlagszahlungen von diesem endgültig zu tragen waren. Im Lande Hessen war seinerzeit angeordnet worden, dass Vorauszahlungen auf Besatzungskosten, für die noch keine alliierten Zahlungsdokumente vorlagen, nicht als Vorschüsse, Ver-

wahrungen oder Abschlagszahlungen bei den Besatzungskosten (Epl. XIIa), sondern im Haushalt der Kriegsfolgelasten (Epl. XIIb Kap. 1o Titel 4o) zu buchen waren. Vor dem Inkrafttreten des Ersten Überleitungsgesetzes wurden die Besatzungskostenämter angewiesen, die bei Epl. XIIb gebuchten Zahlungen, für die alliierte Zahlungsdokumente zu erwarten waren, auf Vorschüsse umzubuchen. Dieser Anordnung wurde jedoch vielfach nicht entsprochen, da die Besatzungskostenämter z.T. nicht rechtzeitig vor Abschluß der Bücher in den Besitz der Weisungen des Finanzministeriums gelangten. Infolgedessen sind erhebliche Beträge zu Unrecht bei Epl. XIIb Kap. 1o Titel 4o gebucht geblieben.

Für die Abwicklung der endgültig vom Land zu tragenden Vorschüsse und etwaiger ihm zu Gute kommender Verwahrungen waren im Haushalt des Landes für das Rj. 1950 bei Epl. X (Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung) entsprechende Einnahme- und Ausgabeansätze vorgesehen, und zwar Kap. 14 Titel 12 der Einnahmen und Kap. 12 Titel 32 der Ausgaben. Bei der Abwicklung derartiger Vorschüsse und Verwahrungen waren, um diese Beträge als anerkannte Besatzungskosten auszuweisen, sowohl im Bundes- als auch im Landeshaushalt entsprechende Einnahme- und Ausgabebuchungen vorzunehmen. Auch hinsichtlich der zu Unrecht bei Epl. XIIb gebucht gebliebenen Beträge waren bei Eingang der Zahlungsdokumente im Bundeshaushalt entsprechende Einnahme- und Ausgabebuchungen durchzuführen. Im Landeshaushalt war jedoch eine Richtigstellung der Buchungen nicht mehr möglich. Diese verwickelte Regelung hatte eine große Anzahl von Fehlbuchungen zur Folge, zumal die ergangenen Weisungen z.T. unklar waren und zu Zweifeln Anlaß gaben. Es wurden daher vielfach Zahlungen, die dem Land zur Last fielen, dem Bund belastet. Andererseits sind auch Fehlbuchungen in umgekehrtem Sinne bei der Durchführung der Überleitungsbestimmungen unterlaufen. Nach dem Ergebnis unserer bisherigen Prüfung mußten aus dem Landeshaushalt dem Bundeshaushalt 1 201 983,08 DM erstattet werden, während dem Landeshaushalt aus Bundesmitteln 784 142,53 DM zuzuführen waren.

Die Vorschrift des § 18 Abs.4 des Ersten Überleitungsgesetzes, wonach ein Land, dessen Aufwendungen für Besatzungslasten im Monat März 1950 hinter dem monatlichen Durchschnittsbetrag der Aufwendungen in der Zeit vom 1.Okt. 1949 bis zum 28.Febr. 1950 zurückblieben, an den Bund den Unterschiedsbetrag abzuführen hat, gewann für Hessen keine praktische Bedeutung. Die Aufwendungen des Landes Hessen für Besatzungslasten im Monat März 1950 sind nicht hinter dem Durchschnitt der vorhergegangenen Monate zurückgeblieben.

Die Prüfung der Besatzungskosten obliegt nach dessen Errichtung dem BRH. Er hat sie gemäß § 4 Abs.5 des Gesetzes über Errichtung und Aufgaben des Bundesrechnungshofs gemeinsam mit dem RH durchzuführen. Dieser hat sich nach Möglichkeit an den Prüfungen des BRH beteiligt und dabei in erster Linie die Verwaltungseinnahmen und -ausgaben der Besatzungskostenämter - für deren Prüfung er allein zuständig ist - geprüft. Auch bei der Prüfung der Überleitung der Einnahmen und Ausgaben auf den Bund hat er mitgewirkt. Im übrigen beteiligte sich der RH an der Prüfung der Besatzungslasten nur insoweit, als es erforderlich war, um einen Überblick über die Arbeitsweise und den Arbeitsumfang der Besatzungskostenämter zu gewinnen.

2. Kriegsfolgehilfe (Kap. 3a)

Ab 1. April 1950 wurden die Aufwendungen für die Kriegsfolgehilfe (KFH) auf Grund des Ersten Gesetzes zur Überleitung von Lasten und Deckungsmitteln auf den Bund vom 28.Nov. 1950 vom Bund übernommen. Die Länder wurden im Rj. 1950 an diesen Aufwendungen mit einer 25 %igen Interessenquote beteiligt. Hiervon werden in Hessen auf Grund des § 16 Abs.1 des Gesetzes zur Regelung des Finanzausgleichs vom 27.Juni 1950 15% von den unterstützenden Fürsorgeverbänden und 10% vom Land getragen. Zum Prüfungsverfahren bestimmt Ziffer 43 (1) des Erlasses des Bundesministers des Innern und des Bundesministers der Finanzen vom 17.März 1950 - 5180/106/50 (GMBL. 2/50) -, dass ab 1.April 1950 die Landesabrechnungsstellen - Abrechnungsstellen für die KFH

bei den Regierungspräsidenten - neben der laufenden Prüfung der vierteljährlichen Abrechnung mindestens einmal im Jahr stichprobenweise Prüfungen bei den Stadt- und Landkreisen und den sonstigen Verrechnungsberechtigten an Hand der dort geführten Akten und Abrechnungsunterlagen durchzuführen haben.

Bei seinen örtlichen und belegmäßigen Prüfungen hatte der RH festgestellt, dass die vorgeschriebenen Prüfungen der KFH durch die Landesabrechnungsstellen nicht, bzw. nicht in dem erforderlichen Umfang durchgeführt wurden. Dies lag hauptsächlich daran, dass die Landesabrechnungsstellen nicht immer mit dem geeigneten Personal besetzt waren, bzw. dass diesen Kräften die notwendige Erfahrung fehlte, um derartige teilweise recht schwierige Prüfungen durchführen zu können. Der RH hat, um diesem Mangel zu begegnen, in Zusammenarbeit mit dem Innenministerium und dem Finanzministerium in jedem der drei Regierungsbezirke einen größeren Bezirksfürsorgeverband örtlich überprüft und dabei Beauftragte der Staatlichen Rechnungsprüfungsämter, der Fürsorge- und Flüchtlingsdezernate der Regierungspräsidenten und der Landesabrechnungsstellen zugezogen. Das Ergebnis dieser Prüfung wurde bereits in der Denkschrift zur StHR 1949 (S. 59) kurz behandelt. Die Prüfungsmitteilungen lassen erkennen, dass die finanziellen Auswirkungen nicht ohne Bedeutung sind. Darüber hinaus haben sie aber besonders den Landesabrechnungsstellen wertvolle Fingerzeige gegeben, wie derartige Prüfungen am zweckmäßigsten durchzuführen sind. In Auswertung der örtlichen Prüfungen des RH und auf Grund der gesammelten Erfahrungen hat der Minister des Innern in Zusammenarbeit mit dem RH Prüfungsrichtlinien für die Landesabrechnungsstellen herausgegeben. Durch diese Maßnahme waren erst die Voraussetzungen für eine erfolgversprechende Prüfungstätigkeit der Landesabrechnungsstellen geschaffen worden.

Die Prüfungen der Landesabrechnungsstellen bezogen sich zunächst fast ausschließlich auf die Zeit vom 21. Juni 1948 (Stichtag der Währungsreform) bis zum 31. März 1950. In einigen wenigen Fällen wurden auch

bereits die Aufwendungen für das Rj. 1950 überprüft. Die folgende Übersicht zeigt, dass die Landesabrechnungsstelle Darmstadt frühzeitig mit einer planmäßigen Prüfungstätigkeit begonnen hat, während Wiesbaden und Kassel im Rj. 1950 noch nicht entsprechend besetzt waren. Hier setzte erst im Laufe des Rj. 1951 eine ordnungsmäßige Überprüfung der Bezirksfürsorgeverbände ein. Die während des Rj. 1950 durchgeführten Prüfungen durch die Landesabrechnungsstellen hatten folgendes Ergebnis:

Reg. Bez.	zu prüfende Stellen	bis zum 31.3.1951 durchgeführte Prüfungen	Finanzielles Ergebnis zu Gunsten von		
			Land	Bund	Landesfürsorgeverband
			DM	DM	DM
Darmstadt	14 Kreise 6 Deleg. Träger <u>20</u>	14	41 637,89	32 261,69	1 299,95
Kassel	18 Kreise 2 Deleg. Träger <u>20</u>	1	37 526,--	-6 250,--	-, -
Wiesbaden	16 Kreise 22 Deleg. Träger <u>38</u>	-	-, -	-, -	-, -
Gesamt		15	79 163,89	26 011,69	1 299,95

Der RH hatte wiederholt auf die Notwendigkeit hingewiesen, einheitliche Richtlinien für die Prüfungstätigkeit der Landesabrechnungsstellen und für die Verwaltung der Läger herauszugeben. Er hat auch entsprechende Entwürfe ausgearbeitet und dem Ministerium des Innern zur Verfügung gestellt. Die Prüfungsrichtlinien für die Landesabrechnungsstellen sind inzwischen ergangen, während die Richtlinien für die Verwaltung der Läger noch ausstehen. In Anbetracht der Tatsache, dass in den Lägern ein Teil der mit Verwaltungsaufgaben betrauten Bediensteten aus verwaltungsfremden Berufen kommt, hält es der RH für besonders wünschenswert, derartige Richtlinien beschleunigt zu erlassen.

VIII. Haushalt der Schuldenverwaltung des Landes Hessen
- Epl. XIII - Ausgleichsforderungen

Die den Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bau-
sparkassen auf Grund der Währungsgesetze zur Deckung des
Unterschiedsbetrages zwischen ihren aus der Währungsum-
stellung hervorgegangenen Verbindlichkeiten und den ihnen
verbliebenen Vermögenswerten zu gewährenden Ausgleichs-
forderungen werden auf Grund einer von den Instituten
zum 21. Juni 1948 zu erstellenden und von der Aufsichts-
behörde zu bestätigenden Umstellungsrechnung ermittelt.
Die Reichsmarkrechnung der Institute war durch eine zum
20. Juni 1948 zu erstellende RM-Schlußbilanz abzuschlies-
sen. Die Erstellung der RM-Schlußbilanz und der daraus
abzuleitenden Umstellungsrechnung bereitet den Instituten
außerordentliche Schwierigkeiten. Es sind hierbei nicht
nur die Bestimmungen des Umstellungsgesetzes und der
hierzu ergangenen 50 Durchführungsverordnungen, sondern
auch die von der Bank deutscher Länder erlassenen Richt-
linien sowie die von ihr herausgegebenen Mitteilungen
und schließlich die Beschlüsse der Bankaufsichtsbehörden
und der von ihnen eingesetzten Unterausschüsse zu beach-
ten. Nimmt man noch hinzu, dass der RM-Abschluß und die
Umstellungsrechnung vor ihrer Einreichung an die Auf-
sichtsbehörde durch einen sachverständigen Prüfer zu
prüfen sind, so ist verständlich, dass die Umstellungs-
rechnungen erst nach und nach den Aufsichtsbehörden zur
Bestätigung vorgelegt werden. Die Aufsichtsbehörden
konnten daher erst im Jahre 1950 mit der Prüfung und
Bestätigung der Umstellungsrechnungen beginnen.

Für den RH ergab sich bei dieser Gelegenheit die Frage,
wie er die Prüfung der vom Land den Instituten zu ge-
währenden Ausgleichsforderungen vornehmen wollte. Nach
den Bestimmungen der RHO ist die Prüfung des RH grund-
sätzlich eine nachträgliche, d.h. sie wird erst nach
Abschluß der Verwaltungsakte durchgeführt. Hätte der
RH dieses Verfahren auch bei den Ausgleichsforderungen
angewendet, so wäre seine Prüfung erst nach dem endgül-
tigen Abschluß der Bestätigung der Umstellungsrechnun-
gen in Betracht gekommen. Der Zeitpunkt des endgültigen
Abschlusses der Bestätigungen läßt sich aber noch gar-

nicht absehen. Sämtliche zunächst vorläufig abgeschlossenen und bestätigten Umstellungsrechnungen können noch berichtigt werden. Es ist zwar vorgesehen, eines Tages die Berichtigungsmöglichkeit aufzuheben und damit die Umstellungsrechnung endgültig festzustellen, doch sind z.Z. die Voraussetzungen hierfür noch nicht gegeben.

Hinzu kommt, dass eine Prüfung nach dem endgültigen Abschluß der Umstellungsrechnungen wenig Wert hätte, da alsdann keine Möglichkeit mehr bestünde, etwaige bei der Prüfung festgestellte Fehler und Mängel zu berichtigen.

Der RH hat sich daher im Einvernehmen mit den für die Bestätigung der Umstellungsrechnungen zuständigen Aufsichtsbehörden entschlossen, sich bereits in das Bestätigungsverfahren in der Weise einzuschalten, dass er die Umstellungsrechnungen im Anschluß an die Prüfung durch die Aufsichtsbehörde, jedoch vor der Bestätigung, überprüft. Diese enge Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden der Institute und dem RH hat sich als außerordentlich zweckmäßig und erfolgreich erwiesen.

Die Prüfung der Umstellungsrechnungen ist sowohl für die Aufsichtsbehörde als auch für den RH sehr zeitraubend, da sie sich auf sämtliche Unterlagen erstrecken muß. Beanstandungen ergaben sich insbesondere hinsichtlich der Berechnung des RM-Eigenkapitals, das infolge nicht berechtigter Zuführungen aus der Auflösung stiller Reserven vielfach zu hoch ausgewiesen wird. Da das RM-Eigenkapital Bezugsgröße für die Berechnung des DM-Eigenkapitals ist, wirken sich Berichtigungen des RM-Eigenkapitals auch auf die Höhe der Ausgleichsforderungen aus. Ferner mußten vielfach Rückstellungen, insbesondere für Pensionen, Restitutionsverpflichtungen, Steuern sowie Bewertungen im Zusammenhang mit Kriegssachschäden, Fremdwährungsverbindlichkeiten u.a.m., beanstandet werden.

Die auf Grund der Prüfungsergebnisse von der Aufsichtsbehörde im Einvernehmen mit dem RH den Instituten gemachten Berichtigungsaufgaben werden zu erheblichen Minderungen der Ausgleichsforderungen führen. Diese lassen sich betragsmäßig nicht genau ermitteln, betragen

aber bei den bis jetzt geprüften Umstellungsrechnungen bereits mehrere Mio DM.

Bis zum 31. Okt. 1952 wurden Ausgleichsforderungen von insgesamt 543 969 000,- DM an 1 453 Institute zugeteilt. Noch nicht bestätigt waren zu diesem Zeitpunkt 1 056 vorläufige Umstellungsrechnungen, die insgesamt Ansprüche auf Ausgleichsforderungen von 536 452 000,- DM ausweisen.

Die Aufgliederung der zugeteilten bzw. geltend gemachten Ausgleichsforderungen nach Geldinstituten, Versicherungsunternehmen und Bausparkassen ergibt sich aus der folgenden Übersicht, in die auch die den Instituten zur Deckung ihrer Umstellungskosten zu gewährenden Sonderausgleichsforderungen (§ 2 der 45.DVO/UG) aufgenommen sind:

	Ausgleichs- forderungen in DM	Sonderaus- gleichsfor- derungen in DM	zusammen DM	%	Anzahl	%
I. Vorl. Umstellungsrechnungen der Geldinstitute						
1. zugeteilte Ausgleichsforderungen	532 293 000	8 918 000	541 211 000	62	1 438	95
2. noch nicht bestätigte (zu prüfende) Ausgleichsforderungen	331 758 000	4 353 000	336 111 000	38	68	5
Summe 1 und 2	864 051 000	13 271 000	877 322 000	100	1 506	100
II. Vorl. Umstellungsrechnungen der Versicherungsunternehmen						
1. zugeteilte Ausgleichsforderungen	67 000	705 000	772 000	94	13	1,3
2. noch nicht bestätigte (zu prüfende) Ausgleichsforderungen	193 203 000	4 327 000	197 530 000	99,6	982 ^{*)}	98,7
Summe 1 und 2	193 270 000	5 032 000	198 302 000	100	995	100

*) hierunter rd. 900 kleine Viehversicherungen und Sterbekassen

	Ausgleichs- forderungen	Sonderaus- gleichsfor- derungen	zusammen	%	Anzahl	%
	in DM	in DM	DM			
III. Vorl. Umstellungs- rechnungen der Bausparkassen						
1. zugeteilte Ausgleichs- forderungen	1 938 000	48 000	1 986 000	41	2	25
2. noch nicht be- stätigte (zu prüfende) Aus- gleichsforde- rungen	2 769 000	42 000	2 811 000	59	6	75
Summe 1 und 2	4 707 000	90 000	4 797 000	100	8	100
IV. Zusammenstellung						
1. Summen I/1+II/1 +III/1 (zugeteilt)	534 298 000	9 671 000	543 969 000	50	1 453	58
2. Summen I/2+II/2 +III/2 (zu prüfen)	527 730 000	8 722 000	536 452 000	50	1 056	42
insgesamt:	1 062 028 000	18 393 000	1 080 421 000	100	2 509	100

IX. Personal- und Versorgungsausgaben aller Zweige der
Landesverwaltung

1. Allgemeines

Um eine schnelle und reibungslose Prüfung der persönlichen Verwaltungsausgaben zu gewährleisten, hat der RH vor Beginn des Rj. 1950 die zuständigen Kassen darauf hingewiesen, dass innerhalb eines Einzelplans die persönlichen Verwaltungsausgaben, soweit sie bei den Titeln 101 bis 110 gebucht werden, gemäß § 10 Abs. 1 Satz 2 RRO in einem besonderen Teil des Titelbuchs nachzuweisen sind. Trotzdem ist die vorgeschriebene Trennung der Titelbücher nach sächlichen und persönlichen Ausgaben in zahlreichen Fällen auch im Rj. 1950 noch nicht durchgeführt worden. Hierdurch wurde die Prüfungstätigkeit erschwert, so dass die Prüfung der Einzelrechnungen für das Rj. 1950 noch nicht in dem wünschenswerten Umfang durchgeführt werden konnte. Hinzu kommt, dass der RH durch nicht

zu seinen eigentlichen Aufgaben gehörende Arbeiten, insbesondere durch die vom RH auf Grund des Gesetzes zu Art. 131 GG vorzunehmenden Prüfungen, stark in Anspruch genommen war.

Die Dienstbezüge der hessischen Beamten haben sich gemäß § 67 des Hessischen Beamtengesetzes (HBG) nach den besoldungsrechtlichen Vorschriften zu richten. Demzufolge ist das Reichsbesoldungsgesetz vom 16. Dez. 1927 (BesG) mit den ergangenen Änderungen und Ausführungsbestimmungen (BV) maßgebend. Normalerweise hat das Besoldungsdienstalter (BDA) gemäß § 5 Abs.1 BesG mit dem Tage der Anstellung zu beginnen; die 5 Jahre übersteigende außerplanmäßige Dienstzeit ist gemäß § 5 Abs.2 BesG auf das BDA anzurechnen. Darüber hinaus kann zur Vermeidung von Härten gemäß § 6 Satz 1 und 2 BesG in Verbindung mit Nr. 28 Abs.1 und 2 BV eine außerhalb des Beamtenverhältnisses im öffentlichen Dienst oder in einem freien Beruf zurückgelegte Zeit oder die Zeit einer praktischen Beschäftigung ganz oder teilweise bis zu vier Jahren auf das BDA angerechnet werden. Nach BV Nr. 28 Abs.3 ist in der Regel die Zeit abzuziehen, die Beamte mit regelmäßiger Dienstlaufbahn im Vorbereitungsdienst oder als außerplanmäßige Beamte zuzubringen haben. Das hat zur Folge, dass ein Beamter des mittleren Dienstes (Bes.Gr. A 4c2), der normal eine Vorbereitungszeit von drei Jahren zurückzulegen hat, eine anrechnungsfähige Dienstzeit von $(3 + 5 + 4) = 12$ Jahren nachzuweisen hätte, wenn ihm eine Besoldungsvordienstzeit von vier Jahren auf das BDA gemäß den Härtebestimmungen angerechnet werden soll. Nach der Verwaltungsübung sind nur solche Zeiten anzurechnen, die der Beamtentätigkeit förderlich oder gleichwertig sind.

Besteht ein dringendes dienstliches Bedürfnis für die Gewinnung des Beamten, so können nach § 6 Satz 3 BesG auch mehr als vier Jahre angerechnet werden. Die vorstehenden Grundsätze sind in der Regel auch hier anzuwenden, d.h., es können nur abgeleistete Dienstzeiten, die förderlich oder gleichwertig sind,

mit den bezeichneten Einschränkungen berücksichtigt werden.

Bei der Rechnungsprüfung in den letzten Jahren fiel auf, dass die Regelungsdienststellen in der Mittelstufe (Oberlandesgerichtspräsident, Oberfinanzdirektion, Regierungspräsidenten) im Gegensatz zu den obersten Landesbehörden in wesentlich weniger Fällen und in geringerem Maße die Härtebestimmungen angewandt und das Vorliegen eines dringenden dienstlichen Bedürfnisses anerkannt haben. Da man unterstellen kann, dass bei den obersten Landesbehörden die Zahl der politisch nicht belasteten und besonders bewährten Bediensteten (§ 18 der Dienstlaufbahnvorschriften vom 23. März 1949 - GVBl. S. 33) größer war als bei den übrigen Behörden und daher dort mehr Veranlassung bestand, die Härtebestimmung in § 6 Satz 3 BesG anzuwenden, hat der RH für die Vergangenheit von weiteren Beanstandungen abgesehen. Er hat jedoch den obersten Landesbehörden von seiner Auffassung Kenntnis gegeben, dass jede von der Verwaltungsübung abweichende Behandlung geeignet sei, Unzufriedenheit zu erzeugen und den Arbeitsfrieden in der Verwaltung zu gefährden.

Die Rechnungsprüfung hat im einzelnen noch folgendes ergeben: Bei Festsetzung des BDA von Beamten, die nach vorübergehender Entlassung bei ihrer Wiedereinstellung mangels freier Planstellen oder aus anderen Gründen nicht in eine Planstelle der Besoldungsgruppe, der sie früher angehörten, sondern in eine solche mit niedrigerem Endgrundgehalt eingewiesen wurden, ist unterschiedlich verfahren worden. Teils erhielten solche Beamte das BDA wieder, das sie früher einmal in der gleichen - geringeren - Besoldungsgruppe besaßen, und teilweise wurde der Besitzstand gewahrt, den der Beamte in der höheren Besoldungsgruppe hatte. Auf Veranlassung des RH hat der Minister der Finanzen entschieden, dass in diesen Fällen das BDA einheitlich unter grundsätzlicher Wahrung des Besitzstandes festzusetzen sei.

Neu eingestellten Beamten und Angestellten, die keine Trennungsentschädigung erhielten, wurde der Wohnungsgeldzuschuß (WGZ) vielfach nicht nach dem dienstlichen Wohnsitz, sondern - auf Grund irrtümlicher Auslegung des Erlasses des Ministers der Finanzen vom 12. Febr. 1947 - nach dem Familienwohnsitz gewährt. Auf Veranlassung des RH hat der Minister der Finanzen durch Erlaß vom 25. Febr. 1952 darauf hingewiesen, dass in diesen Fällen der WGZ nach der Ortsklasse des dienstlichen Wohnsitzes (Sitz der Behörde, der der Beamte angehört) zu gewähren sei. Die Vorschrift in § 10 Abs. 2 BesG, wonach ledigen Beamten usw., die überwiegend für den vollen Unterhalt von Verwandten aufkommen, der volle WGZ gewährt werden kann, ist vielfach zu günstig ausgelegt worden. Die Prüfung hatte deshalb die Rückerhebung zu Unrecht ausgezahlter erheblicher Beträge zur Folge. Der Minister der Finanzen wurde gebeten, die Regelungsbehörden auf die genaue Beachtung der Vorschriften hinzuweisen.

Auch Überzahlungen von Kinderzuschlägen für Pflege- und Enkelkinder, die in einigen Fällen beachtliche Beträge erreichten, wurden bei der Rechnungsprüfung festgestellt und mußten gemäß Nr. 116a BV zurückgefordert werden. Auf Anregung des RH hat der Minister der Finanzen durch einen Erlaß auf die genaue Beachtung von Nr. 72 BV hingewiesen. Er beabsichtigt, das Formblatt für die übliche, jährlich bis zum 15. März abzugebende "Erklärung K" bei einem Neudruck zu ergänzen, damit die unrechtmäßige Auszahlung von Kinderzuschlag künftig möglichst vermieden werden kann.

Die Gewährung unverzinslicher Gehaltsvorschüsse im Rj. 1950 an rund die Hälfte der 850 Beschäftigten eines Ministeriums ließ erkennen, dass bei der Entscheidung über Vorschußanträge von dem heute noch maßgebenden Runderlaß des Ministers der Finanzen vom 13. Dez. 1948 abgewichen worden war. Es bestand daher für den RH Veranlassung, auf die Notwendigkeit der künftigen Beachtung der bestehenden Vorschriften hinzuweisen.

2. Festsetzung, Auszahlung und rechnungsmäßiger Nachweis von Dienst- und Versorgungsbezügen

Für die Festsetzung, die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis der Dienst- und Versorgungsbezüge bestanden bis zum Jahre 1951 für die hessischen Behörden keine einheitlichen Bestimmungen. In den früher preußischen Gebietsteilen des Landes galten preußische Bestimmungen, im Gebiet des früheren Landes Hessen hessische Bestimmungen weiter, während die früheren Reichsverwaltungen - wie Finanz- und Justizverwaltung - nach Reichsbestimmungen verfahren.

Diese Vielgestaltigkeit wirkte sich nicht nur auf die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung nachteilig aus, sondern erschwerte auch die Arbeit der Verwaltung.

Der Minister der Finanzen hat daher im Einvernehmen mit den anderen Ressorts und dem RH am 6. Jan. 1951 "Bestimmungen über die Festsetzung, die Auszahlung und den rechnungsmäßigen Nachweis von Dienst- und Versorgungsbezügen - Zahlungsbestimmungen für Besoldungen - (ZBB)" erlassen, die mit Wirkung vom 1. April 1951 an in Kraft getreten sind.

Der Neuregelung wurden die Bestimmungen der früheren Reichsfinanz- und Reichsjustizverwaltung zu Grunde gelegt, nach denen die Festsetzung der Bezüge bei Zentral- und Mittelbehörden, die Auszahlung und der rechnungsmäßige Nachweis der Bezüge bei wenigen Besoldungskassen zusammengefaßt waren. Demgemäß ist die Justizverwaltung von der Neuregelung ausgenommen und ermächtigt worden, ihr früheres Verfahren beizubehalten.

Nach den neuen Bestimmungen werden die Behörden, die die Dienst- und Versorgungsbezüge festzusetzen und deren Auszahlung anzuordnen haben, durch die obersten Landesbehörden für ihren Geschäftsbereich bestimmt, während die Auszahlung der Bezüge und ihr rechnungsmäßiger Nachweis Besoldungskassen obliegen. Besoldungskassen sind z. Z. die Staatshauptkasse und die Staatsoberkassen Darmstadt, Kassel und Wiesbaden.

Die Festsetzungsbehörden teilen den Besoldungskassen in den Auszahlungsanordnungen im allgemeinen nur die Besoldungsmerkmale mit, nach denen die Besoldungskassen die Monatsbezüge berechnen. Einer neuen Auszahlungsanordnung bedarf es in der Regel nur bei der Versetzung oder Beförderung eines Beamten. Die Neuregelung bietet vor allem den Vorteil, dass durch die Zusammenfassung bei wenigen Behörden und Kassen und die dadurch ermöglichte weitgehende Verwendung von Vordrucken und Buchungsmaschinen die Bearbeitung der Dienst- und Versorgungsbezüge wesentlich vereinfacht und erleichtert wird. Die neuen Bestimmungen haben sich in jeder Hinsicht bewährt.

Auch für die einheitliche Regelung der Festsetzung, der Auszahlung und des rechnungsmäßigen Nachweises der Angestelltenbezüge und der Löhne der Verwaltungsarbeiter sind die Vorarbeiten aufgenommen worden, aber noch nicht abgeschlossen.

Der RH hält es darüber hinaus für erforderlich, zu prüfen, ob durch Anwendung des Lochkartenverfahrens eine weitere Vereinfachung der Auszahlung von Bezügen möglich, und ob die Anwendung dieses Verfahrens wirtschaftlich ist.

3. Sonderprüfung gemäß Gesetz zu Art. 131 des Grundgesetzes

Eine besondere und außerhalb der eigentlichen Rechnungsprüfung liegende Aufgabe ist dem RH auf Grund des Art. 131 GG zugefallen. Durch diese Bestimmung wurde dem Gesetzgeber u.a. der Auftrag erteilt,

die Rechtsverhältnisse von Personen einschließlich der Flüchtlinge und Vertriebenen, die am 8. Mai 1945 im öffentlichen Dienst standen, aus anderen als beamten- und tarifrechtlichen Gründen ausgeschieden sind und bisher nicht oder nicht ihrer früheren Stellung entsprechend verwendet werden,

zu regeln.

Diesem Auftrag ist der Bundesgesetzgeber in dem Gesetz zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter Art. 131 des Grundgesetzes fallenden Personen vom 13. Mai 1951 (BGBl. I 1951 S. 307) nachgekommen. Zur Unterbringung des unter Art. 131 GG fallenden Personenkreises sind sämtliche öffentlich-rechtlichen Dienstherrn im Bundesgebiet - mit Ausnahme von Gemeinden mit weniger als 3 000 Einwohnern - verpflichtet. Um sicherzustellen, dass die Dienstherrn ihrer Unterbringungspflicht nachkommen, schreibt das Gesetz vor, dass jeder Dienstherr zwei verschiedene Pflichtanteile zu erfüllen habe. Einmal müssen die Aufwendungen für die Beschäftigung der an der Unterbringung teilnehmenden Personen mindestens 20 v.H. des gesamten Aufwandes des Dienstherrn für die Besoldung von Beamten und Angestellten erreichen. Sodann muß die Zahl der in Beamten-Planstellen Untergebrachten mindestens 20 v.H. der Gesamtzahl der Planstellen des Dienstherrn erreichen.

Die Erfüllung des Pflichtanteils des Besoldungsaufwandes soll dadurch gesichert werden, dass jeder Dienstherr, der nach Inkrafttreten des Gesetzes den Pflichtanteil nicht erfüllt, einen Ausgleichsbetrag von 25 v.H. des Unterschieds an den Bund zu zahlen hat. Zur Sicherung des Planstellen-Pflichtanteils besteht ein Stellenvorbehalt mit der Maßgabe, dass bis zur Erfüllung des Solls freie und frei werdende Planstellen in der Regel nur mit an der Unterbringung teilnehmenden Personen besetzt werden dürfen. Bei Zuwiderhandlungen gegen diese Bestimmungen ist der Betrag an den Bund zu zahlen, der für die freigewordene Planstelle bisher aufgewandt wurde, oder, bei neu geschaffenen Stellen, als durchschnittlicher Besoldungsaufwand vorgesehen ist.

Den zuständigen Rechnungsprüfungsbehörden hat das Gesetz die Aufgabe zugewiesen, die Erfüllung der den einzelnen Dienstherrn obliegenden Unterbringungsverpflichtung zu überwachen und die Ergebnisse der Nachprüfung dem Bundesminister des Innern und den Landesregierungen mitzuteilen. Die Überwachung be-

zieht sich sowohl auf die Erfüllung des Pflichtanteils des Besoldungsaufwands und des Planstellen-Pflichtanteils als auch auf die ordnungsgemäße Handhabung des Stellenvorbehalts, sowie auf die Zahlung der geschuldeten Ausgleichsbeträge und Bußen.

Die Durchführung des Gesetzes hat sich als ungewöhnlich schwierig erwiesen. Die zahlreichen Besprechungen der Unterbringungsstellen und der Rechnungsprüfungsbehörden des Bundes und der Länder und die in deren Verfolg herausgegebenen Richtlinien und Empfehlungen seitens des Bundesministers des Innern vermochten die aufgetretenen zahlreichen tatsächlichen und rechtlichen Zweifelsfragen nur zu einem Teil zu klären. Eine grundlegende Erläuterung der die Unterbringungsverpflichtung regelnden Bestimmungen des Gesetzes sollen Verwaltungsvorschriften des Bundes bringen, die zwar den zuständigen Stellen zur Beschlußfassung vorliegen sollen, aber bis heute noch nicht erschienen sind.

Die dem RH obliegende Überwachungsaufgabe wurde in verständnisvoller Zusammenarbeit mit der Verwaltung erfüllt und dabei im Rahmen der Möglichkeiten des Gesetzes den Belangen des Bundes und des Landes Rechnung getragen.

Der RH hat bei den Landesbehörden insbesondere festgestellt, welche Anrechnungen gemäß § 13 a.a.O. irrtümlich vorgenommen oder unterlassen wurden. Nach diesen Feststellungen waren am 31. Jan. 1952 von insgesamt 27 580 Planstellen 4 808 Stellen, d.h. rd. 17,4 v.H. mit anrechenbaren Personen besetzt. Inzwischen hat sich dieses Verhältnis durch weitere Einstellungen wesentlich verbessert. Es betrug nach den Unterlagen der Landesunterbringungsstelle am 30. Sept. 1952 20,4 v.H., so dass vorbehaltlich der Nachprüfung durch den RH nunmehr der Planstellen-Pflichtanteil des Landes erfüllt sein dürfte.

Die entsprechende Prüfung wurde - zunächst für den Zeitraum vom 16. Aug. 1951 bis 31. März 1952 - hinsichtlich des Pflichtanteils am Besoldungsaufwand durchgeführt. Diese Prüfung mußte bei den Behörden aller Stufen an Ort und Stelle vorgenommen werden. Ihr Ergeb-

nis steht noch nicht endgültig fest, da noch verschiedene Zweifelsfragen und Beanstandungen zu klären sind. Wenn sich, was anzunehmen ist, ergibt, dass insoweit das Soll des Landes noch nicht erfüllt ist, wird ein entsprechender Ausgleichsbetrag an den Bund abzuführen sein.

C. Besonderer Teil - außerordentlicher Haushalt

Haushalt der Allgemeinen Finanzverwaltung - Epl. X aOH -

I. Liegenschaftsverkehr - Geldstöcke des Liegenschaftsvermögens (Grundstücke)

Im früheren Land Hessen waren auf Grund des § 18 der Zweiten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die Haushaltsführung, Rechnungslegung und Rechnungsprüfung der Länder (2. DVHL) vom 30. Juni 1937 (RGBl. II S. 195) Einnahmen aus der Veräußerung von Grundstücken und grundstücksgleichen Rechten sowie von nicht zum Verwaltungsvermögen gehörigen Gegenständen des beweglichen Vermögens des Landes einem Sondervermögen im Sinne des § 9a Abs. 1 Nr. 1 RHO (Grundstock) zuzuführen, das von der obersten Finanzbehörde des Landes verwaltet wurde. Die Mittel dieses Sondervermögens durften nur zum Erwerb von Vermögensgegenständen der genannten Art verwendet werden. Sinn und Zweck dieser Regelung war in erster Linie die Erhaltung des Landesvermögens.

Im früheren Lande Preußen galten diese Bestimmungen nicht. Infolgedessen wurde nach dem Zusammenbruch in den ehemals hessischen und den ehemals preußischen Gebietsteilen des Landes verschieden verfahren. In den ehemals hessischen Gebietsteilen galten die Bestimmungen des § 18 der 2. DVHL weiter. Die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen wurden demgemäß dem Grundstock zugeführt. In den ehemals preußischen Gebietsteilen dagegen wurden sie als Haushaltseinnahmen behandelt.

Der RH hat mit Schreiben vom 17. Dez. 1950 bei dem Minister der Finanzen angeregt, die frühere hessische Regelung beizubehalten und sie auch auf die ehemals

preußischen Gebietsteile des Landes auszudehnen. Der Minister der Finanzen ist jedoch dieser Anregung nicht gefolgt, sondern hat die Auflösung des Grundstocks mit Ablauf des Rj. 1950 angeordnet. Er hat diese Maßnahme damit begründet, dass die Erhaltung des Liegenschaftsvermögens auch ohne Einrichtung eines Grundstocks gewährleistet werden könne, wenn durch entsprechende Vermerke im Staatshaushaltsplan sichergestellt würde, dass die durch den Verkauf von Grundstücken erzielten Einnahmen im gleichen Rj. oder in späteren Rj. für den Ankauf von Grundstücken verwendet werden müssen.

Diese Absicht des Ministers der Finanzen ist jedoch, soweit der RH an Hand der Haushaltspläne und Staatshaushaltsrechnungen feststellen konnte, bisher nicht verwirklicht worden. Vielmehr werden die Erlöse aus dem Verkauf von Grundstücken an zahlreichen Stellen des Haushaltsplans als ordentliche oder außerordentliche Haushaltseinnahmen nachgewiesen und damit als allgemeine Deckungsmittel für die Haushaltsausgaben verwendet. Der Grundsatz der Erhaltung des Vermögens ist also bis jetzt nicht verwirklicht. Hinzu kommt, dass die Ausbringung der Einnahme- und Ausgabeansätze für den Liegenschaftsverkehr derart zersplittert ist, dass sich ein zuverlässiger Überblick darüber, inwieweit das Vermögen aufgezehrt oder erhalten wurde, nur schwer gewinnen läßt.

Es sollte daher nach Ansicht des RH nochmals geprüft werden, ob nicht die Wiedereinrichtung eines Grundstocks gegenüber dem derzeitigen Zustand den Vorzug verdient. Bedenken hiergegen dürften umsoweniger bestehen, als dem Lande hierdurch Kassenmittel nicht entzogen werden. Der Grundstock ist eine reine Geldrechnung und hat eine gesonderte Anlage der Mittel nicht zur Voraussetzung. Die Grundstocksmittel gehören vielmehr ebenso zum Kassenbestand wie die bei den Verwahrungen gebuchten Beträge.

Neben der Sicherung der Erhaltung des unbeweglichen Vermögens hätte der Grundstock auch noch den Vorteil, dass hierdurch die Rechnungslegung und Rechnungsprüfung wesentlich erleichtert würde. Auch der Vorschrift des § 79

Abs. 1 Ziffer 2 RHO, wonach die Erlöse aus Grundstücksveräußerungen, soweit sie im einzelnen den Betrag von 10 000,- DM übersteigen, einzeln zu erläutern sind, könnte dann am besten genügt werden, da der Liegenschaftsverkehr geschlossen über die Grundstocksrechnung abgewickelt würde. Außerdem könnte die Buchführung über den Grundstock so ausgestaltet werden, dass sie die Erfassung und Verfolgung der Restkaufgeldforderungen gestattet und damit ein besonderer Nachweis dieser Forderungen (§ 27 RRO) entbehrlich würde. Durch die zentrale Verwaltung des Grundstocks würde jederzeit ein Überblick über den Liegenschaftsverkehr gegeben sein.

Dehnt man entsprechend dem § 18 der 2. DVHL die Stockrechnung auch auf das nicht zum Verwaltungsvermögen gehörige bewegliche Landesvermögen aus, so könnte eine derartige Rechnung weitgehend die Aufgaben einer Vermögensrechnung übernehmen; da sie über Abgänge, Zugänge und Vermögensumschichtungen Aufschluß gibt. Andererseits vermöchte aber auch eine derartige Rechnung die spätere Erstellung einer Vermögensrechnung zu erleichtern und zu vereinfachen.

II. Sozialer Wohnungsbau aus Landes- und Treuhandmitteln (Kap. 4)

Von den bei Epl. X des außerordentlichen Haushalts für Zwecke des sozialen Wohnungsbaues im Rj. 1950 vereinnahmten rd. 92 Mio DM stammen 88,7 Mio DM aus Darlehen und Treuhandmitteln des Hauptamts für Soforthilfe und des Bundes. Obwohl im Haushaltsplan Rj. 1950 für Wohnungsbauzwecke eine Zuweisung aus dem ordentlichen Haushalt von 25 Mio DM vorgesehen war, wurden aus allgemeinen Deckungsmitteln nur rd. 3,3 Mio DM zur Verfügung gestellt.

Von den verfügbaren Beträgen konnten im Rj. 1950 nur insgesamt 65,2 Mio DM verausgabt werden, da der Bautenstand höhere Auszahlungen nicht zuließ. Um die bestimmungsgemäße Verwendung der Mehreinnahmen sicherzustellen, wurden die im Rj. 1950 verbliebenen Haushaltsreste von rd. 35,7 Mio DM in das folgende Rj. übertragen.

Durch die im Rj. 1950 geleisteten Zahlungen sind die seit der Währungsreform gewährten Landesbaudarlehen auf rd. 114 Mio DM angewachsen. Die Hess. Landesbank - Girozentrale -, Zweigstelle Frankfurt/Main, verwaltet hiervon rd. 62,7 Mio DM. Weitere rd. 27,4 Mio DM entfallen auf die Deutsche Bau- und Bodenbank AG., Zweigstelle Frankfurt/Main, der Restbetrag von rd. 20,5 Mio DM auf sonstige Realkreditinstitute. Die für Kasernenumbauten aufgewendeten Mittel von 3,6 Mio DM wurden unmittelbar von staatlichen Kassen ausgezahlt, denen auch die Verwaltung obliegt.

Auch im Rj. 1950 fehlte es an einem bestandsmäßigen Nachweis der Forderungen und Verbindlichkeiten, die bei Durchführung des sozialen Wohnungsbaues entstanden sind (vgl. Denkschrift zur StHR 1949 S. 112). Diesem Mangel ist erst im Rj. 1952 durch Bildung des Landesstocks für Wohnungs- und Siedlungsbau abgeholfen worden. Mit den Prüfungen bei den verwaltenden Stellen hat der RH erst im Rj. 1951 begonnen. Die Prüfungen wurden im Rj. 1952 fortgesetzt. Über die Ergebnisse wird in einer späteren Denkschrift berichtet werden.

III. Staatliches Hochbauprogramm 1950

Der RH hat wie in früheren Jahren, so auch in diesem Rj., bei der Prüfung von Baurechnungen feststellen müssen, dass bereitgestellte Betriebsmittel, um sie nicht am Ende des Zuteilungszeitraumes verfallen zu lassen, bei Banken, Sparkassen oder sonstigen Geldanstalten hinterlegt wurden, bis die Gegenleistung erfüllt war. Dieses Verfahren, das öfters angewandt wurde, stellt einen Verstoß gegen die haushaltsrechtlichen Bestimmungen dar. Nach § 26 Abs. 1 und 2 RHO dürfen die Mittel nur so weit und nicht eher in Anspruch genommen werden, als es zur wirtschaftlichen und sparsamen Führung der Verwaltung erforderlich ist. Die Anlegung von Mitteln bei Banken usw. ist nicht zulässig.

Auf zwei Fälle wird besonders hingewiesen:

1. Der frühere Verwaltungsdirektor der Justus-Liebig-Hochschule in Gießen stellte 20 000,- DM aus Mitteln

für den Neubau der "Geburtshilflichen Veterinär-Klinik in Gießen" im Rj. 1950 zum Erwerb von Grundstücken auf ein Ander-Konto bei der Handels- und Gewerbebank in Gießen. Bei der örtlichen Prüfung des RH im Rj. 1952 wurde festgestellt, dass der Betrag von 20 000,- DM noch bei der Bank hinterlegt war. Die Bank zahlte nur 1% Zinsen. Der RH veranlaßte, da der Abschluß der Kaufverträge noch nicht vorauszusehen war und um weitere Zinsverluste zu vermeiden, die Aufhebung des Bankkontos.

2. Das Staatsbauamt Offenbach/Main hat bei der Durchführung der Baumaßnahme "Wiederherstellung des Isenburger Schlosses in Offenbach/Main" den Bauunternehmern Abschläge für noch nicht ausgeführte Bauleistungen gewährt und Beträge von rd. 100 000,- DM auf deren Bankkonten überweisen lassen. Gleichzeitig hat das Staatsbauamt die Banken veranlaßt, die Zahlungen zu sperren und sie nur auf Abruf freizugeben. Auch hier sind dem Land erhebliche Zinsverluste entstanden. Die Aufhebung der Sperrkonten wurde veranlaßt.

IV. Straßen- und Brückenbau (Kap. 5)

a) Verfahren bei der Zuweisung von Betriebsmitteln

Die Zuweisung eines bestimmten Betrags als Betriebsmittel für einen Monat bedeutet, dass während dieses Monats im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel Auszahlungen bis zum Gesamtbetrag der Betriebsmittel angeordnet werden dürfen. Die in dem Monat nicht verbrauchten Betriebsmittel verfallen am Ende dieses Monats. Diese Handhabung der Betriebsmittelzuweisung kann Fortgang und Wirtschaftlichkeit größerer Baumaßnahmen nachteilig beeinflussen. Behörden der Straßenbauverwaltung haben sich deshalb in früheren Rj. dadurch zu helfen versucht, dass sie den Betrag unverwendet gebliebener Betriebsmittel auf ein für ihre Rechnung bei einem Geldinstitut geführtes Konto einzahlten, oder dass sie den Betrag bei einer Staatskasse als Verwahrung behandeln ließen. Dieses Verfahren barg die Gefahr unwirtschaftlicher

- bei Geldinstituten auch unsicherer - Geldverwaltung, insbesondere die Verzettlung von Landesgeldern, in sich. Es bedeutete zugleich einen Verstoß gegen das in § 26 Abs.2 RHO enthaltene Verbot, sogenannte "schwarze Fonds" anzulegen. Auf Anregung des RH wurde durch den Erlaß des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft vom 8. Febr. 1950 Z 3 d - H 1130a an den Regierungspräsidenten Darmstadt der Straßenbauverwaltung die Einrichtung und die Unterhaltung von Guthaben bei Geldinstituten nachdrücklich verboten.

Wie der RH bei der Rechnungsprüfung für das Rj. 1950 festgestellt hat, haben die betr. Landesbehörden der Anordnung zwar entsprochen, den Verfall von Betriebsmitteln jedoch dadurch zu vermeiden gesucht, dass sie mitunter erhebliche Geldbeträge auf noch nicht ausgeführte Bauleistungen im voraus auszahlen ließen. Solche Vorauszahlungen beruhten meist nicht auf vertraglichen Abmachungen mit den Unternehmern, konnten auch nicht als verkehrsüblich gelten und waren nicht durch besondere berufliche Umstände gerechtfertigt. Die Straßenbaubehörden haben insoweit die Vorschrift in § 28 Abs. 1 RHO, nach der Leistungen des Landes vor Empfang der Gegenleistung grundsätzlich unzulässig sind, nicht beachtet. Abgesehen davon sind solche Vorauszahlungen für das Land in finanzieller Hinsicht nicht unbedenklich, weil sie nicht gegen Verlust gesichert waren. Der RH verkennt nicht, dass das bis dahin geübte Verfahren bei der Zuweisung von Betriebsmitteln für die wirtschaftliche und sparsame Durchführung größerer Baumaßnahmen nachteilig sein kann. Er konnte es aber nicht unbeanstandet lassen, dass große Beträge vor Fälligkeit aus Landesmitteln ausgezahlt wurden, und dass dadurch die Gefahr von Verlusten für das Land heraufbeschworen wurde. Der Minister der Finanzen hat auf Vorschlag des RH zugelassen, dass Betriebsmittel für Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaues einen Monat über den Zuteilungsmonat hinaus verfügbar bleiben. Es ist zu erwarten, dass diese Maßnahme ausreicht und sich bewähren wird.

b) Haushaltsmittel für einmalige Baumaßnahmen, die sich auf mehrere Rechnungsjahre erstrecken

Der RH ist bei Prüfung von Rechnungen über Ausgaben für einmalige Maßnahmen des Straßen- und Brückenbaues, für die nur ein Teilbetrag der Gesamtkosten im Haushaltsplan für das Rj. 1950 ausgebracht ist, auf Leistungsverträge gestossen, die die Straßenbauämter während des Rj. 1950 eingegangen sind und die erhebliche erst das Rj. 1951 belastende Ausgaben zur Folge hatten. Es ist zwar eine Überschreitung der Ausgabemittel des Teilbetrags für das Rj. 1950 vermieden, aber es sind Verpflichtungen, die erst das Rj. 1951 belasten, schon zu einer Zeit eingegangen worden, zu der der erforderliche Teilbetrag an Haushaltsmitteln für das Rj. 1951 noch nicht bewilligt war. Die Straßenbauämter haben dabei wohl nach wirtschaftlichen Gesichtspunkten und baufachlichen Erfordernissen gehandelt, jedoch das Land vertraglich zu über das Rj. 1950 hinaus zu leistenden Ausgaben verpflichtet. Der RH hat dieses Verfahren unter Hinweis auf § 45b RHO beanstandet. Auf seine Anregung hin hat der Minister für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft durch Erlaß vom 27. Juli 1952 Z 3a - H 1100 die ihm nachgeordneten Behörden darauf hingewiesen, dass in solchen Fällen nach § 45b RHO zu verfahren sei. Das bedeutet in der Regel, dass Verträge der genannten Art endgültig erst abgeschlossen werden dürfen, nachdem erstmals durch den Haushaltsplan die Ausgabemittel zur Deckung des dem Land aus ihnen erwachsenden Ausgaben bewilligt worden sind, oder die Genehmigung zum Vertragsabschluß durch den Haushaltsplan erteilt ist und vor Vertragsabschluß die Zustimmung des Finanzministers eingeholt ist, soweit dieser nicht ausdrücklich darauf verzichtet. Der RH hält diese Maßnahme des Ministers für Arbeit, Landwirtschaft und Wirtschaft zunächst für ausreichend.

Darmstadt, den 4. März 1953

Der Rechnungshof des Landes Hessen

gez. Dr. Boll

gez. Hainebach

gez. Dr. Bausch

gez. Bornscheuer

gez. Wietzig

B i l a n z

der Tankstellenverwaltungen des Landes Hessen

zum 31. März 1951

(Gesamtvermögensrechnung)

mit Vergleichszahlen am 31. 3. 1950

<u>Aktiva</u>	<u>31.3.1950</u> DM	<u>31.3.1951</u> DM	<u>Passiva</u>	<u>31.3.1950</u> DM	<u>31.3.1951</u> DM
<u>I. Anlagevermögen</u>			<u>I. Eigene Mittel</u>		
1. Bebaute Grundstücke	227 565,39	241 649,12	1. Kapital		
2. Maschinen u. maschinelle Anlagen	19 422,20	36 383,89	Stand am 1.4.1949/50	284 613,05	387 795,01
3. Betriebs- u. Geschäftsausstattung	81 657,06	92 776,64	+ Inventar-Übernahmen	-,-	11 037,08
4. Unfertige Neuanlagen	-,-	228 714,85	+ Bundeszuschüsse	-,-	87 057,72
	<u>328 644,65</u>	<u>599 524,50</u>	+ Gewinn Gj. 1949/50	<u>241 469,67</u>	<u>598 133,71</u>
				<u>526 082,72</u>	<u>1 084 023,52</u>
<u>II. Umlaufvermögen</u>			<u>./. Gewinnabführungen</u>		
1. Waren:			1949 Land	-,-	-,-
Tankstellen	79 959,67	190 724,49	1950 Bund	<u>138 287,71</u>	<u>246 130,95</u>
Raststätten- u. Erfrischungsbetriebe	17 917,49	43 270,91	Stand am 31.3.1950/51	<u>387 795,01</u>	<u>837 892,57</u>
2. Forderungen aus:			<u>II. Fremde Mittel</u>		
Kundenverkehr	19 054,01	31 747,89	1. Verbindlichkeiten aus:		
Lieferantenverkehr	-,-	385,70	Lieferantenverkehr	104 071,66	360 120,59
Sonstigem Verkehr	3 012,10	3 933,98	Kundenverkehr	-,-	-,-
3. Bankguthaben	140 724,67	214 339,73	Sonstigem Verkehr	115 863,71	20 530,02
4. Postscheckguthaben	19 600,--	139 774,98	2. Rechnungsabgrenzung	<u>7 272,81</u>	<u>7 883,43</u>
5. Kassen- u. Gutscheinbestand	3 577,37	1 399,71		<u>227 208,18</u>	<u>388 534,04</u>
6. Rechnungsabgrenzung	<u>2 513,23</u>	<u>1 324,72</u>			
	<u>286 358,54</u>	<u>626 902,11</u>			
<u>Summe der Aktiva</u>	<u>615 003,19</u>	<u>1 226 426,61</u>	<u>Summe der Passiva</u>	<u>615 003,19</u>	<u>1 226 426,61</u>
=====	=====	=====	=====	=====	=====

Gewinn- und Verlustrechnung
der Tankstellenverwaltungen des Landes Hessen für die
Zeit vom 1. April 1950 bis zum 31. März 1951
(Gesamterfolgsrechnung)
mit Vergleichszahlen für das Geschäftsjahr 1949

<u>Aufwendungen</u>	<u>1949</u>	<u>1950</u>	<u>Erträge</u>	<u>1949</u>	<u>1950</u>
	<u>DM</u>	<u>DM</u>		<u>DM</u>	<u>DM</u>
<u>Betriebsaufwand</u>			<u>Betriebsertrag</u>		
1. <u>Wareneinsatz bei:</u>			1. Erlöse eigenbewirtschafteter		
Tankstellen	2 741 253,69	6 027 293,66	Tankstellen	3 077 356,06	6 697 506,49
Raststätten und Erfrischungsbetrieben	<u>180 638,59</u>	<u>827 094,12</u>	Raststätten u. Erfrischungsbetriebe	<u>300 891,02</u>	<u>1 259 668,99</u>
	<u>2 921 892,28</u>	<u>6 854 387,78</u>		<u>3 378 247,08</u>	<u>7 957 175,48</u>
2. <u>Betriebskosten</u>			2. Erlöse von Pachtbetrieben	<u>42 981,83</u>	<u>49 740,15</u>
Löhne und Gehälter	166 151,26	316 253,24			
Gesetzliche Sozialabgaben	16 502,07	29 789,05	<u>Außerordentlicher u. betriebsfremder Ertrag</u>		
Trennungentschädigung u. Beschäftigungsvergütungen	1 340,75	1 629,--	Habenzinsen	--	2 366,44
Beihilfen u. Unterstützungen	--	784,--	Lieferantenboni	7 155,67	5 733,75
Reisekosten	1 827,05	5 094,80	Lieferantenskonti	3 254,47	10 847,87
Allgemeine Betriebs- u. Verwaltungskosten	41 623,40	113 247,22	Verschiedene außerordentliche Erträge	<u>3 955,69</u>	<u>4 325,39</u>
Steuern	23 556,25	73 522,36		<u>14 365,83</u>	<u>23 273,45</u>
Abschreibungen	<u>19 946,31</u>	<u>35 760,17</u>			
	<u>270 947,09</u>	<u>576 079,84</u>			
<u>Außerordentlicher u. betriebsfremder Aufwand</u>					
Kundenboni	--	391,73			
Verschiedene außerordentliche Aufwendungen	<u>1 285,70</u>	<u>1 196,02</u>			
	<u>1 285,70</u>	<u>1 587,75</u>			
<u>Überschuß (Gewinn)</u>	<u>241 469,67</u>	<u>598 133,71</u>			
<u>Summe der Aufwendungen</u>	<u>3 435 594,74</u>	<u>8 030 189,08</u>	<u>Summe der Erträge</u>	<u>3 435 594,74</u>	<u>8 030 189,08</u>

G e s a m t - B i l a n z
der Hessischen Staatsbäder zum 31. Dezember 1950

Aktiva				Passiva	
	DM	DM		DM	DM
<u>Anlagevermögen</u>				<u>Eigene Mittel</u>	
1. Sachanlagen (Restbuchwerte nach dem Anlagenachweis)		13 087 620,26		Stammkapital	8 526 011,--
2. Finanzanlagen				Rücklagen	<u>3 187 534,96</u>
Hypotheken, Grund- u. Rentenschulden	27 244,--		Rückstellungen u. Wertberichtigungen		
Wertpapiere	109 921,--		Wertberichtigungen zu Forderungen	5 495,28	
Reichstitel	3,--		Rückstellungen	<u>37 215,74</u>	<u>42 711,02</u>
Sonstige Forderungen an das Reich	1,--				
Beteiligungen	72 346,--		<u>Fremde Mittel</u>		
Rechtswerte	<u>1,--</u>	<u>209 516,--</u>	1. Langfristige Verbindlichkeiten aus		
		<u>13 297 136,26</u>	a) Überbrückungskrediten	287 500,--	
<u>Umlaufvermögen</u>			b) Stützungsgeldern	149 500,--	
1. Vorräte			c) Vorschüssen für die Umwandlung von Fremdgeldern	20 000,--	
Roh- u. Zusatzstoffe für Kur-, Bade- u. Versandbetrieb	1 869,02		d) Krediten zur Beseitigung von Besatzungsschäden	25 000,--	
Waren für Gaststättenbetrieb	17 936,54		e) Wiederaufbaukrediten	1 910 050,--	
Brennstoffe	19 304,72		f) Darlehen auf Grund des Gesetzes vom 19.7.1950 (GVBl.S.135)	<u>1 160 000,--</u>	<u>3 552 050,--</u>
Hilfs- u. Betriebsstoffe	240 353,46		2. Kurzfristige Verbindlichkeiten aus		
Handelswaren	1 762,09		Kundenverkehr	243 869,10	
Halbfertig- u. Fertigerzeugnisse	94 947,32		Lieferantenverkehr	177 750,99	
Werbematerial	<u>1 789,25</u>	<u>377 962,40</u>	Sonstigem Verkehr	<u>139 541,90</u>	<u>561 161,99</u>
2. Forderungen aus					<u>4 113 211,99</u>
Kundenverkehr	703 402,40				
Lieferantenverkehr	7 368,01				
Sonstigem Verkehr	806 202,07				
Verkehr mit Beteiligungs- unternehmen	<u>5 758,94</u>	<u>1 522 731,42</u>			
3. Flüssige Mittel					
Bankguthaben	185 737,73				
Kassenbestand u. Postscheck- guthaben	<u>21 381,19</u>	<u>207 118,92</u>			
Rechnungsabgrenzung		<u>1 803,43</u>			
<u>Verlust aus den Vorjahren</u>	<u>320 451,14</u>	<u>2 109 616,17</u>			
Gj. 1950	142 265,40	462 716,54			
<u>Summe der Aktiva</u>		<u>15 869 468,97</u>	<u>Summe der Passiva</u>		<u>15 869 468,97</u>
=====			=====		=====

Gesamt - Erfolgsrechnung

der Hessischen Staatsbäder für die Zeit vom 1. Jan. bis 31. Dez. 1950

Aufwendungen		Erträge	
	DM	DM	
<u>Betriebsaufwand</u>			
1. Materialkosten			
Roh- u. Zusatzstoffe für Kur-, Bade- u. Versandbetrieb	27 484,--		
Waren für den Gaststättenbetrieb	157 843,42		
Brennstoffe	450 916,33		
Hilfs- u. Betriebsstoffe	<u>514 182,47</u>	1 150 426,22	
2. Personalkosten			
Löhne der Arbeiter	1 027 404,13		
Besoldungen u. Vergütungen	492 575,32		
Aufwandsentschädigungen	5 160,--		
Versorgungsbezüge	--		
Gesetzliche Sozialabgaben	177 217,08		
Freiw. soziale Aufwendungen	<u>9 694,14</u>	1 712 050,67	
3. Fremdenergien		361 945,61	
4. Fremdleistungen			
Reparaturen an Gebäuden	79 719,47		
Desgl. an Betriebseinrichtungen	35 003,92		
Sonstige Fremdleistungen	<u>56 720,94</u>	171 444,33	
5. Kurmusik		229 133,50	
6. Veranstaltungen		85 686,02	
7. Gebühren, Umlagen, Abgaben, Spenden, Beiträge u. Versicherungsprämien			
Gebühren	20 921,27		
Spenden	3 267,55		
Beiträge	12 521,26		
Versicherungsprämien	<u>22 769,80</u>	59 479,88	
8. Werbekosten		138 937,19	
9. Verschiedene Kosten		<u>192 814,25</u>	
		<u>4 101 917,67</u>	
<u>Finanzaufwand</u>			
1. Abschreibungen auf Anlagen	395 240,18		
Abschreibungen auf Forderungen	<u>6 963,79</u>	402 203,97	
2. Steuern			
Umsatzsteuer	85 942,85		
Gewerbe- u. Lohnsummensteuer	19 341,40		
Grundsteuer	53 296,51		
Kraftfahrzeugsteuer	5 809,87		
Vergnügungssteuer	287,90		
Sonstige Steuern	<u>623,80</u>	165 302,33	
3. Zins-, Skonti- u. Diskontaufwen- dungen		<u>12 754,42</u>	
		<u>580 260,72</u>	
<u>Außerordentlicher u. betriebsfremder Aufwand</u>		<u>14 529,--</u>	
<u>Summe der Aufwendungen</u>		<u>4 696 707,39</u>	
<u>Betriebsertrag</u>			
1. Kurbetrieb			
Kurabgabe	500 035,55		
Veranstaltungsbetrieb	85 806,25		
Sonstige Erlöse des Kurbetriebs	18 460,95		
Thermalschwimmbäder	<u>46 882,40</u>	651 185,15	
2. Badebetrieb			
Heilwasser- u. Süßwasserbäder	892 772,59		
Moorbäder und Packungen	99 206,25		
Inhalatorien	21 228,49		
Zusätzliche Behandlungen	<u>62 621,52</u>	1 075 828,85	
3. Versandbetrieb			
Tafelwasserversand	162 971,08		
Heilwasserversand	497 555,94		
Sonstige Quellprodukte	111 158,21		
Erlöse aus Flaschen u. Flaschenpfand	<u>58 240,83</u>	829 926,06	
4. Beherbergungs- u. Gaststättenbetrieb			390 179,44
5. Energieerzeugung u. Werkstätten			
Strom	491 466,34		
Wasser	164 967,59		
Dampf	440 302,92		
Dampfwäscherei	36 738,63		
Werkstätten u. sonstige Hilfsbetriebe	<u>13 301,13</u>	1 146 776,61	
6. Urrzeugung			500,60
Moorversand			
7. Dienstleistungs- u. Forschungsbetriebe			32 692,45
8. Handelswaren			7 530,38
9. Grundstücksverwaltung			
Pachten (Betriebe)	136 639,32		
Pachten (Grundstücke)	30 943,79		
Mieten	80 400,65		
Land- u. forstwirtschaftliche Erlöse	16 394,90		
Gärtnerei	10 782,31		
Fischerei	<u>34,50</u>	275 195,47	
10. Sonstige Erlöse			31 335,82
11. Kalkulatorischer Ertrag			<u>25 358,73</u>
<u>Zinsertrag</u>			<u>4 466 509,56</u>
Zins-, Skonti- u. Diskonterträge			<u>8 750,69</u>
<u>Außerordentlicher u. betriebsfremder Ertrag</u>			<u>79 181,74</u>
<u>Verlust</u>			<u>142 265,40</u>
<u>Summe der Erträge</u>			<u>4 696 707,39</u>

Anlagenstand
der Hessischen Staatsbäder zum 31. Dez. 1950

	<u>Stand</u>	<u>Zugang</u>	<u>Abgang</u>	<u>Wertberichtigungen</u>		<u>Stand</u>
	<u>am 1.1.1950</u>			<u>1.1.-31.12.1950</u>	<u>vom 21.6.1948 bis zum 31.12.1949</u>	<u>am 31.12.1950</u>
	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>	<u>DM</u>
<u>Sachanlagen</u>						
Grundstücke u. Gebäude						
Unbebaute Grundstücke	2 219 940,81	-	26 309,29	-	-	2 193 631,52
Bebaute Grundstücke	2 145 802,--	-	-	-	-	2 145 802,--
Wohngebäude	237 360,--	-	6 363,20	3 977,--	6 162,80	220 857,--
Landwirtschaftsgebäude	57 437,71	-	-	1 173,--	1 677,--	54 587,71
Geschäftsgebäude	226 165,--	46 749,46	-	8 082,93	6 276,45	258 555,08
Betriebsgebäude	5 030 008,51	722 007,14	-	96 874,81	123 696,71	5 531 444,13
Andere Baulichkeiten	145 590,88	11 730,49	-	4 695,18	6 205,15	146 421,04
Eisenbahnanlagen	4 796,--	-	-	239,80	359,70	4 196,50
	<u>10 067 100,91</u>	<u>780 487,09</u>	<u>32 672,49</u>	<u>115 042,72</u>	<u>144 377,81</u>	<u>10 555 494,98</u>
Heilquellen, Lagerstätten usf.						
Quellenvorkommen	242 702,--	-	1,-	-	-	242 701,--
Fassungsanlagen	65 330,--	-	-	4 872,84	7 309,26	53 147,90
Moorgruben	7 500,--	-	-	75,--	112,50	7 312,50
Moorwiesen	430,--	-	-	-	-	430,--
	<u>315 962,--</u>	<u>-</u>	<u>1,-</u>	<u>4 947,84</u>	<u>7 421,76</u>	<u>303 591,40</u>
Maschinen, Apparate, Förder- u. Verteilungsanlagen, Fahrzeuge						
Maschinen u. Apparate	545 127,15	24 426,19	-	79 023,19	103 920,61	386 609,54
Förderanlagen	855,--	4 116,--	-	696,54	427,41	3 847,05
Verteilungsanlagen	926 123,25	20 519,75	-	101 798,67	149 389,02	695 455,31
Straßenfahrzeuge u. Zugvieh	32 277,15	55 857,25	700,-	17 165,91	8 055,14	62 213,35
Schienenfahrzeuge	783,35	-	-	78,34	117,51	587,50
	<u>1 505 165,90</u>	<u>104 919,19</u>	<u>700,-</u>	<u>198 762,65</u>	<u>261 909,69</u>	<u>1 148 712,75</u>
Werkzeuge, Betriebs- u. Geschäfts- ausstattung						
Betriebs- u. Geschäftsausstattung	408 634,55	175 481,43	-	75 581,30	55 591,86	452 942,82
Werkzeuge u. kurzlebige Betriebs- u. Geschäftsausstattung	3 623,70	-	-	905,67	1 358,50	1 359,53
	<u>412 258,25</u>	<u>175 481,43</u>	<u>-</u>	<u>76 486,97</u>	<u>56 950,36</u>	<u>454 302,35</u>
Unfertige Neuanlagen	321 024,72	304 494,06	-	-	-	625 518,78
	<u>12 621 511,78</u>	<u>1 365 381,77</u>	<u>33 373,49</u>	<u>395 240,18</u>	<u>470 659,62</u>	<u>13 087 620,26</u>